

19 | 2021

Freitag  
14. Mai 2021

## Ehre, wem Ehre gebührt!

Vorschläge zur Würdigung ehrenamtlichen Engagements mit der neuen Ehrenmünze gesucht

Oberbürgermeister Dirk Hilbert bittet bis Dienstag, 31. August, um Vorschläge, wer die neue Dresdner Ehrenmünze erhalten soll. Verdienstvolle Personen, die sich ehrenamtlich in besonderer Weise und nachhaltig für die Landeshauptstadt Dresden engagieren, sollen in diesem Jahr erstmals damit ausgezeichnet werden.

Oberbürgermeister Dirk Hilbert sagt: „Wenn Sie einen besonders engagierten Menschen kennen und für auszeichnungswürdig halten, schreiben Sie mir bitte. Ich freue mich, dass wir mit der neuen Ehrenmünze nunmehr die Möglichkeit haben, ehrenamtliches Engagement in der Landeshauptstadt Dresden besonders zu würdigen. Ab jetzt können bis zu zehn ehrenamtlich tätige Persönlichkeiten jedes Jahr ausgezeichnet werden, die in ihrer Freizeit über viele Jahre hinweg oder besonders aufopferungsvoll und uneigennützig eine wichtige Aufgabe übernommen haben. Egal, ob im sozialen Bereich, im Sportverein, der politischen Stiftung oder im Katastrophenschutz – Ehrenamt begegnet uns im täglichen Leben überall und ist für ein gelebtes Miteinander in unserer Gesellschaft unverzichtbar.“

Die Ehrenmünze ist – nach dem Ehrenbürgerrecht und der Ehrenmedaille – die dritthöchste Auszeichnung der Landeshauptstadt Dresden und kann ausschließlich an lebende Personen vergeben werden.

Jeder ist berechtigt, Vorschläge für dieses Jahr mit einer ausführlichen Begründung schriftlich bis zum 31. August einzureichen. Das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Formular von der Internetseite senden die Vorschlagenden per E-Mail an oberbuergermeister@dresden.de oder per Post an die Landeshauptstadt Dresden, Büro des Oberbürgermeisters, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden.

Eine Jury prüft alle eingereichten Anträge und empfiehlt dem Oberbürgermeister die auszeichnungswürdigen Personen zur abschließenden Entscheidung. Die Jury besteht aus mindestens sieben



sachkundigen Persönlichkeiten und jeweils einem Mitglied der im Stadtrat vertretenen Fraktionen. Ein genauer Termin für die erste Verleihung steht pandemiebedingt noch nicht fest und wird zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben.

Der Modelleur Tilo Kügler aus Meißen entwarf die Münze 2018 und gewann mit seinem Entwurf den ausgeschriebenen Wettbewerb. Er verwendete dafür typische Merkmale der Stadt Dresden und übersetzte diese in eine moderne Bildsprache. Auf der Vorderseite ist, neben Stadtwappen und Lor-

beer, die Dresdner Frauenkirche als Symbol für bürgerschaftliches Engagement und als bekanntes Wahrzeichen Dresdens dargestellt. Der Schriftzug „DRESDEN“ ist zu lesen. Die Rückseite zierte eine Fläche aus Lorbeerblättern mit dem Schriftzug: „FÜR VERDIENSTE IM EHRENAMT DER OBERBÜRGERMEISTER“. Die Münze hat einen Durchmesser von 50 Millimetern und ist aus Silber.

Das Formular, weitere Informationen und die vom Stadtrat beschlossene Satzung befinden sich unter [www.dresden.de/ehrenmuenze](http://www.dresden.de/ehrenmuenze).

Fotos: Andreas Tampe



## Schutz-Verordnung

12

Die aktuelle Sächsische Corona-Schutz-Verordnung gilt bis 30. Mai 2021. Sie ist in diesem Amtsblatt und im Internet unter [www.coronavirus.sachsen.de](http://www.coronavirus.sachsen.de) veröffentlicht. Darüber hinaus gelten weitere Regelungen: die Änderung des Infektionsschutzgesetzes – die so genannte Bundesnotbremse – und die Verordnung zu Rechten von Geimpften und Genesenen (Seite 7).

## Stadtentwicklung

2

Vier neue Mitglieder nehmen ihre Arbeit in der Gestaltungskommission auf. Seit 2016 setzt diese sich für die Baukultur in Dresden ein. Der Vorsitzende, Prof. Dr.-Ing. Jürg Sulzer, zieht Bilanz.

## Baumpflanzung

6

An Dresdens Straßen, in den städtischen Parks und Grünanlagen werden rund 800 Bäume gepflanzt, unter anderem in der Südvorstadt, in der Johannstadt, in der Pirnaischen Vorstadt und in Gruna.

## Nächstes Amtsblatt



Das nächste Amtsblatt der Landeshauptstadt Dresden erscheint am Freitag, 21. Mai.

## Aus dem Inhalt



### Corona-Schutz

Widerruf Allgemeinverfügung 11

### Stadtrat

Beschlüsse 20

Ausschüsse 23, 24

Stadtbezirksbe- und

Ortschaftsräte 24

### Ausschreibung

Stellen 26

### Bebauungspläne

Altstadt, Wiener Platz,

Bürohaus/Fernbusterminal/

Fahrradparkhaus 29

Räcknitz Nöthnitzer Straße

Campus Süd 30

## Vier neue Mitglieder für Gestaltungskommission

In der Sitzung der Gestaltungskommission Dresden am 25. Juni nehmen vier neue Mitglieder ihre Arbeit auf. Landschaftsarchitektin Prof. Ulrike Böhm, die Architekten Kilian Kresing und Prof. Wolfgang Lorch sowie die Architektin Jóurunn Ragnarsdóttir wurden im Februar 2021 durch Oberbürgermeister Dirk Hilbert berufen. Der Vorsitzende Prof. Dr.-Ing. Jürg Sulzer bleibt noch ein Jahr in der Kommission, um gemeinsam mit den Mitgliedern aus dem Stadtrat die etablierten Arbeitsweisen der Kommission an die neuen Mitglieder weiterzugeben.

### ■ Was macht die Gestaltungskommission?

Seit 2016 setzt sich die Gestaltungskommission Dresden für die Baukultur in Dresden ein. Sie berät private Bauherren und auch die Landeshauptstadt Dresden bei ihren Bauvorhaben oder wichtigen Planungen. Ihr Ziel ist es, das Interesse der Öffentlichkeit im Sinne des Bewahrens und der Weiterentwicklung der städtebaulich-architektonischen Qualitäten zu vertreten und das Bewusstsein für Baukultur zu befördern.

Fünf externe Mitglieder der Gestaltungskommission Dresden sowie Mitglieder der Stadtratsfraktionen arbeiten eng zusammen mit dem Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften. Nach fünf Jahren werden gemäß Geschäftsordnung vier neue Mitglieder bestellt. Entsprechend der Geschäftsordnung der Gestaltungskommission wurden Vorschläge zur Neubesetzung vom Bund Deutscher Architekten, der Architektenkammer Sachsen und dem Bund Deutscher Landschaftsarchitekten eingeholt.

**■ Dank an bisherige Mitglieder**  
Baubürgermeister Stephan Kühn dankt den bisherigen Mitgliedern: „Dem Vorsitzenden Prof. Dr.-Ing. Jürg Sulzer sowie allen Mitgliedern danke ich herzlich für ihr Engagement und ihre Expertise. Sie haben dazu beigetragen, dass wir Fragen von Baukultur und Baukunst zusammen mit Bauherren und Planern diskutieren und so Bauvorhaben qualifizieren konnten. Die öffentlichen Diskussionen wurden von den Dresdnerinnen und Dresdnern regelmäßig mit Interesse verfolgt. Bauherren haben die fundierten Vorschläge der Gestaltungskommission mit großer Offenheit entgegengenommen.“

www.dresden.de/  
gestaltungskommission

## Schönheit der Stadt durch stadträumliche Ergänzung

Vorsitzender der Gestaltungskommission Dresden, Prof. Dr.-Ing. Jürg Sulzer, zieht Bilanz



Prof. Dr.-Ing. Jürg Sulzer. Foto: Archiv

sorgfältiges Erkennen und Verstehen der äußeren und inneren Zusammenhänge der Stadt. Darauf aufbauend lässt sich eine neue Kontinuität von Stadtensembles, von Stadtraum und Stadtidentität gewinnen. Drei Aspekte, die dieses Verstehen der Stadtraumentwicklung von Dresden erklären, sind für die Kommission wegweisend:

### ■ 1. Zerstörung der Stadt

Die Dresdner Innenstadt wurde als Folge des Zweiten Weltkrieges ähnlich schlimm zerstört wie viele andere deutsche Großstädte. In der Dresdner Innenstadt wurde der Stadtkörper – die eigentliche räumlich-bauliche Lesbarkeit der Stadt – in weiten Teilen aufgelöst. Der Stadtraum schien verloren zu sein.

### ■ 2. Schwieriger Wiederaufbau

Genauso wie in vielen westdeutschen Großstädten erfolgte mit der Kriegszerstörung eben „nur“ eine Auflösung des Stadtkörpers und nicht dessen Vernichtung. Ein scheinbar moderner Wiederaufbau erfolgt in Dresden zumeist auf technischer Basis und weniger auf der Grundlage des historischen Erbes. Denken wir beispielsweise an die Neugestaltung der Johannstadt mit ihrer ehemaligen Schönheit von Blockrandbebauung und Schmuckplätzen oder an die willkürliche Neubebauung rund um die St. Petersburger Straße. Erst mit dieser „Zerstückelung“ des Stadtkörpers infolge des Wiederaufbaus zeigt sich, dass die Stadt für viele Bürger zum Teil fremd geworden ist.

Ihre Sehgewohnheiten haben sich verloren angesichts der anonym wirkenden Neubauten, die sich in jeder Stadt Europas finden lassen. Oft sind Stadtteile entstanden, die kaum noch eine Erinnerung an die ehemalige Residenzstadt bieten. Dem historisch überlieferten Stadtkörper und Stadtraum wurden entscheidende Teilstücke genommen. Der Stadtraum als Ganzes schien verloren.

### ■ 3. Stadtraum im Kontext

In den vergangenen fünf Jahren hat die Kommission immer wieder gefordert, dass es weder um anonym wirkende Neubauten noch um möglichst ausgefallene architektonische Einzelbauten gehen sollte, auch wenn sie für sich gesehen eine gestalterische Besonderheit

vermitteln wollen. Weit wichtiger ist es den Mitgliedern, den Kontext neuer Bauten im Verhältnis von überliefertem und neuem Stadtraum zu erkennen.

Auch wenn seit den frühen 2000er Jahren immer wieder gute Neubauten entstehen, lassen sie oft die Zusammenhänge von Stadtraum und Stadtensemble vermissen. Einzelbauten sollten im Kontext von Stadtraumentwicklung und Stadtbaugeschichte gesehen werden. Darin liegen die entscheidenden Kriterien, wie eine behutsame Stadtraumgestaltung für Dresden im Mittelpunkt zukünftiger Diskussionen stehen könnte, um die Stadt weiterhin sorgfältig zu entwickeln.

### ■ Ein kurzes Fazit

Nur wenige Städte in Deutschland mussten sich mit einem derart zerstückelten Stadtkörper auseinandersetzen wie Dresden. In den vergangenen fünf bis zehn Jahren bemüht sich die Stadt mit großem Engagement und mit einem ganzheitlichen Anspruch, die Stadtraumgestaltung systematisch weiter zu verfolgen. Die bisherigen Bemühungen um den Kontext von Stadtraum und Stadtensemble sollten konsequent weiter thematisiert werden.

Auch Fragen zu Stadtklima, Umwelt, Energie und Ressourcenverbrauch spielen dabei eine immer größere Rolle. Es ist äußerst spannend, eine moderne architektonische Gestaltung immer wieder neu zu verfolgen, die sich intensiv mit dem Anknüpfen an vorgefundene Orte und mit der Schaffung von Möglichkeiten des Erinnerns auseinandersetzt. Nur so können wir den Sehgewohnheiten der Menschen gerecht werden. Den Kontext in der Stadtraumentwicklung immer wieder neu zu suchen und zu interpretieren, ist moderne Stadtbaugestaltung schlechthin und hat nichts mit Rekonstruktion zu tun.

Die Stadt Dresden ist auf gutem Weg, diese neue Moderne des 21. Jahrhunderts weiter zu entfalten und Orientierungspunkte präzise zu setzen. Die Schönheit der Stadt wird sich aus dem Kontext ihrer Einzelteile im Stadtraum positiv und ganzheitlich weiterentwickeln.“



## Produkte aus der Gärtnerei und vom Bauernhof

Frisch einkaufen auf der Königstraße und Stralsunder Straße – Wochenmärkte vorgestellt (5)



In Dresden gibt es aktuell zwölf Wochenmärkte im gesamten Stadtgebiet. Diese einzeln vorzustellen, ist das Anliegen einer Serie im Amtsblatt. Im Mittelpunkt des fünften Teils stehen die Wochenmärkte auf der Königstraße und der Stralsunder Straße.

### ■ Wochenmarkt auf der Königstraße

Auf dem beschaulichen Wochenmarkt auf der Königstraße in der Inneren Neustadt bieten sechs

Händler ihre frischen Waren feil. Jeden Sonnabend von 8 bis 13 Uhr gibt es regionales Gemüse aus Gärtnereien und Produkte vom Bauernhof. Darüber hinaus verkaufen eine Landfleischerei und eine Bäckerei ihre Waren. Saisonal wechselnde Händler mit Blumen, Gewürzen oder Käse sorgen für Vielfalt auf dem Markt.

Die Besucherinnen und Besucher des Marktes können sich unter schattenspendenden Bäumen rund um den Rebecca-Brunnen ausruhen.

- Öffnungszeiten  
Sonnabend von 8 bis 13 Uhr
- Öffentliche Verkehrsmittel

### Wochenmarkt auf der Stralsunder Straße.

Foto: Deutsche Marktgilde eG



### Wochenmarkt auf der Königstraße.

Foto: Andreas Tampe

Straßenbahn: 9, Haltestelle Palaisplatz

- Schutz vor Corona  
Gemäß der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung müssen Besucher und Händler von Wochenmärkten eine Mund-Nasen-Beckung tragen.

### ■ Wochenmarkt auf der Stralsunder Straße

Jeden Donnerstag, 8 bis 16 Uhr, laden sechs Händler auf die Stralsunder Straße in Klotzsche zum Kauf regionaler Produkte ein. Der Markt findet auf der kleinen Verkehrsinsel an der Stralsunder Straße/Gertrud-Caspari-Straße statt. Die Besucher finden hier eine Fleischerei, eine Bäckerei sowie Eier, Fisch, Spreewälder Spezialitäten, Obst und Gemüse sowie Oliven.

- Öffnungszeiten  
Donnerstag 8 bis 16 Uhr
- Öffentliche Verkehrsmittel  
Bus: 70 und 78, Haltestelle Stralsunder Straße
- Schutz vor Corona  
Gemäß der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung müssen Besucher und Händler von Wochenmärkten eine Mund-Nasen-Beckung tragen.

[www.dresden.de/maerkte](http://www.dresden.de/maerkte)  
[www.dresden.de/marktkalender](http://www.dresden.de/marktkalender)

## Kultursensible Suchtprävention

Wie schaffen wir es, dass suchtpräventive Angebote auch Menschen mit Flucht- oder Migrationserfahrungen erreichen? — Mit dieser Frage befassen sich eine Broschüre und das dazugehörige Begleitheft, die zum Abschluss des Projektes „Kultursensible Suchtprävention“ erschienen sind. Die Landeshauptstadt Dresden hat das Projekt gemeinsam mit dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt gefördert. Die Broschüre für Fachkräfte, beispielsweise der Jugend-, Eingliederungs- und Suchthilfe, bündelt in Kombination mit dem Begleitheft die Ergebnisse des Projektes. Die Broschüren stehen unter [www.dresden.de/sucht](http://www.dresden.de/sucht) unter Publikationen und Downloads und dem Klappmenü „Sucht und Migration“ als Download zur Verfügung. Von Fachkräften können beide Materialien als Druckexemplar unter [suchtkoordination@dresden.de](mailto:suchtkoordination@dresden.de) bestellt werden.

[www.dresden.de/sucht](http://www.dresden.de/sucht)  
[www.spikedresden.de/spike-together/praevention/](http://www.spikedresden.de/spike-together/praevention/)



## Stadtgestaltung und klimabewusstes Bauen

Umweltfreundliche Energieerzeugung soll Erderwärmung und Klimawandel bremsen. Insbesondere Photovoltaikanlagen sind beliebte Energielieferanten und im Stadtbild zunehmend zu sehen. Nun stellt das Stadtplanungamt Bauherren, Planern und Behörden einen Leitfaden mit Handlungsempfehlungen für den Umgang mit regenerativen Energieanlagen zur Verfügung. Er gilt für Photovoltaikanlagen, Solarthermie und Luft-Wasser-Wärmepumpen im Umfeld von Gebäuden. Der Leitfaden kann online abgerufen werden. Baubürgermeister Stephan Kühn erläutert: „Vor dem Hintergrund der Klimakrise ist klimabewusstes Bauen unabdingbar. Regenerative Energieanlagen leisten dazu einen wichtigen Beitrag. Aber es geht uns auch um das Stadtbild und die Baukultur in Dresden. Bei Photovoltaikanlagen auf Dächern oder an Fassaden ist auch wichtig, wie diese vom Straßenraum sichtbar werden. Reflexionen und Blendwirkung sind zu vermeiden. Dafür stellt das Stadtplanungamt praktische Hinweise zur Verfügung“.

[www.dresden.de/energiewende-stadtbild](http://www.dresden.de/energiewende-stadtbild)





## Der Oberbürgermeister gratuliert

**■ zum 101. Geburtstag am 17. Mai**

Ruth Schreiter, Cotta

**■ zum 100. Geburtstag am 16. Mai**

Hildegard Bohle, Altstadt

**■ zum 90. Geburtstag am 23. April (nachträglich)**

Irmgard Hecker, Plauen

**am 11. Mai (nachträglich)**

Wilfried Hecker, Plauen

**am 15. Mai**

Irmgard Richter, Altstadt

Irma Angrich, Altstadt

Edith Starke, Blasewitz

Karl Hofmann, Plauen

Brigitte Mutze, Plauen

Ria Ehreke, Blasewitz

**am 16. Mai**

Werner Horn, Loschwitz

Hannalotte Schneider, Leuben

**am 17. Mai**

Lieselotte Schollberg, Altstadt

Artur Reinsch, Pieschen

Waltraud Butter, Leuben

Dr. Henry Schubert, Cossebaude

**am 18. Mai**

Irmgard Görner, Weixdorf

Ekkehard Kube, Altstadt

Erika Weck, Loschwitz

Rolf König, Prohlis

Wolfgang Müller, Blasewitz

Andreas Zimmermann, Altstadt

**am 19. Mai**

Käthe Henke, Loschwitz

Christa Pohlink, Klotzsche

Johannes Sust, Oberwartha

Rudolf Schönrade, Neustadt

Ellen Pfauder, Cotta

**am 20. Mai**

Seda Markosian, Pieschen

Christa Henne, Altstadt

**am 21. Mai**

Gerda Leuthold, Klotzsche

Renate Jähnichen, Pieschen

Sigrid Lange, Blasewitz

## Menschen mit Behinderungen bekommen passgenaue Hilfen

### Zwischenbilanz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes

Anlässlich des Europäischen Protesttags zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen am 5. Mai zieht Sozialbürgermeisterin Dr. Kristin Klaudia Kaufmann eine insgesamt positive Bilanz zur Einführung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in Dresden: „Das Bundesteilhabegesetz ist im Alltag der Menschen mit Behinderungen angekommen. Besonders das Prinzip ‚Leistungen aus einer Hand‘ sowie das verbindliche Gesamt- und Teilhabeplanverfahren zur Ermittlung der jeweils benötigten Hilfen haben sich bereits hundertfach bewährt.“

Menschen mit Behinderung benötigen gelegentlich Unterstützung, damit sie selbstbestimmt am gesellschaftlichen Leben teilhaben können. Dafür können sie Leistungen der Eingliederungshilfe beantragen. Der individuelle Bedarf wird in der Regel durch Besuche bei den Antragstellenden zu Hause oder in der Einrichtung, in der sie Leistungen erhalten sollen oder bereits beziehen, geprüft. Bei Teilhabeleistungen in Lebensbereichen, für die bislang Anträge bei verschiedenen Leistungsträgern gestellt werden mussten, ist jetzt nur noch ein Leistungsträger zuständig.

Dr. Kaufmann erklärt: „Eine wichtige Änderung betrifft die Trennung der Fachleistung der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen. Dank guter Vorbereitung und enger Zusammenarbeit klappte der Übergang gut. Bei einem Wechsel der Zuständigkeit vom Kommunalen Sozialverband Sachsen zur Landeshauptstadt Dresden trat das Sozialamt sofort als Rechtsnachfolger in diese Leistungen ein. Dadurch haben die Leistungsberechtigten mit dem Sozialamt einen kompetenten Ansprechpartner vor Ort.“

### ■ Bessere Teilhabe im Arbeitsleben

Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben wurden deutlich verbessert. So schaffen beispielsweise das Budget für Arbeit und das Budget für Ausbildung neue Übergänge in die Arbeitswelt. Damit bekommen Unternehmen, die Menschen mit Behinderung einstellen, finanzielle Unterstützung. Bisher bestehende Hindernisse für das Erreichen höherer Bildungsabschlüsse werden durch die Leistungen zu Teilhabe an Bildung abgebaut. Zum Beispiel

sind während einer Meisterfortbildung oder eines Masterstudiums Assistenzleistungen möglich, wie eine Begleitung für sehbehinderte Menschen. Schwerbehindertenvertretungen in Unternehmen und Werkstatträte haben mehr Rechte und Ansprüche.

### ■ Verbesserungen zum Einkommen und Vermögen

Die bisherige sozialhilferechtliche Anrechnung von Einkommen und Vermögen wurde verringert. Hinzu kommen wichtige Änderungen durch das Angehörigen-Entlastungsgesetz. Dadurch bleibt Menschen mit Behinderungen mehr vom eigenen Einkommen übrig und Angehörige müssen weniger für sie aufkommen. Der Rückgriff auf Eltern volljähriger behinderter Kinder entfällt in der Eingliederungshilfe vollständig.

### ■ Individuelle Hilfen sind richtig und wichtig, aber personalintensiv

Das Recht der Eingliederungshilfe wurde durch das BTHG ab 2017 in mehreren Stufen, zuletzt zum 1. Januar 2020, reformiert. Dazu sagt die Sozialbürgermeisterin: „Die mehrstufige Einführung dieses Gesetzes seit 2017 hat das Sozialamt intensiv begleitet. Wir haben an drei Pilotprojekten teilgenommen, um die Prozesse und Inhalte im Interesse der von uns begleiteten Menschen mitgestalten zu können.“ Im Zuge der Rechtsänderung waren unter anderem Vordrucke, Bescsheide, Datenbanken und -technik anzupassen. 40 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialamts absolvierten Schulungen zu den umfangreichen Neuerungen. Dr. Kaufmann: „Festzuhalten bleibt jedoch, dass die Umsetzung der gesetzlich normierten Verfahren, mit denen die individuell benötigten Hilfen ermittelt werden, mit einem größeren Personaleinsatz verbunden ist. Das liegt in der Natur der Sache – je individueller und passgenauer der Service, desto größer der Aufwand. Wir lösen damit auch ein Versprechen des Gesetzgebers ein: Es soll gemeinsam mit den Menschen mit Behinderungen gesprochen werden und nicht nur über sie.“

Die vierte und letzte Stufe des BTHG tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

[www.dresden.de/menschen-mit-behinderung](http://www.dresden.de/menschen-mit-behinderung)

## Bürgerservice Cossebaude bis 21. Mai geschlossen

Der Bürgerservice mit den Melde- und Sozialen Angelegenheiten in der Verwaltungsstelle Cossebaude, Dresdner Straße 3, bleibt bis Freitag, 21. Mai, wegen Krankheit geschlossen.

Dringende Anliegen können – nach vorheriger Terminvereinbarung – in jedem anderen Bürgerbüro in Dresden bearbeitet werden. Bereits vereinbarte Termine können telefonisch unter (03 51) 488 79 35, 488 79 36 oder per E-Mail an [ortschaft-cossebaude@dresden.de](mailto:ortschaft-cossebaude@dresden.de) verschoben werden.

[www.dresden.de/buergerbueros](http://www.dresden.de/buergerbueros)



## Sanierung des Nordbades startet am 17. Mai

Die Sanierungsarbeiten im Nordbad Dresden, Louisestraße 48, beginnen am Montag, 17. Mai. Das Hallenbad und die Sauna bleiben voraussichtlich bis zum Herbst kommenden Jahres geschlossen.

Die Dresdner Bäder GmbH rechnet mit knapp zwei Millionen Euro für die Sanierung. Die Mitarbeiter des Nordbades arbeiten während der Bauzeit im Sommer in den Freibädern und anschließend vorübergehend im neuen Kombibad Prohlis, welches im Herbst 2021 eröffnen soll. Die Anlieger des Nordbades, wie beispielsweise die benachbarte Physiotherapie, sind während der Arbeiten erreichbar. Ebenso stellt die Dresdner Bäder GmbH sicher, dass der Friederike-Beier-Weg begehbar bleibt.

Das Nordbad in der Neustadt zählt zu den Perlen der Dresdner Badelandschaft. Nicht nur seine Historie (Eröffnung 1895) als älteste Schwimmhalle der Stadt macht es dazu. Auch das besondere Ambiente im Bad und in der Sauna sorgen dafür. Nicht umsonst steht das Objekt unter Denkmalschutz.

Nachdem das Nordbad zu DDR-Zeiten gesperrt war, wurde es nach einer Umgestaltung 1996 wiedereröffnet. Der branchenübliche Sanierungszyklus ist nun abgelaufen. Die Dresdner Bäder GmbH hat zuletzt einen großen Verschleiß der technischen Anlagen festgestellt und sich deshalb für eine zeitnahe Sanierung entschieden. Die öffentlich zugänglichen Bereiche im Bad, die Sauna sowie das Gebäude und die Fassade sind nicht darin enthalten.

[www.dresden-baeder.de](http://www.dresden-baeder.de)



**Wir kaufen**  
**Wohnmobile +**  
**Wohnwagen**  
**03944-36160**  
**[www.wm-aw.de](http://www.wm-aw.de)**

Wohnmobilcenter  
Am Wasserturm

## Chorkleidung für Jugendorchester in Brazzaville

Geschenk des Fördervereins des Philharmonischen Kinderchores ging in die Partnerstadt

Insgesamt 119 Sets Chorkleidung, bestehend aus Rock, Bluse und Weste für Mädchen sowie Weste, Hemd und Fliege für Jungen hat der Förderverein des Philharmonischen Kinderchores Dresdens Partnerstadt Brazzaville (Kongo) geschenkt.

Maestro Josias N'Gahata, Orchesterleiter, sagt: „Seit seiner Gründung 2018 hatte das Kinder-Sinfoniorchester nur eine provisorische schwarz-weiße Orchesterkleidung, die die Eltern ihrem Kind kaufen mussten. Die jungen Musikerinnen und Musiker waren überglücklich, als ihnen der Botschafter der Bundesrepublik Deutschland im Kongo, Dr. Wolfgang Klapper, die Kleidung übergab.“

Die Idee entstand 2019, als Josias N'Gahata auf Einladung in Dresden zu Gast war, um die hiesige Musiklandschaft kennenzulernen.

Das Orchesterprojekt in Brazzaville hat zum Ziel, Kindern frühzeitig eine musikalische Bildung zu ermöglichen und sie gleichzeitig „von der Straße wegzuholen“. Im Orchester und Chor musizieren



**In neuem Gewand.** Das Ensemble in seiner neuen Chorkleidung. Foto: Dresdner Philharmonie/Josias N'Gahata

derzeit jeweils 50 Kinder und Jugendliche zwischen vier und 20 Jahren. Jedem Ensemblemitglied konnte die Chorkleidung übergeben werden. Bis 2017 war sie von den Kindern des Philharmonischen Kinderchores getragen worden.

Brazzaville, die Hauptstadt der Demokratischen Republik Kongo, gehört seit 1975 zu den Partnerstädten Dresdens. Zuletzt war im Februar 2020 eine große Delegation der Landeshauptstadt in Brazzaville zu Gast. Das Projekt „Chorkleidung für Brazzaville“ wurde vom Förderverein des Philharmonischen Kinderchores Dresden e. V. unterstützt, der die Chorkleidung finanziert hatte.

## 200 Jahre Freischütz. Über die Entstehung der Oper

Konzertante Aufführungen und Ausstellung sind geplant

200 Jahre Webers „Freischütz“ sind ein Grund zum Feiern. Die romantische Oper, die in Dresden von 1817 bis 1821 entstanden ist, gehört heute zu den bekanntesten deutschen Opern und galt lange Zeit als deutsche Nationaloper. Die Uraufführung am 18. Juni 1821 fand im Berliner Schauspielhaus statt. Der Enkel des sächsischen Premierministers Heinrich Graf von Brühl, Carl von Brühl, besprach in Seifersdorf bei Radeberg die Konzeption zur Oper mit dem Komponisten Carl Maria von Weber und gab die Oper in Auftrag. In Hosterwitz, im heutigen Carl-Maria-von-Weber-Museum, traf sich der Komponist wiederum mit dem Librettisten Friedrich Kind und ersann ein positives Ende für den ursprünglich tragisch endenden Sagenstoff.

Anfang des 19. Jahrhunderts löste die Jägeroper mit gegossenen Freikugeln, einer tiefenpsychologisch interessanten Liebesgeschichte, religiös-mythologischen Anklängen und volkstümlichen Melodien Begeisterungsstürme

aus und inspirierte beispielsweise den jungen Richard Wagner zu seiner Komponistenlaufbahn. Für die Stadt Dresden hat das Bühnenwerk eine besondere Bedeutung: Diese Oper war die letzte, die in der Semperoper vor ihrer Zerstörung erklang. 1985 wurde die neue Semperoper mit diesem Werk eröffnet.

Das Carl-Maria-von-Weber-Museum Dresden nahm das Jubiläum zum Anlass, um gemeinsam mit den Landesbühnen Sachsen Radebeul und dem Schloss Seifersdorf das Jubiläum mit Veranstaltungen im Juni bzw. September und einer Ausstellung ab 28. August zu würdigen. Dabei soll die Entstehung des Werkes beleuchtet werden, aber auch die Rezeption während der Zeit des Nationalsozialismus und in der DDR aufgegriffen werden.

Die Landesbühnen Sachsen GmbH verbindet mit Webers „Freischütz“ eine lange Tradition. Nach dem Umzug von Dresden-Gittersee nach Radebeul feierte die Landesoper Dresden

mit dieser Oper am 20. September 1950 ihre erste Premiere im neuen Haus.

Nachdem Anfang der 50er Jahre aus der Landesoper die Landesbühnen Sachsen geworden waren, ringen seit Sommer 1956 Max und Kaspar alljährlich in der Oper „Der Freischütz“ auf der Felsenbühne Rathen um die Hand Agathes.

In den folgenden Jahrzehnten wurde die Oper zu einem der wichtigsten Repertoirestücke auf der Felsenbühne Rathen, in der die aufstrebenden Felsnadeln des Wehlgrundes als authentische Kulisse der Wolfsschluchtszene dienten. Die Ausstellung im Carl-Maria-von-Weber-Museum widmet sich auch den Inszenierungen auf der Felsenbühne und beleuchtet die Tradition der Freilichtaufführungen. Des Weiteren sind konzertante Aufführungen des Werkes durch die Landesbühnen Sachsen in Seifersdorf und im Garten des Weber-Museums geplant.

[www.museen-dresden.de](http://www.museen-dresden.de)

## Ausstellung über Sophie Scholl im Kulturpalast

Anlässlich der 100. Wiederkehr des Geburtstages von Sophie Scholl am 9. Mai 2021 zeigen die Städtischen Bibliotheken Dresden eine Wanderausstellung vom 6. bis zum 30. Mai in der Zentralbibliothek im Kulturpalast, Schloßstraße 2 (Eingang Wilsdruffer Straße).

Die Wanderausstellung „Sophie Scholl und die Weiße Rose“ der Münchener Stiftung Weiße Rose e. V. spiegelt auf 14 Bannern die Lebensgeschichte Sophie Scholls und ihre Entwicklung zur mutigen Widerstandskämpferin wider. Ihre Biografie zeigt das Leben einer Frau, die als Mädchen vom damaligen Zeitgeist geprägt wurde, sich in der Hitlerjugend bewähren wollte, dann aber einen eigenen Blick auf die nationalsozialistische Diktatur und deren Unrechtstaten gewann. Nach und nach wandte sich Sophie Scholl radikal ab. Als sie wegen „Hochverrats, Wehrkraftzersetzung und Feindbegünstigung“ vom Nazi-Regime hingerichtet wurde, war sie erst 21 Jahre alt.

Workshops zur Ausstellung für Schulklassen ab Klasse 8 können kostenlos gebucht werden unter: m.reinhold@bibo-dresden.de.

Die Ausstellung ist während der Öffnungszeiten der Zentralbibliothek im Kulturpalast im Foyer 2. Obergeschoss zu sehen.

[www.bibo-dresden.de](http://www.bibo-dresden.de)



## Kunst an der ehemaligen robotron-Kantine

Die dritte Etappe des Kunstprojektes Prélude Nordost Südwest an der Außenfassade der ehemaligen robotron-Kantine nahe des Hygiene-Museums hat begonnen. Sie wird mit einer 20 Meter langen dreiteiligen Installation, einer dreidimensionalen Malerei von der Wiese bis über die Dachkante des Gebäudes, versehen.

Das Projekt wurde durch das Kunsthaus Dresden gemeinsam mit weiteren Partnern der Dresdner Kulturszene initiiert und bildet das Vorspiel einer für 2022 im öffentlichen Raum geplanten Ausstellung, die Kunst temporär auch an neue Orte im Stadtraum bringen wird und es ermöglichen soll, die Stadt neu zu entdecken.

Die Kunst an der Fassade des seit mehreren Jahren leerstehenden Gebäudes im Herzen der Stadt setzt dem Vandalismus vor Ort buchstäblich Kunst entgegen.

## Weg über Niedersedlitzer Flutgraben gesperrt

Voraussichtlich bis Dienstag, 18. Mai, lässt das Straßen- und Tiefbauamt die Gefahrenstellen am Verbindungsweg zwischen Tolkewitz und Laubegast beseitigen. Die Verkehrssicherheit hatte sich durch erhebliche Winterschäden und Verschleiß – Schlaglöcher, Spurrillen und fehlendes Pflaster – verschlechtert, so dass dringend gehandelt werden musste.

Es werden nicht nur die Gefahren beseitigt und die Verkehrssicherheit wiederhergestellt, sondern es wird auch die Qualität durch eine neue Oberflächenbefestigung verbessert. Der Weg für Fußgänger und Radfahrer ist asphaltiert und es wird Ausspülungen bei Hochwasser vorgebeugt.

Der Weg zwischen Toeplerstraße und Berchtesgadener Straße kann nur unter Vollsperrung gebaut werden. Fußgänger und Radfahrer müssen während der Bauzeit auf die Toeplerstraße, Marienberger Straße und Wehlener Straße beziehungsweise stadteinwärts auf die Donathstraße und Alt-Tolkewitz ausweichen. Schilder weisen auf die geänderte Situation hin. Dieser Bau erfolgt unabhängig von der Umleitung für die geplante Hochwasserschadensbeseitigung Wehlener Straße, Alt-Tolkewitz, Österreicher Straße.

Die Firma Strabag AG, Bereich Ostsachsen, führt die Arbeiten im Auftrag des Straßen- und Tiefbauamtes aus. Die Kosten für die Baumaßnahme betragen etwa 54.000 Euro.

[www.dresden.de/verkehrsbehinderungen](http://www.dresden.de/verkehrsbehinderungen)



## SCHON GEWUSST?

Der Wirtschaftsstandort Dresden kann einen vielversprechenden Neuzugang vermelden: Seit Jahresbeginn hat die Senodis Technologies GmbH ihren Firmensitz im TechnologieZentrum Nord. Das Start-up-Unternehmen verfügt über eine Technologie zur Beschriftung von Metallbauteilen, welche Verarbeitungstemperaturen von über 900 Grad in der Warmumformung verträgt. Das Amt für Wirtschaftsförderung vermittelte die neuen Geschäftsräume im Innovationsumfeld am Manfred-von-Ardenne-Ring in Klotzsche.

[www.dresden.de/innovativ](http://www.dresden.de/innovativ)

## Die Baum-Pflanzsaison in der Stadt geht weiter

Über 800 neue Bäume für Dresdens Straßen



Seit Herbst 2020 läuft die Saison für Baumpflanzungen an Dresdens Straßen sowie in den städtischen Parks und Grünanlagen. Landschaftsbaufirmen und der Regiebetrieb der Landeshauptstadt setzten bisher 595 Bäume in die Erde. Weitere 182 Bäume an Straßenfußwegen und 36 Bäume in Parkanlagen folgen nun. Vorwiegend werden Bäume ersetzt, die wegen der veränderten klimatischen Bedingungen abgestorben sind. Gepflanzt werden unter anderem

- in der Südvorstadt 26 Herbst-Flammen-Ahorne an der George-Bähr-Straße
- in der Johannstadt 15 Ambergäume die Dürerstraße
- in der Pirnaischen Vorstadt 14 kleinkronige Winterlinden an der

### Mathildenstraße

- in Gruna zehn Schmalblättrige Eschen und Rot-Ahorne am Falkensteinplatz
- in Mobschatz 14 verschiedene Obstgehölze wie Apfel, Kirsche, Birne und Pflaume am Kirchenweg sowie 30 Kirsch-, Birnen-, Pflaumen- und Schwarznussbäume an der Oberlandstraße.
- Wenn an der Jägerstraße in der Radeberger Vorstadt die Fußwege saniert sind, füllen die Gärtner die Baumlöcher mit 14 Blumen-Eschen.
- In Klotzsche an der Flurstraße werden acht Blumen-Eschen und
- in Leubnitz-Neuostra an der Uhdestraße zehn Silber-Linden gepflanzt.
- Ab Juni sind Arbeiten zum Verlegen von Leitungen auf dem südlichen Gehweg der Gret-Palucca-Straße in

### Chinesische Birnen an der Kaitzer Straße.

Foto: Cornelia Borkert

der Seevorstadt geplant. Dafür werden die Baumgruben vorbereitet, um Anfang November 15 Ambergäume zu pflanzen. Diese Planzungen werden unter anderem mit Spenden aus dem Fonds Stadtgrün unterstützt.

Die Landeshauptstadt Dresden investiert zunehmend in grüne Infrastruktur und Bäume. Der Dresdner Stadtrat hat für 2021/2022 zusätzliche Mittel in Höhe von 2,5 Millionen Euro für Baumpflanzungen an Straßen und in Parkanlagen bereitgestellt. Die Planungen für die kommende Saison laufen.

Eine Straßenbaumpfanzung kostet durchschnittlich 4.200 Euro. Dazu gehören Planung, die Vorbereitung des Standortes und die hochwertigen Pflanzen, die oft schon einen Stammmumfang von 18 bis 20 Zentimetern haben.

Bei der Planung sind unter anderem die Fußwegbreiten, der unterirdische Leitungsbestand, der Abstand zur Straßenbeleuchtung und der Rettungsweg von anliegenden Gebäuden zu beachten. Weiterhin der großräumige Bodenaustausch einschließlich der Entsorgung des teilweise belasteten Bodens, das Baumsubstrat, die Verankerung, das Bewässerungs- und Belüftungsset sowie die Fußwegangleichungen.

[www.dresden.de/baum](http://www.dresden.de/baum)

Sei dabei!

Jugendweihe – mehr als eine Feier

Sächsischer Verband für Jugendarbeit und Jugendweihe e.V.<sup>®</sup>

# Hallo 7. Klassen! auf zur Jugendweihe 2022!

Eltern der 7. Klassen, kontaktieren Sie uns und vereinbaren Sie schon jetzt einen Termin zur Info-Veranstaltung!

**Regionalbüro Dresden / Radebeul:** Tel. (0351) 2198 310  
E-Mail: [dresden@jugendweihe-sachsen.de](mailto:dresden@jugendweihe-sachsen.de)

# Informationen zu neuen Corona-Regelungen

Bundesnotbremse, Corona-Schutzverordnung und Bundesverordnung für Geimpfte und Genesene – was gilt aktuell?

Was gilt derzeit für Dresdeninnen und Dresdner? Aktuell sind drei gesetzliche Grundlagen parallel und ergänzend ausschlaggebend. So trat am 23. April die Änderung des Infektionsschutzgesetzes – die so genannte Bundesnotbremse – mit Wirkung ab 24. April in Kraft. Hinzu kommt die neue Sächsische Corona-Schutz-Verordnung, gültig bis 30. Mai; ergänzend die Verordnung zu Rechten von Geimpften und Genesenen, die der Bundesrat am 7. Mai bestätigt hat und die seit 8. Mai gilt.

## ■ Änderung des Infektionsschutzgesetzes („Bundesnotbremse“)

Die Bundesnotbremse formuliert die Bestimmungen für eine Inzidenz über 100. Liegt eine kreisfreie Stadt oder ein Landkreis an drei Tagen in Folge darüber, treten dort ab dem übernächsten Tag verschärft bundeseinheitliche Maßnahmen in Kraft. Diese gelten so lange, bis die Sieben-Tage-Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Schwelle von 100 wieder unterschreitet. Die Lockerungen treten dann zum übernächsten Tag ein. Verschärfte Anordnungen betreffen Kontakt- und Ausgangsbeschränkungen, Öffnungen von Geschäften, Wechselunterricht an Schulen und Schließung von Gastronomie und Kultureinrichtungen.

## ■ Sächsische Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO)

Die aktuelle Sächsische Corona-Schutz-Verordnung steht auf den Seiten 12 bis 20 in diesem Amtsblatt. Diese regelt zum einen die genauen Lockerungsschritte bei der Unterschreitung des Inzidenzwertes von 100, aber auch, welche Regeln in Ergänzung zum Infektionsschutzgesetz nach einer Überschreitung von 100 gelten. Neben dem 7-Tage-Inzidenzwert bleibt mit der maximalen Bettenkapazität von 1.300 mit COVID-19-Patienten belegten Betten auf der Normalstation ein zweiter Faktor erhalten, dessen Unterschreitung Grundbedingung für alle Lockerungen ist.

■ Überschreitung des Schwellwertes von 100 und auch bei niedrigerer Inzidenz gelten u. a. folgende Regelungen:

- Bei Teilnahme von mehr als zehn Personen an Beerdigungen benötigen alle Anwesenden einen Negativtest.
- Testpflichten für Belegschaft und

Inhaber von Friseurbetrieben und Fußpflege gelten weiterhin. Sonstige körpernahe Dienstleistungen müssen zusätzlich zu den Vorgaben nach IfSG eine Kontaktdatenerfassung und -nachverfolgung gewährleisten.

■ Bei zulässigen Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben ist eine Kontaktdatenerfassung und -nachverfolgung vorzunehmen.

■ Bis zu einem Inzidenzwert von 165 kann Einzelunterricht in Tanz- und Musikschulen erfolgen, wenn eine Kontakterfassung oder -nachverfolgung stattfindet, sich Beschäftigte testen lassen und die Schüler einen tagesaktuellen negativen Test nachweisen können.

■ Unter der Voraussetzung, dass die 7-Tage-Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen in Landkreisen und kreisfreien Städten unter 100 liegt, gilt ab dem übernächsten Tag:

■ Private Zusammenkünfte von Angehörigen zweier Hausestände sind mit maximal fünf Personen in geschlossenen Räumen bzw. zehn Personen insgesamt zulässig, wobei Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahrs nicht mitgezählt werden.

■ Eheschließungen sind auf max. 20 Teilnehmende beschränkt. Bei mehr als zehn Personen müssen alle Beteiligten einen tagesaktuellen Test vorweisen und der Mindestabstand von 1,5 Meter ist einzuhalten.

■ Im ÖPNV ist entweder eine medizinische, FFP-2- oder vergleichbare Maske zu tragen.

■ Geschäftsinhaber oder Veranstalter sollen überall dort, wo eine Kontakterfassung und -nachverfolgung nach Verordnung erforderlich ist, digitale Systeme, aber insbesondere die Corona-Warn-App, nutzen.

■ Die bisherigen Testpflichten bleiben bestehen.

■ Neben der Abholung und Lieferung von Speisen, kann der Außenbereich von Gastronomiebetrieben mit Terminbuchung, Kontakterfassung und ggf. tagesaktueller Test, wenn mehr als zwei Hausestände an einem Tisch sitzen, genutzt werden.

■ Campingplätze und Ferienwohnungen unterliegen nicht dem Beherbergungsverbot, eine Kontakterfassung und -nachverfolgung ist erforderlich.

■ Ergänzend zu den bisher bei dieser Öffnungsstufe zulässigen Kulturstätten können Open-Air-Veranstaltungen mit Terminbuchung, Kontakterfassung und -nachverfolgung sowie Testpflicht stattfinden.

■ Für Museen, Galerien, Ausstellungen und Gedenkstätten sind zusätzlich zu den sonstigen Hygieneregelungen eine Kontaktdatenerfassung oder -nachverfolgung einzuführen und Besucher benötigen einen tagesaktuellen Nachweis über einen negativen Test.

■ Fitnessstudios dürfen für medizinisch notwendige Behandlungen und kontaktfreien Sport öffnen. Bei nichtmedizinisch notwendigem Sport in Fitnessstudios benötigen die Sportler einen tagesaktuellen negativen Test und eine Kontaktdatenerfassung ist vorzusehen.

■ Gruppentraining von bis 20 Minderjährigen ist im Außenbereich und Außensportanlagen möglich sowie kontaktfreier Sport im Innenbereich. Bei Vorliegen eines tagesaktuellen negativen Testergebnisses und Kontaktverfolgung ist zudem Kontaktsport im Außenbereich zulässig.

■ Schwimmunterricht in der Primarstufe ist möglich.

■ Liegt die 7-Tage-Inzidenz an fünf Werktagen in Folge unter dem Schwellwert von 50, entfallen ab dem übernächsten Tag die Auflagen für

■ Außenbereich der Gastronomie

■ Zoologische und botanische Gärten

■ kontaktfreien Sport auf Innen- und Außensportanlagen; im Außenbereich und -sportanlagen zudem bei kontaktfreiem Sport in kleinen Gruppen von maximal 20 Personen.

■ Bei vorheriger Buchung, einem Testnachweis und der Kontakterfassung und -nachverfolgung sind touristische Übernachtungen möglich.

■ Alle inzidenzabhängigen Lockerungen sind aufzuheben, wenn der jeweilige Grenzwert an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wird. Dann gelten am übernächsten Tag die Regelungen der jeweils höheren Inzidenzstufe. Die Regelungen für den Kita- und Schulbetrieb bleiben unverändert bestehen.

.....  
[www.coronavirus.sachsen.de](http://www.coronavirus.sachsen.de) 

## ■ Aufhebung zur Beschränkung des öffentlichen Alkoholkonsums

Darüber hinaus ist die Dresdner Allgemeinverfügung zur Beschränkung des öffentlichen Alkoholkonsums parallel zur neuen SächsCoronaSchVO seit 10. Mai aufgehoben. Der Widerruf steht auf der Seite 11 in diesem Amtsblatt.

## ■ Verordnung zu den Rechten von Geimpften und Genesenen

Die Verordnung setzt für vollständig Geimpfte und kürzlich Genesene bestimmte Vorkehrungen der Bundesnotbremse außer Kraft. Die Kontakt- und Ausgangsbeschränkungen fallen für diesen Personenkreis weg. Zudem sind sie negativ Getesteten gleichgestellt und brauchen etwa für einen Friseur- oder Zoobesuch keinen tagesaktuellen Test mehr.

Gesundheitsbürgermeisterin Dr. Kristin Klaudia Kaufmann: „Die aktuelle Entwicklung bringt uns der Normalität näher, die wir so sehnstüchtig erwarten. Ich bitte die Bürgerinnen und Bürger jedoch, nicht leichtsinnig oder achtlos zu werden: die AHA-L Regeln sind weiterhin äußerst wichtig. Tests und Impfungen bieten keine hundertprozentige Sicherheit. Deshalb gelten diese Regeln auch für Geimpfte und Genesene verbindlich weiter. Wir sollten die gute Entwicklung der letzten Wochen nicht verspielen. Die sinkenden Zahlen lassen hoffen, dass nach und nach wieder mehr möglich sein wird.“

## ■ Neuerung auf dem Dashboard unter [www.dresden.de/corona](http://www.dresden.de/corona)

Bei der Angabe der besorgniserregenden Virusmutationen, die unter den positiven Meldungen angegeben ist, ist die britische Variante B.1.1.7 nicht mehr enthalten. Diese ist mittlerweile in Sachsen vorherrschend, so dass die Angabe sich jetzt auf die südafrikanische und die brasilianische Virusvariante beschränkt. Diese zählen laut Definition ebenfalls zu den besorgniserregenden Varianten. Weitere besorgniserregende Varianten wurden bisher nicht definiert. Die indische Variante steht aktuell unter Beobachtung, ist jedoch nicht als besorgniserregende Variante klassifiziert.

## ■ Testcenter in Dresden

Seit dem 10. Mai gibt es auch in der Verwaltungsstelle Cossebaude, Dresdner Straße 3, ein Testzentrum. Dieses hat Montag und Mittwoch von 7 bis 18 Uhr sowie Freitag von 8 bis 17 Uhr geöffnet. Test sind hier ohne Terminvereinbarung möglich. Eine Übersicht zu den über 100 Testmöglichkeiten stadtweit stehen im Internet unter:

.....  
[www.dresden.de/corona](http://www.dresden.de/corona) 

## Gut hören und sehen im hohen Alter

### So schärfen Senioren ihre Sinne

**Im hohen Alter werden viele Menschen mit Problemen konfrontiert, die sie aus ihrer Jugendzeit überhaupt nicht kennen. Schritt für Schritt stellt sich ein Hörverlust ein, da im Innenohr befindliche Sinneszellen schwinden. Neben diesem akustischen Problem führen ein schwaches Arbeitsgedächtnis und mangelnde Konzentration dazu, dass ab dem 70. Lebensjahr jede zweite Person unter schlechtem Hörvermögen leidet.**

#### Alterswertsichtigkeit: Eine Volkskrankheit

Ein anderes Problem ist sogenannte Alterswertsichtigkeit, deren Ursache eine fester werdende Linse ist. Neben dem Tragen einer Gleitsichtbrille, Kontaktlinsen oder

einer Laser-Korrektur empfehlen Mediziner für beide gesundheitlichen Probleme spezielle Übungen.

#### Konzentrationsübung fürs Ohr

Eine gute Übung für das Ohr ist die Suche nach einem Ort, an dem besonders viele Menschen aufeinandertreffen. Ein gutes Beispiel ist das Einkaufszentrum, in dem hörgeschädigte Personen nun ihre Ohren spitzen können. Ein gutes Training für das Ohr ist es in dieser Situation, sich auf bestimmte Tonquellen wie Lautsprecherdurchsagen zu konzentrieren. Diese Übung wird als selektives Hören bezeichnet und hilft hörgeschädigten Personen dabei, das Wichtigste aus einer lauter Umgebung herauszufiltern.

#### Geräusche identifizieren

Für den Umgang mit dem Straßenverkehr ist es besonders wichtig, Geräusche und deren Richtung zu identifizieren. Ein gutes Training ist es deshalb, sich auf belebte Plätze wie Märkte oder große Parkplätze zu stellen, um einzelne Geräusche sowie deren Ort herauszufiltern. Von Unterhaltungen über Stöckelschuhe bis hin zu weinenden Kindern: Eine Konzentration auf diese Lärmquellen schult das Richtungshören und fördert zugleich das Arbeitsgedächtnis.

#### Auf die Schwerhörigkeit hinweisen

Insbesondere bei der Gesellschaft mehrerer Personen fällt es Betroffenen häufig schwer, alle Mitmenschen zu verstehen. In diesem Fall ist es ratsam, das kleine Handicap nicht zu verschweigen, sondern offen damit umzugehen. Betroffene sollten ihrem Gegenüber erklären, wie andere Menschen mit ihnen reden sollten, damit sie dem Gespräch auch folgen

können. So ist es zumeist hilfreich, dass Gesprächspartner besonders deutlich und langsam reden oder Sätze alternativ in anderen Worten wiederholen.

#### Bewegung und Augentraining zur Schulung des Sehvermögens

Ein ähnlicher positiver Trainingseffekt stellt sich bei Menschen ein, die an Alterswertsichtigkeit leiden. Mit gesunder Bewegung und speziellem Augentraining ist es ebenfalls möglich, die eigene Sehfähigkeit zu verbessern. Neben Laufen, Walking oder Fitnesstraining unterstützen nachfolgende Übungen die Augengesundheit.

#### Augentraining durch Heranholen und Entfernen

Für diese Übung nehmen Betroffene auf einem Stuhl Platz und entspannen sich. Daraufhin strecken sie den rechten Arm aus und zeigen mit dem Daumen nach oben. Anschließend

#### Einladung zum kostenlosen Hörgeräte-Test

«Der Klang der Wellen an der Ostsee – ein Klangwunder und mein persönliches Paradies»



**PHONAK**  
life is on

Öffnungszeiten  
Montag - Freitag  
9 - 13 und 14 - 18 Uhr  
Jeden 1. und 3. Samstag im Monat  
9 - 12 Uhr

#### Weltneuheit: Phonak Audéo Paradise

#### Entdecken auch Sie Ihr persönliches Klangparadies.

Die Natur ist die Quelle vieler Geräusche, die uns beruhigen, entspannen und trösten können.

Phonak Audéo Paradise bietet unzählige Möglichkeiten, damit Sie Ihre persönliche Hörrwelt so gestalten können, wie Sie es sich wünschen.

Audéo Paradise ermöglicht bestes Sprachverständnis in anspruchsvollen Hörsituationen, unterscheidet beim Streamen Sprache von Musik,

bietet perfekten Klang beim Telefonieren (iOS-/Android-Smartphone) auf beiden Ohren und die Akku-Modelle lassen sich schnell und unkompliziert wieder aufladen – egal wo Sie gerade sind.

Gut Hören bedeutet Lebensqualität: es stärkt das soziale und emotionale Wohlbefinden.

Jetzt Termin vereinbaren und unverbindlich Probe tragen. Entdecken Sie Ihr persönliches Höparadies.

**Hörgeräte  
Jens Steudler**

Meisterbetriebe mit Labor



Görlitz  
Niesky  
Löbau  
Bautzen  
Dresden

Sie können Ihren Termin gem. telefonisch,  
online oder im Geschäft vereinbaren.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

[www.Hoergeraete-Steudler.de](http://www.Hoergeraete-Steudler.de)

wird der Daumen regelmäßig zum Auge und wieder zurückgezogen. Die Übungseinheit trainiert scharfes Sehen. Ein besonderer Übungseffekt stellt sich ein, indem Senioren die Prozedur mit jedem Arm mindestens fünf Minuten lang ausüben.

### Augenübungen bei Dunkelheit

Altersweitsichtigkeit verursacht häufig ein bestimmtes Symptom – müde Augen. Diesem Problem wirkt die nachfolgende Übung entgegen, bei der Betroffene ihre Hände zuerst anwärmen und sich daraufhin locker hinsetzen. Im nächsten Schritt legen Menschen mit Sehstörung ihre Handflächen auf die Augen, so dass sie nichts mehr sehen. Während die Finger dabei in Richtung Stirn gewandt sind, konzentrieren Sie sich auf die durch die Handflächen entstehende Dunkelheit. Diese Übung können Betroffene je nach Bedarf mehrfach wiederholen.

Text: Sandra Reimann

### Augen in alle Himmelsrichtungen kreisen

Sinn und Zweck dieser Übung ist es, die komplette Augenmuskulatur zu trainieren. Zugleich ist diese Übung sinnvoll, um das Auge mit Sauerstoff zu versorgen. Anfangs setzen Sie sich bequem hin und schließen die Augen. Ein wichtiger Bestandteil der Übung ist es nun, den Augapfel nach links und rechts zu drehen. An diese mehrfach wiederholte Übung schließt sich ein kleiner Entspannungsmoment an. Nunmehr wird mit den offenen Augen bis zu 20-mal nach oben sowie nach unten geschaut. Die gleiche Übung wird noch einmal 15- bis 20-mal mit offenen Augen nach links und rechts wiederholt. Generell gilt: Es bedarf etwas Geduld, bis sich eine erste Verbesserung des Hör- oder Sehvermögens einstellt. Zudem dürfen Betroffene keine Wunder erwarten.

## Kleines vermag Großes zu leisten!

Fast unsichtbare Im-Ohr-Hörsysteme bieten größtes Hörverstehen mit kleinster Technologie

Auch ideal beim Maske tragen.



Jetzt bei uns testen!

der horchladen

Räcknitzhöhe 35 | Dresden  
Tel. 0351 / 476 33 41  
[www.derhorchladen.de](http://www.derhorchladen.de)

 Yvonne Fronk  
**BrillenOutlet**

**Augenoptik Yvonne Fronk**  
Schandauer Straße 63 • 01277 Dresden

Tel+Fax: 0351 310 095 9  
[info@augenoptik-yvonne-fronk.de](mailto:info@augenoptik-yvonne-fronk.de)  
[www.augenoptik-yvonne-fronk.de](http://www.augenoptik-yvonne-fronk.de)



Fetscherplatz 3 | 01307 Dresden  
Tel: 0351-4403900

Lockwitzer Str. 15 | 01219 Dresden  
Tel: 0351-4759860

E.-Thälmann-Str. 13 | 01809 Heidenau  
Tel: 03529 - 518805

[www.hoergeraete-dresden.de](http://www.hoergeraete-dresden.de)  
[info@hoergeraete-dresden.de](mailto:info@hoergeraete-dresden.de)

### Ihr Fachmann für Hövakustik in Dresden und Heidenau!

• Regional • Unabhängig • Persönlich

- Unverbindliches Probetragen neuester Hörsysteme aller Hersteller
- Wir kommen zu Ihnen, wenn Sie nicht mehr zu uns kommen können
- Kostenloser Hörtest
- Beratung für Gehörschutz
- Partner aller Krankenkassen
- Experte für Kinderversorgung (Pädakustik)
- Pflege, Wartung und Service bereits vorhandener Hörsysteme



Ihre Katy & Robby Fritzsche

Hörgerät war gestern.  
Überzeugen Sie sich selbst.



Testen Sie die Spitzentechnologie für persönliches Hören im eleganten Design jetzt kostenlos bei uns.



**Kaufen Sie nicht**  
bevor Sie nicht bei uns waren



5 Jahre  
DER HÖRGERÄTELADEN  
Garantie

Filiale Gruna | Pädakustik  
Stübelallee 55  
0351 / 250 90 06

Filiale Johannstadt  
Pfotenhauerstraße 41  
0351 / 210 44 88

**DER HÖRGERÄTELADEN**  
[www.der-hoergeraeladen.de](http://www.der-hoergeraeladen.de)



DRESDNER  
WOCHENMÄRKTE

# maximal lokal

FRISCH  
UND GESUND  
EINKAUFEN!

dresden.de/maximallokal

Mindestens 50% aus Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Sachsen, Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt, Amt für Wirtschaftsförderung, Interessengemeinschaft Polenmarkt | Quelle: amtsblatt.de, Januar 2021

 Dresden.  
Dresden.

# Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (SächsCoronaSchVO) in der jeweils geltenden Fassung, hier: Widerruf der Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Dresden über die Aufhebung von Öffnungsschritten zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 27. März 2021

Auf Grundlage von § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 sowie § 28b des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) geändert worden

ist, sowie in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), die zuletzt durch die Verordnung vom 12. Januar 2021 (SächsGVBl. S. 30) geändert worden ist, sowie in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Landeshauptstadt Dresden als örtlich zuständiges Gesundheitsamt folgenden Widerruf der Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Dresden über die Aufhebung von Öffnungsschritten zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 27. März 2021.

1. Die Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Dresden über die Aufhebung von Öffnungsschritten zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 27. März 2021 wird hiermit gemäß § 1 SächsVwVfG i. V. m. § 49 VwVfG mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

2. Verschärfende Anordnungen des Gesundheitsamtes der Landeshauptstadt Dresden im Zusammenhang mit der Eindämmung der Corona-Pandemie bleiben unberührt. Sofern der Freistaat Sachsen weitergehende Regelungen erlässt, gehen diese der Allgemeinverfügung der

Landeshauptstadt Dresden vor.  
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 10. Mai 2021, um 0.00 Uhr, in Kraft und hängt öffentlich an der Anschlagtafel im Eingangsbereich des Rathauses Dr.-Külz-Ring 19 in 01067 Dresden aus.

## Gründe:

Mit Novellierung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung und deren Wirkung ab dem 10. Mai 2021 ist die vormalige Ermächtigungsnorm und Verpflichtung entfallen, innerhalb der Kommune Bereiche zu definieren, in denen der öffentliche Alkoholkonsum untersagt ist. Aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit wird daher die am 27. März 2021 erlassene Allgemeinverfügung zeitgleich mit dem Inkrafttreten der neuen Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung widerrufen.

## Zuständigkeit und Rechtsgrundlage:

Die Landeshauptstadt Dresden ist gemäß § 11 SächsCoronaSchVO sowie § 28 IfSG in Verbindung mit § 54 sowie § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe (IfSGZuVO) sachlich zuständig.

Sie ist weiterhin gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) auch örtlich zuständig für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

## Im Übrigen:

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Regelungsanordnungen im Tenor dieser Allgemeinver-

fügung haben kraft Gesetzes nach § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Es besteht die sofortige Vollziehung. Die Bekanntgabe erfolgt gemäß § 4 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe vom 16. Juli 1998 (Bekanntmachungssatzung). Eine Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt ist nicht rechtzeitig möglich. Eine weitere Verzögerung der Anordnungen ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht vertretbar. Die öffentliche Bekanntmachung wird durch verschiedene Medien parallel zum förmlichen Aushang über die Pressearbeit der Landeshauptstadt Dresden begleitet. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 1 SächsVwVfG i. V. m. § 41 Absatz 3 VwVfG ortsüblich bekannt gemacht, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten aufgrund der Sachlage unüblich ist. Nach § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG gilt die Allgemeinverfügung am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung kann auf der Homepage der Landeshauptstadt Dresden unter [www.dresden.de/corona](http://www.dresden.de/corona) abgerufen und eingesehen werden.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Dresden, 7. Mai 2021

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister

in Vertretung  
Detlef Sittel  
Erster Bürgermeister



# Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO)

Vom 4. Mai 2021

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 15 Absatz 3, § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 und Absatz 6 sowie § 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen

- § 15 Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 1d Buchstabe b des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I. S. 370) geändert worden ist,
- § 28 Absatz 1 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I. S. 2397) geändert worden ist,
- § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst worden ist,
- § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 6 durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I. S. 2397) eingefügt worden ist,
- § 28a Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 2c des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. S. 370) geändert worden ist,
- § 32 Satz 1 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit § 7 der Infektionsschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), der zuletzt durch die Verordnung vom 12. Januar 2021 (SächsGVBl. S. 30) geändert worden ist, verordnet das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt:

## Inhaltsverzeichnis

- Teil 1 – Allgemeine Regelungen und Begriffsbestimmungen
- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundsätze
- § 3 Sieben-Tage-Inzidenz und Bettenkapazität
- § 4 Kontaktbeschränkungen, Abstandsregelung
- § 5 Maskenpflicht
- § 6 Hygienekonzept und Kontakt erfassung und -nachverfolgung
- § 7 Onlineangebote und click & collect
- § 8 Tests
- § 9 Allgemeine Testpflicht
- Teil 2 – Wirtschaftsleben
- § 10 Ladengeschäfte und Märkte

## § 11 Körpernahe Dienstleistungen

## § 12 Gastronomie, Kantinen, Menschen

## § 13 Beherbergung

## § 14 Tagungen, Kongresse, Messen

## ■ Teil 3 – Öffentliches Leben und Kultur

## § 15 Öffentliche Festivitäten

## § 16 Kirchen und Religionsgemeinschaften, Beerdigungen und Eheschließungen

## § 17 Versammlungen

## § 18 Kulturstätten

## ■ Teil 4 Sport und Freizeit

## § 19 Sport, Fitnessstudios

## § 20 Bäder, Saunen

## § 21 Botanische und zoologische Gärten, Stadt-, Gäste- und Naturführungen

## § 22 Freizeiteinrichtungen und -veranstaltungen

## ■ Teil 5 – Bildung

## § 23 Betriebseinschränkungen für Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen

## § 24 Mund-Nasen-Schutz in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und an Schulen

## § 25 Hygieneplan und Hygiinemaßnahmen an Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen

## § 26 Hochschulen, Berufsakademie Sachsen

## § 27 Aus-, Fort- und Weiterbildungs- und Erwachsenenbildungseinrichtungen sowie ähnliche Einrichtungen, Volks hochschulen

## § 28 Kunst-, Musik- und Tanzschulen

## ■ Teil 6 – Weitere Bereiche

## § 29 Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens

## § 30 Saisonarbeitskräfte

## § 31 Modellprojekte

## § 32 Sächsischer Landtag

## ■ Teil 7 – Ordnungswidrigkeiten und Schlussvorschriften

## § 33 Vollstreckungshilfe, Ordnungswidrigkeiten

## § 34 Inkrafttreten, Außerkraft treten

## ■ Teil 1 – Allgemeine Regelungen und Begriffsbestimmungen

## § 1 Geltungsbereich

(1) Die nachfolgenden Regelungen gelten nur, wenn

1. die Sieben-Tage-Inzidenz nach § 3 den Schwellenwert von 100 nicht überschreitet oder

2. es sich um weitergehende Schutzmaßnahmen nach § 28b Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, handelt.

(2) Weitergehende Schutzmaßnahmen nach § 28b Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes sind insbesondere

1. die Testpflicht in § 9 Absatz 1 bis 3, § 16 Absatz 1 Satz 2, § 26 Absatz 2;
2. die Kontakterfassung und -nachverfolgung in § 6 Absatz 1, 6 und 7, § 11, § 13 Absatz 1 Satz 2, § 21;
3. die Testpflicht sowie Kontakterfassung und -nachverfolgung in § 27 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 sowie
4. die Regelungen in § 4 Absatz 3, § 5 Absatz 1, Absatz 3 Nummer 1, 2, 4, 5 und 7, Absatz 4, § 6, §§ 14, 15, § 16 Absatz 1 Satz 3, § 17, § 18 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 2 und 3, §§ 23, 24, 25, § 28 Absatz 2, §§ 29, 30, 31.

## § 2 Grundsätze

(1) Jeder wird anlässlich der Corona-Pandemie angehalten, die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Menschen außer den Angehörigen des eigenen Hausholdes auf das absolut nötige Minimum zu reduzieren und die zulässigen Kontakte möglichst konstant und klein zu halten. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern einzuhalten und sind weitere Maßnahmen zur Ansteckungsvermeidung zu beachten.

(2) Von dem Verbot der Öffnung von Einrichtungen und Angeboten in dieser Verordnung ist das Betreten und Arbeiten durch Betreiber und Beschäftigte sowie Prüfer nicht erfasst.

## § 3 Sieben-Tage-Inzidenz und Bettenkapazität

(1) Im Sinne dieser Verordnung ist die Sieben-Tage-Inzidenz die durch das Robert Koch-Institut im Internet unter [www.rki.de/inzidenzen](http://www.rki.de/inzidenzen) veröffentlichte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb

von sieben Tagen.

(2) Soweit die nachfolgenden Vorschriften voraussetzen, dass ein bestimmter Wert der Sieben-Tage-Inzidenz über- oder unterschritten ist, gilt Folgendes:

1. Die Sieben-Tage-Inzidenz des jeweiligen Landkreises oder der jeweiligen Kreisfreien Stadt ist maßgeblich; entsprechende Regelungen gelten nur im Landkreis oder der Kreisfreien Stadt.

2. Der Landkreis oder die Kreisfreie Stadt gibt unverzüglich nach der Veröffentlichung nach Absatz 1 den Tag bekannt, ab dem die jeweiligen Regelungen gelten.

3. Ein Schwellenwert gilt als überschritten, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen über dem Schwellenwert liegt. Die jeweils verschärfenden Maßnahmen gelten ab dem übernächsten Tag.

4. Ein Schwellenwert gilt als unterschritten, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Werktagen den Schwellenwert erreicht oder unter diesem liegt. Die jeweils erleichternden Maßnahmen gelten ab dem übernächsten Tag. Sonn- und Feiertage unterbrechen nicht die Zählung der maßgeblichen Tage.

(3) Erleichternde Maßnahmen nach § 4 Absatz 2, § 10 Absatz 3, § 12 Absatz 2, § 13 Absatz 3, § 18 Absatz 3, § 19 Absatz 2, § 21 Absatz 2 und § 31 bei Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 100 sind nur zulässig, soweit nicht das festgelegte Maximum an belegten Krankenhausbetten an durch mit COVID-19 Erkrankten in der Normalstation von 1.300 Betten im Freistaat Sachsen erreicht wurde.

Erleichternde Maßnahmen sind ab dem übernächsten Tag nach Erreichen des Wertes nach Satz 1 untersagt. Wird die Anzahl der belegten Betten nach Satz 1 an drei Werktagen in Folge unterschritten, sind erleichternde Maßnahmen ab dem übernächsten Tag wieder zulässig. Sonn- und Feiertage unterbrechen nicht die Zählung der maßgeblichen Tage.

(4) Die oberste Landesgesundheitsbehörde gibt das Erreichen oder das Unterschreiten der Werte nach

Absatz 3 bekannt.

#### § 4 Kontaktbeschränkungen, Abstandsregelung

(1) Private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum sind nur gestattet

1. den Angehörigen eines Haushalts, in Begleitung der Partnerin oder des Partners und von Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht,
2. mit den Angehörigen eines weiteren Haushalts.

Dabei darf die Anzahl der Personen in geschlossenen Räumen die Gesamtzahl von fünf Personen nicht überschreiten; im Übrigen darf die Gesamtzahl von zehn Personen nicht überschritten werden. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bleiben unberücksichtigt.

(2) Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50, dürfen abweichend von Absatz 1 zehn Personen aus zwei Haushalten in geschlossenen Räumen zusammenkommen.

(3) In Einrichtungen und bei Angeboten, deren Öffnung und Betrieb nach dieser Verordnung zugelassen sind, ist der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Die Verpflichtung nach § 5 bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Mindestabstand von 1,5 Metern sowie Absatz 1 gilt nicht 1. in Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Kindertagespflege (Einrichtungen der Kindertagesbetreuung), einschließlich der heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen,

2. in Schulgebäuden und auf dem sonstigen Gelände von Schulen sowie bei schulischen Veranstaltungen,

3. bei Maßnahmen der Schulbegleitung in häuslicher Lernzeit,

4. bei Angeboten nach §§ 19, 20, 27 bis 35a, 41, 42, 42a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 6 des Gesetzes vom 12. Februar 2021 (BGBl. I S. 226) geändert worden ist, und

5. in Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen sowie ähnlichen Einrichtungen, die der berufsbezogenen, schulischen oder akademischen Ausbildung, einschließlich der Lehrkräfteausbildung, dienen.

Der Mindestabstand oder alternative Schutzmaßnahmen können in den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 und 2 durch Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammen-

halt zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie bestimmt werden.

#### § 5 Maskenpflicht

(1) Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht, wenn sich Menschen im öffentlichen Raum unter freiem Himmel begegnen, ohne dass der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird, soweit in dieser Verordnung nichts anderes geregelt ist.

(2) Für die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, einer medizinischen Gesichtsmaske, einer FFP2-Maske oder vergleichbaren Atemschutzmaske (Maskenpflicht) gilt:

1. die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder medizinischen Gesichtsmaske wird auch mit dem Tragen einer FFP2-Maske oder vergleichbaren Atemschutzmaske erfüllt, FFP2-Masken und vergleichbare Atemschutzmasken sind jeweils nur ohne Ausatemventil zulässig; 2. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahrs sind von der Maskenpflicht befreit, die Pflicht nach § 24 Absatz 1 bleibt hiervon unberührt;

3. Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahrs sind von der Maskenpflicht in Fußgängerzonen und auf den Sport und Spiel gewidmeten Flächen befreit;

4. die Verpflichtung zum Tragen von FFP2-Masken oder vergleichbarer Atemschutzmasken gilt für Kinder zwischen der Vollendung des 6. und 14. Lebensjahres mit der Maßgabe, dass sie nur einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen müssen;

5. Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen der vorgeschriebenen Gesichtsmaske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Trageverpflichtung befreit; insoweit kann ihnen aus infektionsschutzrechtlichen Gründen die Nutzung einschlägiger Angebote und der Aufenthalt in einschlägigen Einrichtungen nicht versagt werden; arbeitsschutzrechtliche Vorgaben, die bei einer Befreiung von der Pflicht zum Tragen einer Maske dazu führen, dass eine Beschäftigung nicht zulässig ist, bleiben unberührt. Die Glaubhaftmachung erfolgt bei gesundheitlichen Gründen insbesondere durch eine ärztliche Bescheinigung im Original, dass aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer chronischen Erkrankung oder

einer Behinderung keine Maske getragen werden kann;

6. das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung oder Maske ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist;

7. ausgenommen von der Maskenpflicht sind ferner:

- a. Fahrzeugfahrerin und Fahrzeugführer von Kraftfahrzeugen,
- b. Personen, die sich fortbewegen ohne Verweilen mit Fortbewegungsmitteln und die sich sportlich betätigen,

c. Personen, denen das Rederecht bei einer zulässigen Versammlung im Sinne des Sächsischen Versammlungsgesetzes und bei zulässigen Zusammenkünften erteilt wird,

d. Personen, die bei Zusammenkünften von Glaubensgemeinschaften vortragen.

(3) Eine Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (sogenannte OP-Maske) oder FFP2-Maske oder vergleichbarer Atemschutzmaske besteht

1. in geschlossenen Räumen von Einrichtungen, Betrieben, Läden und Angeboten, die nach dieser Verordnung geöffnet werden dürfen,

2. bei der Inanspruchnahme von Angeboten zur Abholung unmittelbar vor der jeweiligen Einrichtung,

3. bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zur Personenbeförderung, einschließlich Taxis, Reisebussen und regelmäßiger Fahrdienste zum Zweck der Schülerbeförderung und der Beförderung zwischen dem Wohnort oder der Wohnstätte und Einrichtungen von Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftigen Menschen und Patienten zu deren Behandlung,

für die Fahrgäste sowie für das Kontroll- und Servicepersonal,

4. in Kraftfahrzeugen, die über § 4 Absatz 1 hinausgehend mit Personen aus unterschiedlichen Haushalten besetzt sind,

5. für Handwerker und Dienstleister in und vor den Räumlichkeiten der Auftraggeber, sofern dort andere Personen anwesend sind,

6. bei körpernahen Dienstleistungen für die Kunden und Dienstleister,

7. in Gerichten und Staatsanwaltschaften, wobei der Vorsitzende die Verfahrensbeteiligten von der Trageverpflichtung im Gerichtssaal während einer Anhörung oder Verhandlung entbinden kann.

Satz 1 gilt nicht für den polizeilichen Einsatz und die Selbstverteidigungs- und -fortbildung, den Einsatz der Feuerwehren,

des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes sowie in den Behandlungsräumen, soweit die Behandlung dies nicht zulässt, und Patientenzimmern der Gesundheitseinrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes.

(4) Eine Verpflichtung zum Tragen von FFP2-Masken oder vergleichbaren Atemschutzmasken, besteht

1. für die Beschäftigten ambulanter Pflegedienste sowie der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung bei der Ausübung der Pflege und Behandlung im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen,

2. beim Besuch von Tagespflegeeinrichtungen gemäß § 71 Absatz 2 Nummer 2 zweite Alternative des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) geändert worden ist,

3. für richterliche Anhörungen nach § 29 Absatz 7, zulässige Vor-Ort-Kontakte nach § 29 Absatz 8 und den Zugang nach § 29 Absatz 9,

4. in Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes für die Besucher und

für das Personal bei der Ausübung der Pflege und Betreuung im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen.

#### § 6 Hygienekonzept und Kontakt erfassung und -nachverfolgung

(1) Die nicht nach dieser Verordnung geschlossenen oder untersagten Geschäfte, Einrichtungen, Betriebe und Angebote sowie Veranstaltungen sind unter Einhaltung der Hygienevorschriften nach den Absätzen 2 bis 4 und der Kontakterfassung oder -nachverfolgung, soweit diese Verordnung eine solche vorsieht, zulässig. Die Kontakterfassung und -nachverfolgung richtet sich nach Absatz 6 und 7.

(2) Für Ladengeschäfte und Märkte mit Kundenverkehr für Handelsangebote findet § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 1 Buchstabe b und c des Infektionsschutzgesetzes entsprechende Anwendung. Bei Einkaufszentren ist für die Berechnung der Verkaufsfläche nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 1 Buchstabe b des Infektionsschutzgesetzes die jeweilige Gesamtverkaufsfläche anzusetzen. Durch ein mit eigenem oder beauftragtem Personal abgesichertes Einlassmanagement müssen Einkaufszentren und Geschäfte verhindern, dass

## ◀ Seite 13

es im Innenbereich von Einkaufspassagen oder Einkaufszentren zu Schlangenbildungen kommt. Die zulässige Höchstkundenzahl, welche gleichzeitig anwesend sein darf, ist im Eingangsbereich sichtbar auszuweisen.

(3) Der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, die SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel sowie vorhandene branchenspezifische Konkretisierungen der Unfallversicherungsträger beziehungsweise der Arbeitsschutzbehörde und die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung oder Konzepte und Empfehlungen der Fachverbände sind zu berücksichtigen. Etwaige weitere Schutzhinweise gemäß der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus und der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie sind einzuhalten.

(4) Auf der Grundlage der in Absatz 2 und 3 genannten Empfehlungen und Vorschriften ist ein eigenes schriftliches Hygienekonzept mit Einlassmanagement zu erstellen und umzusetzen. Dieses muss insbesondere die Abstandsregelung zu anderen Personen sowie weitere Hygienemaßnahmen beinhalten. Das Hygienekonzept benennt einen verantwortlichen Ansprechpartner vor Ort. Dieser ist für die Einhaltung und Umsetzung des Hygienekonzepts, der geltenden Kontaktbeschränkungen und Abstandsregelungen sowie der Pflicht zum Tragen der vorgeschriebenen Mund-Nasen-Bedeckung oder persönlicher Schutzausrüstungen verantwortlich. Die zuständige Behörde kann das Hygienekonzept und seine Einhaltung überprüfen.

(5) Für in Aufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften für Flüchtlinge untergebrachte oder tätige Personen treffen die Unterbringungsbehörden einrichtungs- und objektabhängige Regelungen in Abstimmung mit den zuständigen Behörden.

(6) Veranstalter und Betreiber sollen vorrangig digitale Systeme, ins-

besondere die Corona-Warn-App, für die Kontakterfassung einsetzen. Zusätzlich ist eine analoge Form der Kontakterfassung entsprechend Absatz 7 anzubieten. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Berufsgeheimnisträger nach § 53 Absatz 1 der Strafprozeßordnung, den Bereich von Groß- und Einzelhandelsgeschäften, Märkten, Läden und Verkaufsständen sowie bei Lieferung und Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken.

(7) Sofern die Kontakterfassung nicht digital erfolgt, ist

1. eine analoge Erhebung von Kontaktdata der Besucherin oder des Besuchers und

2. eine barrierefreie Datenerhebung vorzusehen. Zu diesem Zweck sind folgende personenbezogene Daten zu verarbeiten: Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse und Anschrift der Besucher sowie Zeitraum und Ort des Besuchs. Es ist sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Die Daten dürfen nur zum Zweck der Aushändigung an die für die Erhebung der Daten zuständigen Behörden verarbeitet werden und sind vier Wochen nach der Erhebung zu löschen. Auf Anforderung sind die verarbeiteten Daten an diese zu übermitteln; eine Verarbeitung zu anderen Zwecken als der Kontakt-nachverfolgung ist unzulässig. Die Daten sind unverzüglich zu löschen oder zu vernichten, sobald sie für die Kontakt-nachverfolgung nicht mehr benötigt werden.

### § 7 Onlineangebote und click & collect

Einrichtungen, deren Öffnung und Betrieb untersagt ist, können inzidenzunabhängig Onlineangebote ohne Kundenkontakt oder ausschließlich zum Versand oder zur Lieferung von Waren anbieten. Die Abholung vorbestellter Ware ist unter den in § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 Buchstabe a des Infektionsschutzgesetzes genannten Voraussetzungen zulässig (click & collect).

### § 8 Tests

(1) Besteht nach oder aufgrund dieser Verordnung eine Testpflicht oder ist ein Test Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Angeboten oder Dienstleistungen, muss das Nichtvorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 nachgewiesen werden.

(2) Ein Schnelltest ist ein Antigen-schnelltest, der durch fachkundig geschultes Personal vorgenommen wird. Dem gleichgestellt wird ein unter Aufsicht durch fachkundig

geschultes Personal von der betroffenen Person vorgenommenen Selbsttest. Der Schnelltest muss vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen sein. Die zugelassenen Tests sind unter der Adresse <https://antigentest.bfarm.de/ords/f?p=ANTIGENTESTS-AUF-SARS-COV-2> abrufbar. Dem Schnelltest steht ein PCR-Test gleich, der nicht älter als 48 Stunden ist. Durch einen Test nach Satz 1 positiv getestete Personen sollen sich dringend mittels eines PCR-Tests nachtesten lassen und müssen sich absondern.

(3) Ein Selbsttest ist ein Antigen-schnelltest, der zur Anwendung durch Privatpersonen bestimmt ist.

Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Die zugelassenen Tests sind unter der Adresse <https://antigentest.bfarm.de/ords/f?p=ANTIGENTESTS-AUF-SARS-COV-2:tests-zur-eigenanwendung-durch-laien> abrufbar. So weit der Selbsttest zur Erfüllung der Testpflicht genügt, ist das negative Testergebnis durch eine Selbstauskunft nach Anlage 1 oder 2 zu dieser Verordnung nachzuweisen. Bei einem positiven Selbsttestergebnis muss die betroffene Person unverzüglich einen PCR-Test vornehmen lassen und sich absondern.

(4) Ein PCR-Test ist ein Test, der auf der sogenannten Polymerase-Kettenreaktion beruht und die Erbsubstanz des Virus in der Probe im Labor nachweisen kann. Bei einem positiven Testergebnis muss sich die betroffene Person unverzüglich absondern.

### § 9 Allgemeine Testpflicht

(1) Beschäftigte und Selbstständige mit direktem Kundenkontakt sind verpflichtet, sich zweimal wöchentlich zu testen oder testen zu lassen. Der Nachweis über die Testung ist von diesen für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren. Arbeitgeber sind verpflichtet, den Beschäftigten die Tests kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

(2) Für die Inanspruchnahme von körpernahen Dienstleistungen und den Besuch von Fahr-, Boots- und Flugschulen sowie vergleichbaren Einrichtungen ist ein tagesaktueller Test der Kundin oder des Kunden notwendig. Dies gilt nicht für körpernahe Dienstleistungen, soweit sie medizinisch notwendig sind.

(3) Beschäftigte in stationären und teilstationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und in Angeboten nach §§ 11 bis 14 und § 16 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie Teilnehmende und Unterrichtende in Integrationskursen sind verpflichtet, zweimal wöchentlich einen Test vorzuweisen.

(4) Testpflichten gelten nicht für Personen bis zur Vollendung des 6. Lebensjahrs. Die Testpflicht nach § 23 Absatz 4 bleibt unberührt.

(5) Wenn nach oder aufgrund dieser Verordnung ein tagesaktueller Test gefordert wird, gilt, dass dessen Vornahme zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme von Angeboten und Leistungen nicht länger als 24 Stunden zurückliegen darf.

(6) Die Testpflicht gilt nicht für Personen,

1. die nachweisen, dass sie über einen vollständigen Impfschutz gegen SARS-CoV-2 verfügen,

2. die von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind für sechs Monate ab Genesung oder

3. die von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind und eine Impfdosis erhalten haben, wenn mehr als 14 Tage seit der Impfung vergangen sind.

Ein vollständiger Impfschutz liegt vor, wenn seit der Gabe der letzten Impfdosis, die nach der Empfehlung der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut für ein vollständiges Impfschema erforderlich ist, mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff mehr als 14 Tage vergangen sind. Als Genesene gelten diejenigen Personen, die ein mindestens 28 Tage zurückliegendes positives PCR-Testergebnis oder eine ärztliche Bescheinigung der Infektion nachweisen können. Satz 1 gilt nicht für Personen, die mindestens ein Symptom nach § 23 Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 zeigen, dass auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 hinweist. Die Testpflichten nach § 29 bleiben unberührt.

(7) Zur Nachweisführung sind Test- oder Impfbescheinigungen gemeinsam mit einem amtlichen Ausweispapier im Original vorzulegen.

### ■ Teil 2 – Wirtschaftsleben

### § 10 Ladengeschäfte und Märkte

(1) Die Öffnung von Ladengeschäften und Märkten mit Kundenverkehr für Handelsangebote ist untersagt. Dies gilt nicht für

1. die in § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Infektionsschutzgesetzes genannten Einrichtungen,

2. Fahrzeug- und Fahrradersatzteilverkaufsstellen,

3. Baumärkte.

(2) Die Öffnung der nach Absatz 1 geschlossenen Einrichtungen für einzelne Kunden unter den in § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 Buchstabe b des Infektionsschutzgesetzes genannten Voraussetzungen ist zulässig (click & meet). Bei der Berechnung der zulässigen Kundenanzahl bleiben

unterstützungsbedürftige Personen und Minderjährige unberücksichtigt.

(3) Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50, ist die Öffnung von nach Absatz 1 geschlossenen Einrichtungen zulässig.

(4) Der Verkauf von Waren, die über das übliche Sortiment des jeweiligen Geschäfts hinausgehen, ist untersagt.

### § 11 Körpernahe Dienstleistungen

Die Ausübung und Inanspruchnahme von körpernahen Dienstleistungen ist mit Kontakterfassung oder -nachverfolgung nach § 6 Absatz 1, 6 und 7 zulässig. Für die Testpflicht gilt § 9 Absatz 2.

### § 12 Gastronomie, Kantine, Menschen

(1) Die Öffnung und der Betrieb von Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes, auch von Speiselokalen und Betrieben, in denen Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, sowie Kantine und Menschen (Gastronomiebetriebe), ist untersagt. Dies gilt nicht für 1. die in § 28b Absatz 1 Nummer 7 des Infektionsschutzgesetzes genannten Angebote und Einrichtungen, 2. die Lieferung und Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken; bei Abholung von Speisen und Getränken ist ein Verzehr am Ort des Erwerbs und in näherer Umgebung untersagt, 3. die Öffnung von Gastronomiebetrieben im Außenbereich für Besucherinnen und Besucher mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontakterfassung oder -nachverfolgung nach § 6 Absatz 1, 6 und 7. Sitzen in einem Gastronomiebetrieb im Außenbereich Personen aus mehreren Hauseständen an einem Tisch, müssen diese einen tagesaktuellen Test vorweisen.

(2) Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50 ist die Öffnung von Gastronomiebetrieben im Außenbereich ohne die Maßgaben nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 zulässig.

### § 13 Beherbergung

(1) Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt. Bei erlaubten Übernachtungen ist eine Kontakterfassung oder -nachverfolgung nach § 6 Absatz 1, 6 und 7 vorzusehen. Gastronomische Angebote in Beherbergungsbetrieben, die ausschließlich der Bewirtung der zulässig beherbergten Personen dienen, sind gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 erlaubt.

(2) Der Betrieb von Camping- und Caravaningplätzen sowie die Ver-

mietung von Ferienwohnungen werden nicht vom Beherbergungsverbot erfasst.

(3) Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50 sind Übernachtungsangebote nach vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontakterfassung und -nachverfolgung nach § 6 Absatz 1, 6 und 7 und tagesaktuellem Test zu Beginn des Aufenthaltes zulässig.

### § 14 Tagungen, Kongresse, Messen

Die Ausrichtung von Tagungen, Kongressen und Messen ist untersagt.

### ■ Teil 3 – Öffentliches Leben und Kultur

#### § 15 Öffentliche Festivitäten

Soweit in dieser Verordnung nichts anderes geregelt ist, sind öffentliche Festivitäten sowie Feiern auf öffentlichen Plätzen und Anlagen untersagt.

#### § 16 Kirchen und Religionsgemeinschaften, Beerdigungen und Eheschließungen

(1) § 4 Absatz 1 gilt nicht für Zusammenkünfte in Kirchen und auf den für die Religionsausübung bestimmten Grundstücken und in Gebäuden von Religionsgemeinschaften zum Zwecke der Religionsausübung sowie für Eheschließungen und Beerdigungen im engsten Familienkreis. An Beerdigungen dürfen nicht mehr als 30 Personen teilnehmen. Bei mehr als zehn Personen müssen alle Teilnehmenden einen tagesaktuellen Test nachweisen. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist einzuhalten. Abhängig vom Infektionsgeschehen im jeweiligen Landkreis oder in der jeweiligen Kreisfreien Stadt kann die zuständige kommunale Behörde im Einzelfall Prozessionen im öffentlichen Raum zulassen.

(2) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften regeln ihre Zusammenkünfte zum Zwecke der Religionsausübung in eigener Verantwortung mit verpflichtender Wirkung. Für Zusammenkünfte in Kirchen und von Religionsgemeinschaften zum Zweck der Religionsausübung sind die aufgestellten Hygienekonzepte, insbesondere durch verbindliche Vorgaben zum Verzicht auf gemeinschaftlichen Gesang, der besonderen Infektionslage anzupassen. Dies kann durch Reduzierung der Teilnehmerzahl oder der Dauer der Zusammenkünfte oder durch Onlineangebote ohne anwesende Gemeinde erreicht werden.

(3) Eheschließungen sind mit bis zu 20 Personen zulässig. Bei mehr als zehn Personen müssen alle Teilnehmenden einen tagesaktuellen Test

nachweisen. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist einzuhalten.

#### § 17 Versammlungen

(1) Unter freiem Himmel sind Versammlungen im Sinne des Sächsischen Versammlungsgesetzes vom 25. Januar 2012 (SächsGVBL, S. 54), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBL, S. 358) geändert worden ist, ausschließlich ortsfest und mit höchstens 1 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern zulässig, wenn 1. alle Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer, die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter sowie Ordnerinnen und Ordner einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen;

2. zwischen allen Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 Metern gewahrt wird.

(2) Überschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 200, sind Versammlungen abweichend von Absatz 1 auf eine Teilnehmerzahl von maximal 200 Personen begrenzt.

(3) Überschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 300, sind Versammlungen abweichend von Absatz 1 auf eine Teilnehmerzahl von maximal 10 Personen begrenzt.

(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 können im Einzelfall Ausnahmen erteilt werden, wenn das aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

(5) Das Sächsische Versammlungsgesetz bleibt im Übrigen unberührt.

#### § 18 Kulturstätten

(1) Museen, Bibliotheken, Galerien, Ausstellungen, Gedenkstätten, Kinos, Theater, Bühnen, Opernhäuser, Konzerthäuser, Konzertveranstaltungsort, Musiktheater und ähnliche Einrichtungen für Publikum sowie Kulturveranstaltungen im Außenbereich dürfen unter der Voraussetzung öffnen, dass diese eine Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontakterfassung oder – nach § 6 Absatz 1, 6 und 7 sowie die Vorlage eines tagesaktuellen Tests vorsehen.

(2) Die Öffnung von

1. Autokinos,  
2. Medienausleihen in Bibliotheken,  
3. Fachbibliotheken, Bibliotheken an Hochschulen, der Sächsischen Landes- und Universitätsbibliothek und der Deutschen Nationalbibliothek sowie öffentlichen Archiven ist ohne die Maßgaben nach Absatz 1 zulässig.

(3) Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50, ist die Öffnung von Kultur-

stätten ohne die Maßgaben nach Absatz 1 zulässig.

#### ■ Teil 4 Sport und Freizeit

#### § 19 Sport, Fitnessstudios

(1) Die Öffnung von Fitnessstudios und sonstigen Anlagen und Einrichtungen des Sportbetriebs ist untersagt. Dies gilt nicht für 1. die in § 28b Absatz 1 Nummer 6 des Infektionsschutzgesetzes genannten Ausnahmen,

2. Fitnessstudios und sonstige Anlagen und Einrichtungen des Sportbetriebs, soweit sie medizinisch notwendigen Behandlungen dienen,

3. den Sportunterricht,

4. das leistungssportliche Training der Schülerinnen und Schüler in der vertieften sportlichen Ausbildung, sofern sie an der Präsenzbeschulung gemäß § 23 Absatz 2 oder 3 teilnehmen,

5. Dienstsport,

6. sportwissenschaftliche Studiengänge,

7. lizenzierte Profisportlerinnen

und –sportler,

8. Sportlerinnen und Sportler mit einem Arbeitsvertrag, der sie zu einer sportlichen Leistung gegen ein Entgelt verpflichtet und dieses überwiegend zur Sicherung des Lebensunterhalts dient,

9. Gruppen von bis zu 20 Minderjährigen im Außenbereich, auch auf Außensportanlagen,

10. kontaktfreien Sport auf Außen-sportanlagen und

11. kontaktfreien Sport auf Innen-sportanlagen einschließlich Fitnessstudios und ähnlichen Einrichtungen sowie den Kontakt-sport auf Außensportanlagen für Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit einem tagesaktuellen Test oder einem Test nach § 23 Absatz 4 so wie einer Kontakterfassung oder -nachverfolgung nach § 6 Absatz 1, 6 und 7.

Anleitungspersonen müssen einen tagesaktuellen Test vorweisen.

(2) Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50, ist

1. der kontaktfreie Sport auf Innen-sportanlagen einschließlich Fitnessstudios und ähnlicher Einrichtungen sowie der Kontakt-sport auf Außensportanlagen ohne die Maßgaben nach Absatz 1 Nummer 11 und

2. der kontaktfreie Sport in kleinen Gruppen (höchstens 20 Personen) im Außenbereich, auch auf Außen-sportanlagen zulässig.

#### § 20 Bäder, Saunen

(1) Die Öffnung von Badeanstalten,

◀ Seite 15

Bädern, Freibädern, Hallenbädern, Kurbädern, Spaßbädern, Hotel-schwimmbädern, Wellnesszentren, Thermen, Dampfbädern sowie Dampfsaunen und Saunen ist untersagt, soweit es sich nicht um eine Rehabilitationseinrichtung handelt.

(2) Dies gilt nicht für die Nutzung von Hallen- und Freibädern im Sinne des § 19 und soweit es für die Nutzung für den schulischen Schwimmunterricht in der Primarstufe, für die praktische Ausbildung und Prüfung berufsbedingt oder für die Aus- und Fortbildung von Lehrkräften zum Nachweis der Rettungsfähigkeit erforderlich ist.

### **§ 21 Botanische und zoologische Gärten, Stadt-, Gäste- und Naturführungen**

(1) Die Öffnung von botanischen und zoologischen Gärten, Tierparks sowie Stadt-, Gäste- und Naturführungen aller Art im Außenbereich ist zulässig, wenn eine Kontakt erfassung oder -nachverfolgung nach § 6 Absatz 1, 6 und 7 sowie die Vorlage eines tagesaktuellen Tests vorgesehen ist. Stadt-, Gäste- und Naturführungen dürfen mit höchstens zehn Teilnehmerinnen und Teilnehmern stattfinden.

(2) Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50, ist die uneingeschränkte Öffnung von botanischen und zoologischen Gärten sowie Tierparks ohne die Maßgaben nach Absatz 1 zulässig.

### **§ 22 Freizeiteinrichtungen und -veranstaltungen**

(1) Die Öffnung von Einrichtungen und Aktivitäten, die der Unterhaltung oder Freizeitgestaltung dienen, wie

1. Freizeitparks, Vergnügungsparks, Indoorspielplätze,
  2. Zirkusse,
  3. Seilbahnen im Ausflugsverkehr, Fluss- und Seenschiffahrt im Ausflugsverkehr,
  4. touristische Bahn- und Busverkehre, Flusskreuzfahrten,
  5. Diskotheken, Clubs, Musikclubs,
  6. Spielhallen, Spielbanken, Wett annahmestellen,
  7. Prostitutionsstätten, Prostitutionsveranstaltungen, Prostitutionsvermittlungen und Prostitutionsfahrzeuge sowie
  8. sonstige gewerbliche Freizeitaktivitäten,
- ist untersagt.

(2) Die Öffnung von Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugenderholung gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie Schulfahrten

sind untersagt.

### **■ Teil 5 – Bildung**

#### **§ 23 Betriebseinschränkungen für Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen**

(1) In Einrichtungen der Kindertagesbetreuung einschließlich heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen, in Schulen der Primarstufe und in Förderschulen auch oberhalb der Primarstufe findet eingeschränkter Regelbetrieb mit festen Klassen oder Gruppen und Bezugspersonen in festgelegten Räumen oder Bereichen statt. Satz 1 gilt nicht für Abschlussklassen von Förderschulen, die nach den Lehrplänen für die Oberschule unterrichtet werden, sowie von Förderschulen mit dem Förder schwerpunkt Lernen. Die oberste Schulaufsichtsbehörde gibt Empfehlungen zum eingeschränkten Regelbetrieb. In Einrichtungen der Kindertagespflege kann un eingeschränkter Regelbetrieb stattfinden.

(2) Präsenzbeschulung findet für die Abschlussklassen und Abschluss jahrgänge der

1. Förderschulen, die nach den Lehrplänen für die Oberschule unterrichtet werden,
2. Förderschulen mit dem Förder schwerpunkt Lernen,
3. Oberschulen,
4. Gymnasien (Jahrgangsstufen 11 und 12),
5. Berufsschulen (einschließlich Abschlussklassen im Berufsgrund bildungsjahr und im Berufsvorbe reitungsjahr sowie Vorabschluss klassen, deren Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2020/2021 am ersten Teil einer in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführten Abschlussprüfung teilnehmen),
6. Berufsfachschulen (einschließlich Vorabschlussklassen der Berufsfachschule für anerkannte Ausbildungsberufe und solche der Gesundheitsfachberufe),
7. Fachschulen,
8. Fachoberschulen,
9. Beruflichen Gymnasien (Jahrgangsstufen 12 und 13),
10. Abendoberschulen,
11. Abendgymnasien (Jahrgangsstufen 11 und 12) sowie
12. Kollegs (Jahrgangsstufen 11 und 12)

und grundsätzlich nur in den Fächern oder Lernfeldern der jeweiligen Abschlussprüfung statt. Ferner kann der Schulbetrieb an Klinik- und Krankenhaus schulen im Einvernehmen mit der Leitung der Klinik oder des Krankenhauses aufrechterhalten werden.

(3) Soweit für Schulen nicht Absatz 1

oder 2 gilt, findet die zeitgleiche Präsenzbeschulung in den Unterrichtsräumen für höchstens die Hälfte der Zahl der Schülerinnen und Schüler je Klasse oder Kurs statt, die in den §§ 1, 3 und 4 der Sächsischen Klassenbildungsverordnung vom 7. Juli 2017 (SächsGVBL. S. 384), die durch die Verordnung vom 12. März 2021 (SächsGVBL. S. 428) geändert worden ist, nebst ihrer Anlage als Obergrenze festgelegt ist, jedoch nicht für mehr als 16 Schülerinnen und Schüler je Klasse oder Kurs (Wechselmodell).

Die Präsenzbeschulung für die Abschlussklassen und Abschlussjahrgänge kann abweichend von Absatz 2 im Wechselmodell durchgeführt werden. Am Landesgymnasium Sankt Afra zu Meißen kann die Präsenzbeschulung abweichend von Satz 1 auch ohne Wechselmodell durchgeführt werden.

(4) Personen, mit Ausnahme der in Kinderkrippen und Kindergärten betreuten Kinder sowie der sie begleitenden Personen zum Bringen und Abholen auf dem Außengelände der Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, ist der Zutritt zum Gelände von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und von Schulen untersagt, wenn sie nicht durch einen Nachweis einer für die Abnahme des Tests zuständigen Stelle (berechtigte Leistungserbringer gemäß § 6 Absatz 1 der Corona virus-Testverordnung vom 8. März 2021 [BAnz AT 09.03.2021 V1] in der jeweils geltenden Fassung) oder eine qualifizierte Selbstauskunft nach Anlage 2 zu dieser Verordnung nachweisen, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht. Die Ausstellung des Nachweises nach Satz 1 und die Vornahme des Tests dürfen nicht länger als 72 Stunden zurückliegen. Das Zutrittsverbot nach Satz 1 gilt nicht, wenn unmittelbar nach dem Betreten des Geländes der Einrichtung der Kindertagesbetreuung oder der Schule ein Test auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 vorgenommen wird. Das Zutrittsverbot nach Satz 1 gilt nicht für die Kindertagespflege.

Sofern ein Zutrittsverbot nach Satz 1 gilt, sind im Eingangsbereich des Geländes der Einrichtung der Kindertagesbetreuung und der Schule entsprechende Hinweise anzubringen. Das Zutrittsverbot nach Satz 1 für Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen gilt überdies nicht für Zusammenkünfte der Staatsregierung und der kommunalen Vertretungskörper schaften, Maßnahmen, die der Versorgung oder der Gesundheits fürsorge der Bevölkerung dienen

sowie Wahlen und Abstimmungen, mit der Maßgabe, dass der Veranstalter der Zusammenkünfte, Termine oder Maßnahmen sicherstellt, dass Handreinigungs- und ein zum mindesten begrenzt viruzides Desinfektionsmittel in hinreichen der Menge zur Verfügung stehen sowie die genutzten Oberflächen, Gegenstände und Räume nach Be endigung der Zusammenkünfte, Termine oder Maßnahmen gründlich gereinigt werden. Dies gilt auch für heilpädagogische Kindertages einrichtungen.

(5) Der Nachweis nach Absatz 4 Satz 1 und Testergebnisse nach Absatz 4 können von der Einrichtung der Kindertagesbetreuung oder Schule erfasst und dokumentiert werden. Die Dokumentation ist unverzüglich zu löschen oder zu vernichten, wenn sie für die Kontrolle einer Frist nach Absatz 4 Satz 2 nicht mehr benötigt wird. Die Einrichtung der Kindertages betreuung oder Schule ist befugt, entsprechend § 9 Absatz 2 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes dem Gesundheitsamt, in dessen Bezirk die betroffene Person ihre Haupt wohnung hat, positive Ergebnisse von Tests nach Absatz 4 Satz 3 zu melden. Sie ist zudem befugt, ihr Personal in anonymisierter Form um Auskunft über das Bestehen eines vollständigen Impfschutzes gegen SARS-CoV-2 zu ersuchen; das Personal ist zu wahrheitsge mäßer Auskunft verpflichtet. Die Auskünfte nach Satz 4 dürfen zur Vorbereitung von Tests nach Absatz 4 Satz 3 und zur Anpassung des Hygieneplans nach § 25 Absatz 1 verwendet werden. Dies gilt auch für heilpädagogische Kindertages einrichtungen.

(6) Schülerinnen und Schüler, gegebenenfalls vertreten durch ihre Personensorgeberechtigten, können sich von der Teilnahme an der Präsenzbeschulung schriftlich abmelden. Die Abmeldung wird mit Außerkrafttreten dieser Ver ordnung unwirksam. Abmeldungen, die aufgrund der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung in einer vor dem 10. Mai 2021 geltenden Fassung vorgenommen wurden, gelten als Abmeldungen nach Satz 1 fort, solange die Schülerin oder der Schüler an der Präsenzbeschulung nicht teilnimmt.

(7) Die Anordnung häuslicher Lernzeiten nach Maßgabe des Schulrechts für Schülerinnen und Schüler, die nicht an einer Präsenzbeschulung teilnehmen, bleibt zulässig.

(8) Die oberste Landesgesundheits behörde kann im Einvernehmen

mit der obersten Schulaufsichtsbehörde für Schulen, unter deren Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften und sonstigem Personal mehr als eine an einer Präsenzbeschulung teilnehmende Person eine Infektion mit SARS-CoV-2 aufweist, anordnen:

1. über Absatz 3 hinaus für die gesamte Schule oder einzelne Klassen- oder Jahrgangsstufen des jeweiligen Bildungsgangs das Wechselmodell oder
2. die vorübergehende teilweise oder vollständige Schließung einer oder mehrerer Schulen.

(9) Der Aufenthalt auf dem Gelände von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, dem Gelände von Schulen und heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen ist Personen untersagt, die

1. mindestens eines der folgenden Symptome zeigen: allgemeines Krankheitsgefühl, Fieber ab 38 Grad Celsius, Durchfall, Erbrechen, Geruchsstörungen, Geschmacksstörungen, nicht nur gelegentlicher Husten, oder
2. sich aufgrund einer Infektion mit SARS-CoV-2 oder des engen Kontakts zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person sich gemäß der Allgemeinverfügung zur Absonderrung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen absondern müssen.

Kinder, Schülerinnen oder Schüler, die mindestens ein Symptom im Sinne von Satz 1 Nummer 1 während der Betreuung, während des Unterrichts oder einer sonstigen schulischen Veranstaltung zeigen, sollen in einem separaten Raum untergebracht werden. Das Abholen durch einen Personensorgeberechtigten oder eine von dieser bevollmächtigte Person ist unverzüglich zu veranlassen. Satz 2 und 3 gilt entsprechend, wenn ein auf dem Gelände der Schule durchgeföhrter Test auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 ein positives Testergebnis aufweist.

(10) Zeigen Kinder, Schülerinnen oder Schüler mindestens ein Symptom im Sinne von Absatz 9 Satz 1 Nummer 1, ist ihnen der Zutritt zu der Einrichtung erst zwei Tage nach dem letztmaligen Auftreten eines Symptoms gestattet.

(11) Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 und 2, Satz 2 und 3 sowie Absatz 10 gilt nicht für Personen, die durch eine ärztliche Bescheinigung oder durch einen am selben Tage durchgeföhrten Test auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis nachweisen, dass keine

Infektion mit SARS-CoV-2 besteht. Absatz 9 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 und 3 sowie Absatz 10 gilt ferner nicht für Personen, die durch eine ärztliche Bescheinigung, einen Allergieausweis, den Nachweis einer chronischen Erkrankung oder ein vergleichbares Dokument glaubhaft machen, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht.

(12) Gemeinschaftlicher Gesang ist nur im Freien erlaubt.

(13) Zur Kontaktnachverfolgung ist täglich zu dokumentieren,

1. welche Kinder in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung und in heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen betreut wurden,
  2. wer diese Kinder betreut hat,
  3. welche Personen mit Ausnahme der betreuten Kinder und des Personals sich länger als 10 Minuten in einem Gebäude einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung aufgehalten haben und
  4. welche Personen mit Ausnahme von Schülerinnen, Schülern, schulischem Personal und Hortpersonal sich länger als 10 Minuten in einem Schulgebäude aufgehalten haben.
- § 6 Absatz 6 und 7 gilt entsprechend.

#### § 24 Mund-Nasen-Schutz in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und an Schulen

(1) Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder FFP2-Maske oder vergleichbaren Atemschutzmaske besteht

1. vor dem Eingangsbereich von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, Schulen, Schulinternaten und heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen; dies gilt nicht für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahrs,
2. in Gebäuden und auf dem sonstigen Gelände von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sowie bei deren Veranstaltungen; dies gilt nicht für in diesen Einrichtungen betreute Kinder sowie während der Betreuung und bei der Abnahme von Tests gemäß § 23 Absatz 4 für ihr Personal,

3. in Schulgebäuden, auf dem sonstigen Gelände von Schulen, in Schulinternaten sowie bei schulischen Veranstaltungen; dies gilt nicht für Schülerinnen, Schüler, schulisches Personal und Hortpersonal,

- a) auf dem Außengelände von Schulen, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
- b) in der Primarstufe innerhalb der Unterrichtsräume,
- c) in Horten innerhalb der Gruppenräume,
- d) auf dem Außengelände von Grund- und Förderschulen sowie

Horten unter Beibehaltung der festen Klassen und Gruppen,

e) im Unterricht an Förderschulen der Sekundarstufe I,

f) im Unterricht der Werkstufe der Förderschulen mit dem Förder-

schwerpunkt geistige Entwicklung,

g) im inklusiven Unterricht für die Förderschwerpunkte Hören und Sprache,

h) im Sportunterricht, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,

i) zur Aufnahme von Speisen und Getränken im Schulgebäude,

j) bei der Abnahme von Tests gemäß § 23 Absatz 4 und

k) für Schülerinnen und Schüler während einer Abschlussprüfung; abweichend von § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 ist der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten;

4. wenn dies durch Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie bestimmt wird.

(2) Zur Glaublichtmachung einer Befreiung von der Pflicht nach Absatz 1 genügt die Gewährung der Einsichtnahme in eine ärztliche Bescheinigung, welche die gesundheitliche Einschränkung sowie die durch die Erfüllung der Pflicht zu erwartenden Beeinträchtigungen benennt und erkennen lassen soll, auf welcher Grundlage die Ärztin oder der Arzt zu dieser Einschätzung gelangt ist. Personen, die entgegen der nach Absatz 1 bestehenden Pflicht den vorgeschriebenen Mund-Nasen-Schutz nicht tragen, ohne dass eine Ausnahme nach Satz 1 oder § 5 Absatz 2 Nummer 5 vorliegt, ist der Aufenthalt nach Absatz 1 Nummer 1 Halbsatz 1, Nummer 2 Halbsatz 1 und Nummer 3 Halbsatz 1 untersagt. Wer Einsicht in eine ärztliche Bescheinigung nach Satz 1 erhält, hat Stillschweigen über die darin enthaltenen Gesundheitsdaten zu bewahren.

(3) Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, Schulen und heilpädagogische Kindertageseinrichtungen sind befugt, von der ärztlichen Bescheinigung, mit der eine Befreiung von der Pflicht nach Absatz 1 glaubhaft gemacht wird, eine analoge oder digitale Kopie zu fertigen und diese aufzubewahren. Das Original der Bescheinigung darf nur mit Zustimmung des Vorlegenden aufbewahrt werden. Die Kopie oder die Bescheinigung ist

vor unbefugtem Zugriff zu sichern und nach Ablauf des Zeitraumes, für welche die Bescheinigung gilt, unverzüglich zu löschen oder zu vernichten, spätestens jedoch mit Ablauf des Jahres 2021.

#### § 25 Hygieneplan und Hygiemaßnahmen an Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen

(1) Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, Schulen und Schulinternate müssen auch dann einen Hygieneplan haben, wenn sie keine Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 des Infektionsschutzgesetzes sind. Der Hygieneplan muss für Einrichtungen der Kindertagesbetreuung auf dem „Rahmenhygieneplan gemäß § 36 des Infektionsschutzgesetzes für Kindereinrichtungen (Kinderkrippen, -gärten, -tagessäten, auch integrativ, und Kinderhorte)“, Stand: April 2007, veröffentlicht im Internet unter [www.gesunde.sachsen.de](http://www.gesunde.sachsen.de), in seiner jeweils geltenden Fassung, und für Schulen und Schulinternate auf dem „Rahmenhygieneplan gemäß § 36 des Infektionsschutzgesetzes für Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche betreut werden“, Stand: April 2008, veröffentlicht im Internet unter [www.gesunde.sachsen.de](http://www.gesunde.sachsen.de), in seiner jeweils geltenden Fassung, beruhen. Er soll den Besonderheiten der konkreten Einrichtung Rechnung tragen. Der Hygieneplan eines Schulinternats soll vorsehen, dass Schülerinnen und Schüler sich während der häuslichen Lernzeit im Wechselmodell nicht im Schulinternat aufzuhalten dürfen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Einrichtungen der Kindertagespflege.

(3) Der Hygieneplan kann aus trifigem Grund Ausnahmen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder eines anderen Mund-Nasen-Schutzes vorsehen.

(4) Klinik und Krankenhauschulen erlassen den Hygieneplan im Benehmen mit der Leitung des Klinikums.

(5) Direkte körperliche Kontakte sollen vermieden werden.

(6) Regelmäßig genutzte Oberflächen, Gegenstände und Räume sind täglich gründlich zu reinigen. Technisch-mediale Geräte sind nach jeder Nutzung gründlich zu reinigen. Sämtliche genutzte Räumlichkeiten sind täglich mehrfach gründlich zu lüften. Unterrichtsräume sollen darüber hinaus mindestens einmal während der Unterrichtsstunde, spätestens dreißig Minuten nach

◀ Seite 17

deren Beginn, gründlich gelüftet werden.

(7) Wer eine Einrichtung der Kindertagesbetreuung oder heilpädagogische Kindertageseinrichtung, eine Schule oder ein Schulinternat betritt, hat sich unverzüglich die Hände gründlich zu waschen oder mit einem zumindest begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren. Die Einrichtung stellt sicher, dass geeignete Möglichkeiten zum Händewaschen und Desinfizieren zugänglich sind. Der Träger der Einrichtung stellt sicher, dass die dafür notwendigen hygienischen Mittel, insbesondere Handreinigungs- und ein zumindest begrenzt viruzides Desinfektionsmittel, in hinreichender Menge vorgehalten werden. Personen, die sich in der Einrichtung aufhalten, sind auf die Einhaltung dieser Hygienemaßregeln altersgerecht hinzuweisen. Insbesondere sind im Eingangsbereich der Einrichtung entsprechende Hinweise anzubringen.

(8) § 12 Absatz 1 gilt für Kantinen und Menschen in Schulen oder Schulinternaten entsprechend.

### **§ 26 Hochschulen, Berufsakademie Sachsen**

(1) Hochschulen im Sinne des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der Berufsakademie Sachsen sollen auf Präsenzveranstaltungen verzichten; dies gilt insbesondere nicht für Labortätigkeiten, Praktika, praktische und künstlerische Ausbildungsabschnitte sowie Prüfungen.

(2) Hochschulen, die Berufsakademie Sachsen und die für diese Einrichtungen zuständige Prüfungsbehörde können anordnen, dass die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen einen Test erfordert. Das Nähere regelt die zuständige Einrichtung oder Prüfungsbehörde. Eine Kontakterfassung oder -nachverfolgung nach § 6 Absatz 1, 6 und 7 ist bei Präsenzveranstaltungen vorzusehen.

(3) Beim Unterricht in den Musik- und Tanzhochschulen findet § 5 keine Anwendung.

### **§ 27 Aus-, Fort- und Weiterbildungs- und Erwachsenenbildungseinrichtungen sowie ähnliche Einrichtungen, Volkshochschulen**

(1) Besucher und Unterrichtende von Aus-, Fort- und Weiterbildungs- und Erwachsenenbildungseinrichtungen und ähnlichen Einrichtungen sowie Volkshochschulen sind verpflichtet, zweimal wöchentlich einen Test vorzuweisen. Eine Kontakterfassung oder -nachver-

folgung nach § 6 Absatz 1, 6 und 7 ist vorzusehen.

(2) § 26 Absatz 2 gilt entsprechend.

### **§ 28 Kunst-, Musik- und Tanzschulen**

(1) Die Öffnung und der Betrieb von Kunst-, Musik-, und Tanzschulen sowie der Musikunterricht durch freiberufliche Musikpädagogen ist untersagt.

(2) Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 165, ist von Absatz 1 der Einzelunterricht ausgenommen, wenn 1. die Hygienemaßnahmen nach § 6 eingehalten werden, 2. eine Kontakterfassung oder -nachverfolgung nach § 6 Absatz 1, 6 und 7 erfolgt, 3. die Betriebsinhaber und Beschäftigten sich testen oder testen lassen, 4. die Schülerinnen und Schüler einen tagesaktuellen Test vorweisen.

Satz 1 Nummer 4 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen der Testung nach § 23 Absatz 4 beim letzten Test in der Kalenderwoche negativ getestet wurden. In Tanzschulen gilt als Einzelunterricht das Tanzen mit einer festen Tanzpartnerin oder einem festen Tanzpartner.

(3) Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100, ist die Öffnung der nach Absatz 1 geschlossenen Einrichtungen zulässig, wenn die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen entsprechend eingehalten werden. (4) § 26 Absatz 3 gilt entsprechend.

### **■ Teil 6 – Weitere Bereiche**

### **§ 29 Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens**

(1) Der Besuch folgender Einrichtungen ist nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 zulässig: 1. Alten- und Pflegeheime einschließlich Kurzzeitpflegeeinrichtungen,

2. Einrichtungen nach § 2 Absatz 1 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes vom 12. Juli 2012 (SächsGVBl. S. 397), das zuletzt durch das Gesetz vom 6. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist, und ambulant betreuten Wohngemeinschaften sowie Wohngruppen mit Menschen mit Behinderungen nach § 2 Absatz 2 und 3 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes, soweit für diese der Teil 2 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes Anwendung findet,

3. Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und

3 des Infektionsschutzgesetzes) und 4. genehmigungspflichtige stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 13 Absatz 3 Satz 1, § 19 Absatz 1 Satz 1, § 34 Satz 1, § 35, § 35a Absatz 2 Nummer 3 und 4, § 42 Absatz 1 Satz 2 sowie § 42a Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie Wohnstätten, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche erbracht werden.

(2) Besucherinnen und Besucher im Sinne dieser Vorschrift sind alle Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zur jeweiligen Einrichtung stehen und mit den Bewohnerinnen und Bewohnern, Patientinnen und Patienten, betreuten Personen oder dem Pflegepersonal in Kontakt geraten, mit Ausnahme von Personen im Noteinsatz.

(3) Die Einrichtungen nach Absatz 1 sind zur Aufrechterhaltung der Besuchsmöglichkeiten verpflichtet. Im Rahmen eines Hygieneplans nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 und 2 oder § 23 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes oder eines eigenständigen Konzepts ist durch Regelungen zum Besuch und zum vorübergehenden Verlassen der Einrichtungen durch die Bewohnerinnen und Bewohner sicherzustellen, dass die Regelungen nicht zu einer vollständigen sozialen Isolation der Betroffenen führen (einrichtungsbezogenes, bewohnerorientiertes Besuchskonzept). Die Regelungen haben insbesondere Bestimmungen zu einzuhaltenden Hygienemaßnahmen, zur Anzahl der zeitgleich anwesenden Besucherinnen und Besucher, zur Nachverfolgbarkeit eventueller Infektionsketten und zur Sicherstellung der fortlaufenden praktischen Ausbildung in Berufen des Gesundheits- und Sozialwesens zu enthalten. § 5 Absatz 4 gilt entsprechend. Die Besuchsregelungen sind an die aktuelle regionale Infektionslage anzupassen sowie auf der Internetseite der Einrichtung zu veröffentlichen und müssen in einem angemessenen Verhältnis zwischen dem Schutz der versorgten Personen und deren Teilhabe- und Freiheitsrechten stehen.

(4) Besucherinnen und Besuchern in Einrichtungen nach Absatz 1 Nummern 1 bis 3 sowie in Wohnstätten, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche erbracht werden, darf der Zutritt nur nach erfolgtem Schnelltest vor Ort oder mit tagaktuellem Nachweis eines Schnelltests gewährt werden. Im Hygienekonzept können Ausnah-

men für Besuche zum Zweck der Sterbebegleitung aufgenommen werden. Die Einrichtungen sind verpflichtet, auf Wunsch der Besucherinnen und Besucher einen Schnelltest durchzuführen. Satz 1 gilt nicht für Besucherinnen und Besucher in Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und in Wohnstätten, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche erbracht werden, die die Voraussetzungen nach § 9 Absatz 6 erfüllen, wenn sie das negative Ergebnis eines Schnelltests vorweisen können, das nicht älter als sieben Tage ist.

(5) Für die Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 1, Tagesspfegeeinrichtungen gemäß § 71 Absatz 2 Nummer 2, zweite Alternative des Elften Buches Sozialgesetzbuch und ambulante Pflegedienste wird gemäß der Coronavirus-Testverordnung vom 8. März 2021 (BAnz AT 09.03.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung eine Testung für die Beschäftigten sowie für die Gäste von Tagesspfegeeinrichtungen angeordnet, die dreimal in der Woche zu erfolgen hat, sofern in der Sächsischen Corona-Quarantäne-Verordnung nicht anderes geregelt ist. Für Personen, die die Voraussetzungen nach § 9 Absatz 6 erfüllen, kann die in Satz 1 angeordnete Testung auf einmal in der Woche reduziert werden. Im Übrigen wird den Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 sowie in Wohnstätten, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe an Kindern und Jugendlichen erbracht werden, dringend empfohlen, den Anspruch auf Testung gemäß der Coronavirus-Testverordnung regelmäßig möglichst zweimal wöchentlich für die Beschäftigten zu gewährleisten; für Beschäftigte, die die Voraussetzungen des § 9 Absatz 6 erfüllen, soll die Testung einmal wöchentlich erfolgen. Wenn es medizinisch begründet ist, kann in Einzelfällen das Gesundheitsamt abweichende Festlegungen in Bezug auf die Pflicht zur regelmäßigen Testung treffen. Dies gilt insbesondere für den Zeitraum im unmittelbaren Anschluss an die Absonderungszeit nach einer nachgewiesenen Infektion mit SARS-CoV-2.

(6) Werkstätten für behinderte Menschen, Angebote anderer Leistungsanbieter gemäß § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) geändert worden ist, und andere tagessstrukturierende Angebote für Menschen

mit Behinderungen dürfen von den dort beschäftigten und betreuten Menschen mit Behinderungen nicht betreten werden. Von dem Verbot nach Satz 1 sind Menschen mit Behinderungen, die nicht in einer besonderen Wohnform nach § 104 Absatz 3 Satz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch wohnen und deren Betreuung und pflegerische Versorgung auch zeitweise nicht durch Eltern, Angehörige oder sonstiges Betreuungspersonal sichergestellt werden kann, ausgenommen. Von dem Verbot nach Satz 1 können durch die Leitung der Werkstatt für behinderte Menschen oder durch die Leitung des anderen Leistungsanbieters diejenigen Menschen mit Behinderungen ausgenommen werden, die Leistungen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich gemäß § 57 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erhalten. Weiter können von dem Verbot nach Satz 1 durch den Leiter der Werkstatt für behinderte Menschen oder des anderen Leistungsanbieters Beschäftigte, die für den wirtschaftlichen Betrieb der Werkstatt für behinderte Menschen oder des anderen Anbieters erforderlich sind, ausgenommen werden. Vom Betretungsverbot können durch den Leiter der Werkstatt für behinderte Menschen oder des anderen Leistungsanbieters weitere Beschäftigte ausgenommen werden, wenn die Teilhabe am Arbeitsleben für die Stabilisierung der individuellen Leistungsfähigkeit oder Persönlichkeitsentwicklung erforderlich ist. Ausnahmen vom Betretungsverbot sind nur dann zulässig, wenn ein Arbeitsschutz- und Hygienekonzept nach § 6 Absatz 3 und 4 und eine Testkonzeption vorliegen. Bei Beschäftigten, die in Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 2 wohnen, ist das Arbeitsschutz- und Hygienekonzept mit der jeweiligen Leitung der Wohneinrichtung der Werkstattbeschäftigen abzustimmen. Dabei sind Regelungen im Zusammenhang mit der Rückkehr in die Einrichtung, insbesondere zu Förderung und Arbeitsorganisation, einschließlich einer abgestimmten Testkonzeption mit regelmäßigen Testungen der beschäftigten und betreuten Menschen zu treffen. Bei der Erstellung der Testkonzepte, insbesondere hinsichtlich der Häufigkeit der Testungen, kann § 9 Absatz 6 berücksichtigt werden. Die Sätze 1 bis 9 gelten sinngemäß für andere tagessstrukturierende Angebote für Menschen mit Behinderungen.

(7) Richterliche Anhörungen dürfen in allen Einrichtungen nach Absatz

1 stattfinden. Das schließt das Anwesenheitsrecht von Verfahrensbeiständen, Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspflegern, gerichtlich bestellten Gutachterinnen und Gutachtern sowie sonstigen Verfahrensbeteiligten ein.

(8) Erlaubt sind auch Vor-Ort-Kontakte durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozial- und Jugendamtes, Vormünder, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspfleger und von rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern sowie durch Sorgeberechtigte, soweit Angelegenheiten der Personensorge zu besorgen sind, und Eltern mit Besuchs- und Umgangsrecht. Daneben sind Besuche zu seelsorgerischen Zwecken zugelassen. Der Besuch ist mit der Einrichtungsleitung im Vorfeld abzustimmen; dabei sind die in Absatz 3 und 4 genannten Hygienemaßnahmen einzuhalten. Beim Verdacht auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 ist entsprechend den Vorgaben des Robert Koch-Instituts der Zutritt grundsätzlich zu verweigern.

(9) Erlaubt ist auch der Zugang für 1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Aufsichtsbehörden, 2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Medizinischen Dienste der gesetzlichen und privaten Krankenversicherung,

3. Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte im Rahmen der Aus- oder Weiterbildung in Berufen des Gesundheits- oder Sozialwesens oder der studienqualifizierenden Ausbildung an der Fachoberschule, 4. ehrenamtlich Tätige zur Sicherstellung der Versorgung in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens sowie 5. die medizinische und therapeutische Versorgung.

(10) Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt kann durch Allgemeinverfügung weitere Regelungen und Hygienevorschriften erlassen. Ausnahmen können durch die zuständigen kommunalen Behörden im Einzelfall zugelassen werden, soweit dies infektionsschutzrechtlich notwendig oder vertretbar ist.

### § 30 Saisonarbeitskräfte

Wer Personen beschäftigt, die 1. zum Zweck einer turnusgemäßen oder zu einer bestimmten Zeit innerhalb eines Jahres mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme vorübergehend aus dem Ausland in das Gebiet des Freistaates Sachsen einreisen (Saisonarbeitskräfte), 2. in Gemeinschaftsunterkünften wohnen und

3. in Betrieben arbeiten, in denen gleichzeitig mehr als zehn Beschäftigte einschließlich Leiharbeitskräften, Beschäftigten eines Werkunternehmens und sonstige Personen tätig sind, muss sicherstellen, dass diese bei Beginn der Beschäftigung über einen ärztlichen Befund in deutscher oder englischer Sprache verfügen, aus dem sich ergibt, dass eine PCR-Testung keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2 ergeben hat. Die Testung darf höchstens 48 Stunden vor der Anreise vorgenommen worden sein. Personen, welche nicht über den ärztlichen Befund nach Satz 1 verfügen, dürfen nicht beschäftigt werden. Der Betriebsinhaber, der Saisonarbeitskräfte beschäftigt, ist verpflichtet, die Arbeitsaufnahme der Saisonarbeitskräfte jeweils grundsätzlich 14 Tage vor ihrem Beginn der zuständigen Behörde sowie der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde anzugeben. Eine spätere Anzeige ist nur ausreichend, wenn der Betriebsinhaber glaubhaft macht, dass eine frühere Anzeige aus zwingenden betrieblichen oder sonstigen Gründen nicht möglich war. Die Anzeige hat die Namen der Saisonarbeitskräfte, deren Unterbringungsort, Art und Zeitraum der Tätigkeit sowie die Kontaktdaten des Betriebsinhabers zu enthalten. Die Anzeigepflicht besteht auch, wenn die Saisonarbeitskräfte während ihres Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland den Betrieb oder den Arbeitgeber wechseln.

### § 31 Modellprojekte

Der zuständige Landkreis oder die zuständige Kreisfreie Stadt kann für das Gebiet oder ein Teilgebiet einer Gemeinde zeitlich befristet die Durchführung von landesbedeutenden Modellprojekten in Abweichung von nach dieser Verordnung geschlossenen Einrichtungen und Angeboten genehmigen. Es sollen nicht mehr als zwei Modellprojekte je Landkreis oder Kreisfreier Stadt für denselben Zeitraum genehmigt werden. Vor der Genehmigung ist das Einvernehmen mit

1. dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten,  
2. einer bei der Staatsministerin für Kultur und Tourismus im Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus unter Beteiligung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (Oberste Landesgesundheitsbehörde) eingerichteten Fachkommission herzustellen.  
Landesbedeutsame Modellprojekte

müssen der Untersuchung der Entwicklung des Infektionsgeschehens und der diskriminierungsfreien Erprobung von Corona-Testkonzepten und von digitalen Systemen zur datenschutzkonformen Verarbeitung von personenbezogenen Daten und ihre Übermittlung an das Gesundheitsamt zur kurzfristigen und vollständigen Kontaktverfolgung dienen. Sie sind nur zulässig, wenn sie wissenschaftlich begleitet werden. Die Genehmigung solcher Modellprojekte ist durch den zuständigen Landkreis oder die zuständige Kreisfreie Stadt aufzuheben, wenn das Infektionsgeschehen die Weiterführung nicht mehr erlaubt.

### § 32 Sächsischer Landtag

Von den Bestimmungen dieser Verordnung ist der Sächsische Landtag aufgrund seines verfassungsrechtlichen Selbstorganisationsrechts sowie des Hausrechts und der Polizeigewalt des Landtagspräsidenten gemäß Artikel 47 Absatz 3 der Verfassung des Freistaates Sachsen ausgenommen. Darüber hinaus haben die zuständigen Behörden die besondere verfassungsrechtliche Stellung des Landtags und seiner Mitglieder im Rahmen von Maßnahmen auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes zu beachten.

## ■ Teil 7 – Ordnungswidrigkeiten und Schlussvorschriften

### § 33 Vollstreckungshilfe, Ordnungswidrigkeiten

(1) Die nach § 1 Absatz 1 Satz 1 der Infektionsschutz-Zuständigkeitsverordnung zuständigen Behörden haben

1. die Bestimmungen dieser Verordnung,
2. die von der obersten Landesgesundheitsbehörde gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 der Infektionsschutz-Zuständigkeitsverordnung in Eilfällen wahrgenommenen Aufgaben und Befugnisse und
3. die von der obersten Landesgesundheitsbehörde gemäß § 1 Absatz 2 der Infektionsschutz-Zuständigkeitsverordnung getroffenen Maßnahmen

umzusetzen. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Sie können dabei die Ortspolizeibehörden um Vollzugs- und Vollstreckungshilfe ersuchen. Die Zuständigkeiten zum Vollzug der Arbeitsschutzvorschriften gemäß der Sächsischen Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung vom 6. Juli 2008 (SächsGVBl. S. 416), die zuletzt durch die Verordnung vom 8.

► Seite 20

◀ Seite 19

Oktober 2019 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer

1. vorsätzlich

a) sich entgegen § 4 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 mit weiteren als den dort genannten Personen aufhält,

b) entgegen § 4 Absatz 1 Satz 2 an einer Zusammenkunft teilnimmt, die die zulässige Personenanzahl überschreitet,

c) entgegen § 4 Absatz 3 Satz 1 und § 16 Absatz 1 Satz 3, Absatz 3 Satz 3 den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einhält,

d) entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1 Ladegeschäfte und Märkte öffnet, ohne das eine Ausnahme nach § 10 Absatz 1 Satz 2; Absatz 2 oder Absatz 3 vorliegt,

e) entgegen § 10 Absatz 4 Waren, die über das übliche Sortiment des jeweiligen Geschäfts hinausgehen, verkauft,

f) entgegen § 12 Absatz 1 Satz 1, § 13 Absatz 1 Satz 1, § 14, § 15, § 18 Absatz 1, § 19 Absatz 1 Satz 1, § 20 Absatz 1, § 21 Absatz 1, § 22 Absatz 1, § 28 Absatz 1 Einrichtungen oder Angebote öffnet, betreibt, durchführt, besucht oder nutzt, oh-

ne dass eine Ausnahme nach § 12 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2, § 18 Absatz 2 oder 3, § 19 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2, § 20 Absatz 1 Halbsatz 2, Absatz 2, § 21 Absatz 2, § 28 Absatz 2 oder 3 vorliegt, g) entgegen § 16 Absatz 1 Satz 5 eine Prozession im öffentlichen Raum ohne Zulassung veranstaltet,

h) entgegen § 17 Absatz 1 bis 3 eine Versammlung veranstaltet, die nicht ortsfest ist oder an der mehr Personen teilnehmen, als nach § 17 Absatz 1 bis 3 zulässig sind, ohne dass eine Ausnahme nach § 17 Absatz 4 vorliegt,

i) entgegen § 24 Absatz 2 Satz 3 nicht Stillschweigen über die in einer ärztlichen Bescheinigung enthaltenen Gesundheitsdaten bewahrt,

2. fahrlässig oder vorsätzlich

a) entgegen § 5 Absatz 3 Satz 1 und § 17 Absatz 1 Nummer 1 keine medizinische Gesichtsmaske oder FFP2-Maske oder vergleichbare Atemschutzmaske trägt, ohne dass eine Ausnahme nach § 5 Absatz 2 oder Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 oder Satz 2 vorliegt,

b) entgegen § 5 Absatz 4 keine FFP2-Maske oder vergleichbare Atemschutzmaske trägt und keine Ausnahme nach § 5 Absatz 2 oder aufgrund arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen vorliegt,

c) entgegen § 6 Absatz 4 Satz 1 Geschäfte, Einrichtungen, Betriebe

oder Angebote ohne Hygienekonzept mit Einlassmanagement öffnet, betreibt oder durchführt oder das Hygienekonzept nicht einhält,

d) entgegen § 6 Absatz 4 Satz 3 keinen Ansprechpartner vor Ort benennt,

e) entgegen § 6 Absatz 4 Satz 4 die Kontaktbeschränkungen, Abstandsregelungen oder die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Beckung nicht durchsetzt,

f) entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3, § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, § 13 Absatz 3, § 16 Absatz 1 Satz 3, Absatz 3 Satz 2, § 18 Absatz 1, § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 11 oder Satz 3, § 21 Absatz 1, § 23 Absatz 4 Satz 1, § 27 Absatz 1 Satz 1, § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, keine Testung vornimmt oder vornehmen lässt, ohne dass eine Ausnahme nach § 9 Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 6 Satz 1, § 28 Absatz 2 Satz 2 vorliegt,

g) entgegen § 9 Absatz 1 Satz 3 keinen Test zur Verfügung stellt,

h) entgegen § 9 Absatz 7 eine unrichtige Test- oder Impfbescheinigung vorlegt,

i) entgegen § 11, § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, § 13 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 3; § 18 Absatz 1 § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 11, § 21 Absatz 1, § 26 Absatz 2 Satz 3; § 27 Absatz 1 Satz 2; § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Kontakte nicht

erfasst oder nachverfolgt, ohne dass eine Ausnahme nach § 6 Absatz 6 Satz 3 vorliegt,

j) entgegen § 10 Absatz 1 und Absatz 2 in Verbindung mit § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b) des Infektionsschutzgesetzes mehr als die pro Quadratmeter Verkaufsfläche zulässige Anzahl an Kunden einlässt,

k) entgegen § 29 Absatz 3 Satz 2 kein eigenständiges Konzept zum Besuch, Betreten und Verlassen der Einrichtung erstellt oder dagegen verstößt,

l) entgegen § 29 Absatz 4 Satz 1 den Zutritt unberechtigt gewährt,

m) entgegen § 29 Absatz 5 Satz 1 die erforderliche Anzahl an Testungen nicht vornehmen lässt,

n) entgegen § 30 Satz 1 eine Person ohne einen Nachweis beschäftigt oder die Anzeige nach § 30 Satz 4 nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt und keine Ausnahme nach § 30 Satz 5 vorliegt.

### § 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 10. Mai 2021 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf 30. Mai 2021 außer Kraft.

Dresden, 4. Mai 2021

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Petra Köpping

## Beschlüsse des Stadtrates vom 22. und 23. April 2021 (Teil 1)

Der Stadtrat hat am 22. und 23. April 2021 folgende Beschlüsse gefasst:  
**Ausscheiden einer Stadtbezirksbeirätin und Nachrücken einer Ersatzperson in den Stadtbezirksbeirat Plauen der Landeshauptstadt Dresden**

**Mandat der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

V0895/21

1. Der Stadtrat stellt gemäß § 18 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. V. m. § 4 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Stadtbezirksbeiräte der Landeshauptstadt Dresden fest, dass bei Frau Dr. Kathleen Uhlig ein wichtiger Grund nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 SächsGemO für die Beendigung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit als Stadtbezirksbeirätin im Stadtbezirksbeirat Plauen der Landeshauptstadt Dresden vorliegt.

2. Der Stadtrat stellt fest, dass Frau Dr. Kathleen Uhlig aus dem Stadtbezirksbeirat Plauen der Landeshauptstadt Dresden ausscheidet.

3. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis,

dass die nächste gewählte Ersatzperson im Stadtbezirk Plauen der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Frau Elke Zimmermann für Frau Dr. Kathleen Uhlig gemäß § 34 Abs. 2 i. V. m. § 71 Abs. 1 Satz 2 und § 69 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO in den Stadtbezirksbeirat Plauen nachrückt.

### Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss

V0868/21

Der Stadtrat einigt sich analog § 42 Abs. 2 SächsGemO auf die Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss:

1. Herr Martin Reichel-Rackette scheidet als 2. Vertreter für Melanie Hörenz-Pissang als stimmberechtigtes Mitglied aus.

2. Der Stadtrat einigt sich auf Frau Linda Bersch als 2. Stellvertreterin.

### Pflegedienste stärken – Parkerleichterung für ambulante Pflegedienste schaffen

A0116/20

Der Oberbürgermeister wird beauftragt:

1. bis zum 31. September 2021

einen Vorschlag zu unterbreiten, wie für ambulant tätige Fach-, Basis- und Intensivpflegedienste,

die zur Ausübung ihrer Tätigkeit in der Landeshauptstadt Dresden im Einsatz sind, auf Antrag, Ausnahmegenehmigungen gemäß § 46 Straßenverkehrsordnung (StVO) zur Gewährung von Parkerleichterungen kostenfrei erteilt werden können. Falls rechtliche Gründe dagegenstehen, sind diese zu benennen und Möglichkeiten aufzuzeigen, die dem Anliegen eines kostenfreien Parkens nahekommen.

2. Gespräche mit den großen Dresdner Wohnanbietern zu initiieren und zu koordinieren mit dem Ziel, Parkerleichterungen auf deren Parkflächen für die ambulanten und die aufsuchenden Dienste zu erreichen.

3. Die Ausnahmegenehmigung soll gelten für:

■ Parken in Anwohnerparkzonen

■ Parken ohne Lösen eines Parkscheins an Parkscheinautomaten

■ Parken in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der gekenn-

zeichneten Parkflächen (§ 325 StVO)

■ Parken in Fußgängerzonen während der Lieferzeiten

3. a) Der Oberbürgermeister wird beauftragt, Möglichkeiten für weitergehende Erleichterungen mit den zuständigen Landesbehörden abzustimmen.

4. Die Ausnahmegenehmigung soll wie beantragt für 12 Monate bzw. 24 Monate erteilt werden. Voraussetzung für die Ausnahmegenehmigung ist, dass es sich erkennbar um eines der genannten Leistungserbringer handelt.

5. Parkerleichterungen für ambulant tätige Fach-, Basis und Intensivpflegedienste soll ab 1. Januar 2022 mit einem einfachen elektronischen Prozess unterstützt werden, der folgende Vorgaben berücksichtigt:

■ Elektronische Beantragung

■ Elektronische Erteilung der Ausnahmegenehmigung

■ Nutzung der Ausnahmegenehmigung via App am Ort der Ausübung der Tätigkeit

**Erhaltungssatzung H-49, Dresden-Trachau, Wilder Mann, hier:**

**1. Änderung des Geltungsbereiches**

**2. Satzungsbeschluss sowie Billigung der Begründung**

**V0712/20**

1. Der Stadtrat beschließt, die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs der Erhaltungssatzung H-49, Dresden-Trachau, Wilder Mann entsprechend der Anlagen 1 und 2 zu ändern.

2. Der Stadtrat beschließt aufgrund des § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB und § 4 SächsGemO, die als Anlage 3 beigelegte Satzung, bestehend aus Satzungstext mit dem dazu gehörigen Plan im Maßstab 1:1.000 einschließlich der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs, und billigt die Begründung (Anlage 4) hierzu.

**Vorbehaltliche Befreiung von Elternbeitragszahlungen wegen der Schließung von Angeboten der Kindertagesbetreuung aufgrund Sächsischer Corona-Schutz-Verordnungen beginnend ab 14. Dezember 2020**

**V0768/21**

1. Der Stadtrat beschließt, dass Eltern, die die Leistungen der Kindertagesbetreuung in den Dresdner Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen aufgrund der vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 beschlossenen Verordnungen (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 11. Dezember 2020 und ihrer nachfolgenden Fassungen) angeordneten Schließung nicht in Anspruch genommen haben, für diesen Zeitraum von der Zahlung eines Elternbeitrages befreit werden.

2. Die Beitragsbefreiung gilt rückwirkend ab dem 14. Dezember 2020. Sie gilt solange fort, wie die Angebote der Kindertagesbetreuung durch Sächsische Corona-Schutz-Verordnungen geschlossen sind. Für die Abrechnung der Beitragsbefreiung sind die Regelungen von § 8 Abs. 5 Satz 1 und 3 Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragsatzung) analog anzuwenden. Die Befreiung gilt jeweils nur, wenn am jeweiligen Tag von den Eltern keine Notbetreuung in Anspruch genommen worden ist. Eines gesonderten Antrages der Personensorgeberechtigten bedarf es nicht.

3. Die Beitragsbefreiung soll gleichermaßen für Kinder in Betreuung

von Einrichtungen in freier Trägerschaft, kommunaler Trägerschaft, Kindertagespflegestellen sowie der Unigrundschule gewährt werden. Den Trägern der freien Jugendhilfe wird deshalb aus Gründen der Gleichbehandlung empfohlen, analog dieses Beschlusses zu verfahren. Die Landeshauptstadt Dresden sichert den Trägern der freien Jugendhilfe im Ausgleich zu, die in Umsetzung dieser Regelung entstehenden Mindereinnahmen auf Antrag in Form eines Sonderabschlages finanziell zu ersetzen.

4. Unbenommen von der gewährten Beitragsbefreiung bleiben die für den jeweiligen Zeitraum zu gewährenden einkommensabhängigen Elternbeitragsminderungen gem. § 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) und die Absenkung des Elternbeitrages gem. § 15 Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG).

**Absichtserklärung zur Regelung der Rahmenbedingungen für die Wiedereröffnung des Dresdner Fernsehturms - Letter of Intent (LOI)**

**V0172/19**

1. Der Stadtrat bestätigt die Absichtserklärung für die Landeshauptstadt Dresden (LHD) gem. LOI (Anlage 1 zur Vorlage) und beauftragt den Oberbürgermeister die Voraussetzungen für die schrittweise Revitalisierung des Fernsehturms bis 2025 entsprechend der getroffenen Erklärung zu schaffen.

2. Der Stadtrat stimmt zu, dass das Prozedere zur Verwendung der Mittel der LHD durch die Deutsche Funkturm GmbH (DFMG) an die Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen des Bundes (RZBau) angelehnt ist - ohne darauf beschränkt zu sein.

3. Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister, aus dem bereits eingeordneten Finanzbudget Fernsehturm (Anlage 6 zur Vorlage) durch die DFMG erbrachte Planungsleistungen bis einschließlich Leistungsphase 3 und bis zu einer Höhe von 1,45 Millionen Euro vorzufinanzieren.

4. Der Stadtrat stimmt zu, dass die Planungskosten bis Leistungsphase 3 zu gleichen Teilen durch den Freistaat Sachsen und die LHD vorfinanziert werden sollen. Mit der Realisierung des Gesamtvorhabens erfolgen nachträglich Anerkennung und anteilige Förderung dieser Ausgaben durch den Bund.

5. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine erneute Einwohnerversammlung nach Auswertung der Einwendungen zum Verkehrs- und

Mobilitätskonzept nach den sächsischen Sommerferien bis spätestens Ende September 2020 im Schönfelder Hochland durchzuführen und die Einwohner/-innen am Parkraumanagement zu beteiligen.

**Verkehrs- und Mobilitätskonzept Fernsehturm Dresden und Verbesserung der Gebietserschließung der Ortsteile Bühlau, Gönnsdorf, Wachwitz und Pappritz**

**V0636/20**

1. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden nimmt das Verkehrs- und Mobilitätskonzept (VMK) zur Eröffnung des Fernsehturmes Dresden und zur Verbesserung der angrenzenden Ortsteile als Grundlage für die weiteren Planungen zur Kenntnis (Anlage 1 der Vorlage) und beauftragt den Oberbürgermeister mit der schrittweisen Umsetzung der daraus entwickelten Maßnahmen gemäß Beschlusspunkt 3.

2. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden nimmt die Abwägungen zu den Stellungnahmen der Einwohner und Einwohnerinnen der Landeshauptstadt Dresden zum VMK Fernsehturm zur Kenntnis (Anlagen 2a und 2b der Vorlage).

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis zur Eröffnung des Fernsehturmes die notwendigen verkehrsinfrastrukturellen und verkehrsorganisatorischen Maßnahmen gemäß Anlage 3 der Vorlage unter Beachtung der Zielstellung für Variante B (Vorzugsvariante): die Erschließung des Fernsehturmes soweit als möglich mit umweltfreundlichen Verkehrsarten (Kosten bis Eröffnung: 13.065.000 Euro), so zu planen, dass die verkehrliche Erschließung des Fernsehturmes im Sinne des VMK Fernsehturm von diesem Zeitpunkt an funktionsfähig gesichert sein kann. Die benötigten Finanzmittel für den Bau und die Umsetzung sind entsprechend dem Planungsfortschritt und der Prioritätensetzung mit der Haushaltsplanung 2023/2024 in die Haushalts- und Mittelfristplanungen zu veranschlagen und dem Stadtrat zum Beschluss vorzulegen.

4. Die Finanzierung für den Betrieb der vorgesehenen Buserschließung aus Variante B (Kosten ab Eröffnung 860.000 Euro pro Jahr) ist vor Inbetriebnahme der Zubringerbuslinie gemäß Stufenkonzept in Anlage 3 der Vorlage mit dem Konzern Technische Werke Dresden GmbH zu verhandeln und ggf. in folgenden Haushaltsplanungen vorzusehen.

5. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in Kooperation mit Dresdner Forschungseinrichtungen die Möglichkeiten für die Erschließung des Fernsehturmes Dresden

durch innovative Verkehrsmittel vertiefend zu prüfen und daraus eine Vorzugslösung abzuleiten. Die erforderlichen Haushaltmittel (geschätzte 65.000 Euro netto) für die externe Beauftragung sind aus dem Fernsehturm-Budget zu entnehmen.

6. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden beauftragt den Oberbürgermeister, ein Tourismuskonzept auf Grundlage des VMK für die verbesserte Vermarktung des Fernsehturms aufstellen zu lassen. Die erforderlichen Haushaltmittel für die externe Beauftragung des Tourismuskonzeptes (geschätzte 40.000 Euro netto) sind aus dem Fernsehturbudget zu entnehmen.

7. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die im kommenden Doppelhaushalt 2021/2022 benötigten Planungsmittel (vgl. Stufenplan in Anlage 3) aus dem im Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften hinterlegten Budget von 6,4 Millionen Euro zur Verfügung zu stellen sowie die benötigten weiteren Mittel (siehe Mehrbedarf in der Anlage 3 der Vorlage) entsprechend Planungsfortschritt und Prioritätensetzung mit der Haushaltsplanung 2023/2024 in die Haushalts- und Mittelfristplanungen einzustellen.

8. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Bürgerinitiative Fernsehturm Dresden sowie weitere Bürgerinitiativen, die sich mit dem Thema Revitalisierung des Fernsehturms beschäftigen, angemessen am Lenkungskreis Fernsehturm zu beteiligen.

9. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, im Zuge der vorgesehenen Erstellung eines Parkraumkonzeptes und der damit verbundenen Durchführung verkehrsrechtlicher Maßnahmen eine Informations- und Dialogveranstaltung sowie weitere geeignete Maßnahmen der Bürgerbeteiligung für die Einwohnerinnen und Einwohner von Pappritz und Wachwitz anzubieten, um die Wirksamkeit und die Akzeptanz entsprechender Maßnahmen sicherzustellen.

**Gewährung von Freizeitausgleich unter Fortzahlung des Entgelts bzw. der Besoldung für die Beschäftigten und volljährigen Auszubildenden der Landeshauptstadt Dresden bei ehrenamtlichem Einsatz in den Wahlvorständen**

**V0629/20**

1. Beschäftigten der Landeshauptstadt Dresden sowie deren Eigenbetrieben, welche ehrenamtlich

◀ Seite 21

in Wahlvorständen der Landeshauptstadt Dresden tätig sind, wird zusätzlich zu den Regelungen der geltenden Entschädigungssatzung Wahlen, Volks- und Bürgerentscheide ein Freizeitausgleich i. H. v. acht Stunden gewährt.

2. Bei ehrenamtlichem Einsatz im Wahlvorstand an mehreren Wahltagen im Kalenderjahr erhöht sich der Freizeitausgleich um zwei Stunden je zusätzlichem Wahltag.  
 3. Die Teilnahme an den vom Bürgeramt vorgegebenen Schulungsterminen, einschließlich der erforderlichen Wegezeiten zum jeweiligen Schulungsort, gilt für die Beschäftigten als Arbeitszeit.  
 4. Die Gewährung des Freizeitausgleiches erfolgt ausschließlich bei von der Wahlbehörde berufenen Beschäftigten sowie tatsächlich erfolgtem Einsatz im Wahlvorstand.  
 5. Das durch die Teilnahme an Wahlen entstandene Arbeitszeitguthaben im Sinne der vorstehenden Beschlusspunkte ist bis zum Ende des Kalenderjahres in dem der Einsatz stattfand, auszugleichen.

#### **Konzept Kulturelle Bildung in Dresden 2020**

##### **V0654/20**

1. Der Stadtrat beschließt das Konzept Kulturelle Bildung in Dresden 2020 als Grundlage für künftig zu treffende Entscheidungen. Alle im Konzept Kulturelle Bildung in Dresden benannten Maßnahmen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf Grundlage der in den jeweiligen Haushaltsjahren beschlossenen Haushaltssatzung umgesetzt.

2. Der Oberbürgermeister  
 a) wird unter Einbeziehung der für die Thematik relevanten Ämter mit der Gründung einer Steuerungsgruppe „Kulturelle Bildung“ im Geschäftsbereich Kultur und Tourismus gemäß dem Konzept, Absatz 6.1, beauftragt, um die Kulturelle Bildung als Querschnittsthema ämterübergreifend zu verankern und damit die Voraussetzungen für die nachhaltige Implementierung der Maßnahmen des Konzeptes Kulturelle Bildung in Dresden zu schaffen.

b) wird beauftragt, zu prüfen, inwiefern die Empfehlungen des Freistaates Sachsen im „Landesweiten Konzept Kulturelle Bildung“ weiterverfolgt und der entgeltfreie Eintritt zur Stärkung der kulturellen Teilhabe in Dresden für ausgewählte Angebote auf alle kommunalen Dresdner Kultureinrichtungen ausgeweitet werden soll  
 c) wird beauftragt, zwischen den

Geschäftsbereichen Bildung und Kultur eine Rahmenvereinbarung hinsichtlich konkreter Kooperationen in der Kulturellen Bildung mit Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kultureinrichtungen abzuschließen.

d) wird beauftragt zu prüfen, ob in den Planungen für den Neubau und die Sanierung von Kindertageseinrichtungen, Schulen und Nachbarschaftszentren Räume für die musisch-kulturelle Bildung durch kommunale und freie Kultureinrichtungen berücksichtigt werden können, für welche Mietverhältnisse von Kultureinrichtungen der Landeshauptstadt Dresden in kommunalen Liegenschaften eine Mietsubvention realisierbar ist und ob kommunale Räume für die Zwecke der kulturellen Bildung unbürokratisch und preiswert zur Verfügung gestellt werden können.  
 e) wird beauftragt, für die Fortschreibung des Konzeptes ein Verfahren zur Bürgerbeteiligung zu entwickeln, das eine unmittelbare Partizipation von Menschen unterschiedlicher Altersgruppen verbindlich ermöglicht und dabei in besonderer Weise die Regelungen des § 47a SächsGemO berücksichtigt.

#### **Veränderungen im Busliniennetz im Dresdner Norden**

##### **V0548/20**

1. Der Stadtrat bestätigt die vorgeschlagenen Änderungen im Busliniennetz im Dresdner Norden gemäß Anlage 3 der Vorlage. Die Umsetzung ist zum Fahrplanwechsel 2021/2022 vorzusehen.

2. Der Stadtbezirksbeirat Klotzsche und die Ortschaftsräte sind bei der Absprache zu den Haltepunkten und bei der Sicherstellung des erforderlichen Schülerverkehrs zu beteiligen.

#### **Bebauungsplan Nr. 399, Dresden-Strehlen Nr. 4, Wissenschaftsstandort Dresden-Ost, Teilbereich II, hier:**

##### **1. Abwägungsbeschluss 2. Satzungsbeschluss sowie Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan**

##### **V0634/20**

1. Der Stadtrat prüft die während des Verfahrens zum Bebauungsplan abgegebenen Stellungnahmen. Der Stadtrat beschließt über die Abwägung wie aus Anlage 1 ersichtlich.

2. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass der Bebauungsplan redaktionell geändert wurde, jedoch von einer erneuten öffentlichen Auslegung und auch von einer vereinfachten Änderung des Bebauungs-

planes abgesehen werden kann.  
 3. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.

4. Der Stadtrat beschließt aufgrund des § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. 399, Dresden-Strehlen Nr. 4, Wissenschaftsstandort Dresden-Ost, Teilbereich II in der Fassung vom 30. März 2019, zuletzt geändert 20. August 2020, bestehend aus der Planzeichnung mit Zeichenerklärung sowie zeichnerischen und textlichen Festsetzungen als Satzung und billigt die Begründung hierzu sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB.

#### **Fortschreibung Bankkonzept für das gesamte Stadtgebiet der Landeshauptstadt Dresden**

##### **V0064/19**

1. Die Fortschreibung des Bankkonzeptes für das gesamte Stadtgebiet der Landeshauptstadt Dresden gemäß Anlage 1 der Vorlage sowie die Leitsätze gemäß Anlage 2 der Vorlage und der Abwägung gemäß Anlage 3 werden zur Kenntnis genommen.

2. Im Rahmen der objektplanerischen Prüfung der Bankstandorte ist auch zu untersuchen, ob die Standorte durch weitere Ausstattungsgegenstände für den öffentlichen Raum, wie Papierkörbe, Fahrradanlehnbügel oder Anpflanzungen, insbesondere von Bäumen, aufgewertet werden können.

3. Das Konzept ist als Fachplanung im Rahmen von Bauvorhaben im öffentlichen Raum zu berücksichtigen.

4. Die Umsetzung des Bankkonzeptes erfolgt schrittweise im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel oder eingeworbener Spenden. Den Stadtbezirksbeiräten und Ortschaftsräten bleibt es unbenommen, die für ihren Stadtbezirk bzw. für ihre Ortschaft aufgezeigten Defizite auf Grundlage eigener Priorisierung abzubauen und dafür Stadtbezirks- bzw. Ortschaftsmittel bereit zu stellen.

5. Die ämterübergreifende Arbeitsgruppe mit Fachbeiräten und Verbänden unter Leitung des Amtes für Stadtgrün und Abfallwirtschaft bleibt bestehen.

#### **Community Organizing für Dresden – Stadtteilmanager für alle Stadtbezirke**

##### **A0021/19**

Der Stadtrat lehnt den Antrag ab.  
**Verkehrssicherheit für Radfahrende auf dem Westabschnitt der Nöthnitzer Straße – alternative Radvorrangroute durch die Bierertstraße**

#### **A0041/20**

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, zu prüfen und dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften mit dem Ergebnis der Prüfung Wege zur Umsetzung vorzulegen, wie die Bierertstraße Teil einer Ost-West-Vorrangroute zwischen Löbtau Süd und TU Campus Zschertnitz werden könnte.

#### **Initiative für ein Museum zur Geschichte und Entwicklung jüdischen Lebens und jüdischer Kultur mit Standort Dresden unterstützen**

##### **A0106/20**

1.) Der Stadtrat Dresden unterstützt die Bestrebungen der Jüdischen Gemeinden in Sachsen, ein Jüdisches Museum in Dresden zu errichten. Das Museum soll ein öffentlicher, lebendiger Ort sein, der für Publikumsverkehr gut zugänglich ist und auch bereits bestehenden Kulturinitiativen eine Bühne bietet.

2.) Der Stadtrat Dresden befürwortet Dresden als Standort für ein solches überregionales Museum in Trägerschaft einer geeigneten Institution. Das Museum soll die Geschichte jüdischer Menschen im historischen Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen erzählen, und darüber hinaus auch die Geschichte jüdischer Menschen im heutigen Polen und Tschechien dokumentieren. Insofern nimmt es eine europäische Perspektive ein.

3.) Am Alten Leipziger Bahnhof ist in Bezugnahme auf das städtische Konzept für Erinnerungskultur unabhängig vom Standort des zu gründenden Museums ein angemessener Erinnerungsort zum Gedenken an die Schoa zu errichten.

4.) Der Oberbürgermeister wird dazu beauftragt,  
 a. zeitnah mit dem Freistaat und dem Bund, sowie dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Sachsen Gespräche zu einem Jüdischen Museum zu führen;

b. zu prüfen an welchem Standort ein Jüdisches Museum in Dresden errichtet werden könnte. In die Prüfung aufgenommen werden sollten bspw. die historischen Gebäude des Alten Leipziger Bahnhof, das ggf. wieder zu errichtende Palais Oppenheim oder ein anderer authentischer Ort;

c. sobald sich das Vorhaben der Museumsgründung konkretisiert, eine Steuerungsgruppe aus Stadtrat, Vertreterinnen oder Vertretern der jüdischen Gemeinde und jüdischen Kulturvereinen sowie der Verwaltung zu bilden und dem Ausschuss für Kultur und dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau regel-

mäßig die Verfahrensstände zu berichten.

#### **Monitoring von zweckentfremdeten Wohnraum**

**A0124/20**

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, solange keine gesetzliche Regelung zum Zweckentfremdungsverbot von Wohnraum durch den Freistaat erlassen ist, ein regelmäßiges Monitoring von zweckentfremdeten Wohnraum durchzuführen.

1.) Das Monitoring soll mittels drei Methoden erfolgen:

a. regelmäßige Erhebung mit AirDNA, über die Ergebnisse sind der Stadtrat und die betroffenen Stadtbezirksbeiräte jährlich zu informieren.

b. Registererstellung mittels Daten des Steuer- und Stadtkassenamtes und

c. Erfassung beantragter Nutzungsänderungen von Wohnraum (von Wohnen zu Gewerbe und umgekehrt).

2.) Zur besseren Koordination wird der Oberbürgermeister gebeten, eine klare Zuständigkeit für das Monitoring von zweckentfremdeten Wohnraum innerhalb der Verwaltung zu schaffen, wo Ämter- bzw. Abteilungsübergreifende alle Infor-

mationen zusammenlaufen.

3.) Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, sich umgehend aufgrund der vorliegenden Empirica-Untersuchung gegenüber dem Sächsischen Staatsministerium für Regionalentwicklung für die Schaffung einer Rechtsgrundlage gegen Zweckentfremdung von Wohnraum einzusetzen.

#### **Wiedereinführung der Möglichkeit von Bargeldzahlungen in den Bürgerbüros der Landeshauptstadt Dresden**

**A0131/20**

Der Stadtrat lehnt den Antrag ab.

#### **Erfüllung von Stadtratsbeschlüssen**

**A0134/20**

Der Oberbürgermeister wird beauftragt,

1. unverzüglich eine vollständige Liste aller Stadtratsbeschlüsse, deren Erfüllungszeitpunkt zum Stichtag 30. September 2020 überschritten ist, und die bisher nicht umgesetzt worden sind, vorzulegen; in der Liste stichpunktartig den jeweiligen sachlichen Grund für die Nichterfüllung zu benennen;

2. diese Liste jährlich fortzuschreiben und beginnend, mit dem Jahr

2022, dem Stadtrat jeweils im 1. Quartal, mit dem Sachstand zum 31. Dezember des Vorjahres vorzulegen;

3. bis zum 31. Dezember 2021 eine Anhörung zum Thema „nicht erfüllte Beschlüsse des Stadtrates“ durchzuführen.

4. dem Stadtrat Beschlüsse vorzuschlagen, die aus Sicht der Verwaltung aufgehoben werden sollten.

#### **Sicherheitspartnerschaft „Aktion Abbiegeassistent“**

**A0138/20**

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, der „Aktion Abbiegeassistent“ beizutreten und eine entsprechende Sicherheitspartnerschaft zu vereinbaren.

In diesem Zusammenhang soll

1. schnellstmöglich, soweit umsetzbar, eine Nachrüstung der städtischen Fuhrparks erfolgen. Dabei soll geprüft werden, inwieweit Fördermittel aus dem Bundesförderprogramm „Abbiegeassistenzsysteme“ in Anspruch genommen werden können.

2. bei Geschäftspartnern und Dresdner Fuhrparkbetreibern auf die Verwendung und Nachrüstung von Abbiegeassistenzsystemen hin-

gewirkt werden und über die entsprechenden Fördermöglichkeiten informiert werden.

#### **Überprüfung der Einrichtung einer Gemeinschaftsschule**

**A0161/20**

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob eine Gemeinschaftsschule im Dresdner Norden im Sinne § 7a Abs. 3 Sächsisches Schulgesetz neu eingerichtet bzw. gebaut werden kann.

2. Die Ergebnisse der Prüfung sind dem Netzwerk Nord, Stadtbezirksbeirat Klotzsche, Stadtbezirksbeirat Pieschen, Ortschaftsrat Weixdorf, Ortschaftsrat Langebrück, Ortschaftsrat Schönborn, den eventuell einbezogenen Schulen und dem Kreiselternrat vorzustellen.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob alternativ eine Gemeinschaftsschule gut erreichbar in Dresden im Sinne § 7a Gemeinschaftsschule Abschnitt (1) bzw. Abschnitt (3) neu oder durch Schulartänderung eingerichtet werden kann.

#### **Berufsfeuerwehr Dresden – Schaffung dringend benötigter Stellen**

**A0185/21**

Der Stadtrat lehnt den Antrag ab.

## **Ausschüsse des Stadtrates tagen**

### **Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen)**

am Montag, 17. Mai 2021, 16.30 Uhr, im Neuen Rathaus, Festsaal, Rathausplatz 1

Tagesordnung in öffentlicher Sitzung:  
Bekanntgabe nicht öffentlicher Beschlüsse (V0825/21)

### **Ausschusses für Kultur und Tourismus (Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium)**

am Dienstag, 18. Mai 2021, 16 Uhr, im Neuen Rathaus, Plenarsaal, Rathausplatz 1

Tagesordnung in öffentlicher Sitzung:  
Erinnern und Vergessen – Unbequeme Gedenkobjekte – Grundsätze zum Umgang und Dialog mit kritischen Gedenkobjekten im öffentlichen Raum der Landeshauptstadt Dresden – Der Gedenkobelisk in Dresden-Nickern als Modellprojekt zur historischen-politischen Bildung in Dresden

### **Jugendhilfeausschuss**

am Donnerstag, 20. Mai 2021, 18 Uhr, im Neuen Rathaus, Festsaal, Rathausplatz 1

Tagesordnung in öffentlicher Sitzung:

1 Kontrolle der Niederschrift vom 1. April 2021

2 Informationen/Fragestunde

3 Vorstellung Begleitevaluation Straßenschule

4 Kultur- und Nachbarschaftszentren für Dresden

5 Aufnahme der Kindertageseinrichtung Maxim-Gorki-Straße 42 in 01127 Dresden, zum 1. des Monats nach Stadtratsbeschluss in den Bedarfsplan Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege 2021/2022

6 Projektförderung im Amt für Kindertagesbetreuung

7 Sozial aus der Krise – Auswirkungen der Corona-Pandemie und des Lockdowns begegnen

8 Berichte aus den Unterausschüssen

### **Ausschuss für Petitionen und bürgerbeteiligung**

am Mittwoch, 19. Mai 2021, 16 Uhr, im Neuen Rathaus, Plenarsaal, Rathausplatz 1

Tagesordnung in öffentlicher Sitzung:

1 E-Petition „Dresden erarbeitet ein Programm gegen Obdachlosigkeit“

2 E-Petition „Umsetzung des Sanierungsplanes der Sportanlage der SG Döhlzschen“

3 E-Petition „Wiedereröffnung der Fabrikstraße für den Rad- und Fuß-

verkehr“/Petition „Schließung Fabrikstraße und Hofmühlstraße“

4 E-Petition „Verkehrssituation Nöthnitzer Straße verbessern – Radweg statt Parken“

5 E-Petition „Rathausturm des Neuen Rathaus – Aussichtsplattform – Wiedereröffnung und möglichst konkreter Zeitrahmen zur Wiedereröffnung“

6 Petition „Belästigung durch Straßenmusik“

7 E-Petition „Sicheres Radfahren auf der Bürgerstraße“

8 E-Petition „Umbenennung der Jahnstraße in Emmy-von-Roden-Straße“

9 E-Petition „Keine Erhöhung der Parkgebühren in der Corona-Krise“

10 Petition „Neubau des Orang-Utan-Hauses im Zoo Dresden“

### **Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften**

am Mittwoch, 19. Mai 2021, 16 Uhr, im Neuen Rathaus, Festsaal, Rathausplatz 1

Tagesordnung in öffentlicher Sitzung:

1 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6050, Dresden-Alstadt I, Verwaltungsquartier Kleine Packhofstraße, hier:

1. Aufstellungsbeschluss des vor-

habenbezogenen Bebauungsplanes

2. Grenzen des räumlichen Gel-

tungsbereichs des Bebauungsplans

3. Durchführung eines beschleu-

nigten Verfahrens

4. Billigung des Entwurfs zum vor-

habenbezogenen Bebauungsplan

5. Billigung der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungs-

plan-Entwurf

6. Durchführung des Beteiligungs-

verfahrens zum vorhabenbezogene-

nen Bebauungsplan-Entwurf

2 Bebauungsplan Nr. 357 C a, Dresdner-Neustadt Nr. 45, Leipziger Straße/Alexander-Puschkin-Platz (Änderungssatzung), hier:

1. Aufstellungsbeschluss zur Ände-

rung des Bebauungsplanes

2. Entfallen des frühzeitigen Be-

teiligungsverfahrens

3. Billigung des Entwurfs zum Be-

bauungsplan

4. Billigung der Begründung zum Be-

bauungsplan-Entwurf

5. Beteiligung der betroffenen Öffent-

lichkeit und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplans

3 Bebauungsplan Nr. 366, Dresden-Wachwitz Nr. 1, Elberadweg

Altwachwitz-Niederpoyritz, hier:

1. Teilungsbeschluss

4 Informationen und Sonstiges

## Stadtbezirksbeiräte und Ortschaftsräte tagen

Zu beachten sind die vor Ort geltenden Hygienevorschriften. Die Termine mit Auszügen aus den Tagesordnungen sind:

### ■ Prohlis

am Montag, 17. Mai 2021, 17 Uhr, in der Wohnstätte für Menschen mit geistiger Behinderung, „Altleuben 10“, Seiteneingang Hertzstraße, Saal Café Luby

■ Fortschreibung Fachplan Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für das Schuljahr 2021/2022

■ Bebauungsplan Nr. 398.C, Dresden-Strehlen Nr. 8, Wissenschaftsstandort Dresden-Ost, Teilbereich 1.C,

### ■ Weixdorf (Sondersitzung)

am Montag, 17. Mai 2021, 19 Uhr, im Bürgerhaus Langebrück, Hauptstraße 4

■ Förderung des Neubaues der Kita „Heideland“ aus Mitteln der Investpauschale

### ■ Oberwartha

am Dienstag, 18. Mai 2021, 18.30 Uhr, im Bürgersaal der Verwaltungsstelle Cossebaude, Dresdner Straße 3

■ Kultur- und Nachbarschaftszentren für Dresden

■ Fortschreibung Fachplan Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für das Schuljahr 2021/2022

■ Besetzung der Schiedsstelle Bereich Cotta – übriger Bereich

■ Finanzmittel

### ■ Plauen

am Donnerstag, 20. Mai 2021, 17.30 Uhr, im Stadtmuseum, Festsaal, 3. Etage, Wilsdruffer Straße 2 (Eingang: Landhausstraße)

■ Förderung von Projekten durch den Stadtbezirksbeirat Plauen; hier:

Müllentfernung im Bienertpark Plauen

■ Wahrnehmung der Aufgaben nach Aufgabenabgrenzungsrichtlinie; hier: Beleuchtung Cämmerswalder Straße Fußweg/Haltestelle

■ Besetzung der Schiedsstelle Plauen-Ost mit einer Protokollführerin/ einem Protokollführer (Amtszeit: 2022 bis 2027)

■ Fortschreibung Fachplan Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für das Schuljahr 2021/2022

■ Verkehrssicherheit entlang der Münchner Straße

### ■ Cotta

am Donnerstag, 20. Mai 2021, 18 Uhr, im Neuen Rathaus, Plenarsaal, Rathausplatz 1

■ Wahrnehmung der Aufgaben nach Aufgabenabgrenzungsrichtlinie; hier: Durchführung der Planung zur Leistungsphase 4 zur Umwandlung des Tennenplatzes in einen Kunstrasenplatz auf der Sportstätte Am Dölschgraben 7

■ Fortschreibung Fachplan Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für das Schuljahr 2021/2022

■ Biologische Vielfalt und ökologische Qualität der Dresdner Teiche und Fließgewässer sichern und verbessern

### ■ Leuben

am Donnerstag, 20. Mai 2021, 18 Uhr, in der Wohnstätte für Menschen mit geistiger Behinderung, „Altleuben 10“, Seiteneingang Hertzstraße, Saal Café Luby,

■ Fortschreibung Fachplan Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für das Schuljahr 2021/2022

## Stadtrat?



ratsinfo.dresden.de

## Beschlüsse von Ausschüssen des Stadtrates

### ■ Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften hat am 28. April 2021 folgende Beschlüsse gefasst:

#### Grundstücksverkauf zur Errichtung eines Fernbusterminals und eines Fahrradparkhauses sowie gewerblicher Hochbauten am Wiener Platz

V0665/20

1. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die in Anlage 2 der Vorlage rot umrandeten Flurstücke Nr. 2974/6, 2976/3, 2978/3, 2968/42, 2979/6, 2984/8, 2987/8 und 2990/2 sowie Teile der Flurstücke Nr. 2970/3 und 2969/5 (alle Gemarkung Altstadt I) mit einer Gesamtfläche von ca. 7.077 m<sup>2</sup> an die in der Anlage 1 (in der Fassung vom 28. April 2021) zur Vorlage bezeichnete Erwerberin für 131.582 Euro zu verkaufen. Im Kaufvertrag ist die Erwerberin zur Errichtung und dem mindestens 20-jährigen Betrieb eines Fern-

busterminals mit mindestens 10 Bussteigen und eines Fahrradparkhauses mit 800 Einstellplätzen zu verpflichten.

2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften beschließt eine einmalige Zuwendung in Höhe von 1.500.000 Euro mittels eines öffentlich-rechtlichen Vertrages für Bau und Betrieb von 550 Fahrradeinstellplätzen innerhalb des Fahrradparkhauses gem. Anlage 4 der Vorlage an die Erwerberin nach Anlage 1 (in der Fassung vom 28. April 2021) zur Vorlage. Die Finanzierung des Zu schusses erfolgt aus Einnahmen aus Stellplatzablösebeträgen.

3. In der frühzeitigen Beteiligung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6052 wird als Zielstellung der Kopfbau des Fernbusbahnhofs/Network-HUB in einer Höhe von 43 m mit der in dieser Höhe integrierten Haustechnik dargelegt werden.

**Bebauungsplan Nr. 3029, Dresden-Neustadt Nr. 43, Ehemaliger**

#### Gleisbogen Hansastraße, hier:

1. Änderung des Geltungsbereiches

2. Billigung der Abwägung

3. Billigung des Entwurfs zum Bebauungsplan

4. Billigung der Begründung zum Bebauungsplan-Entwurf

5. Durchführung des Beteiligungsverfahrens zum Bebauungsplan-Entwurf

V0685/20

1. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften beschließt nach § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3029, Dresden-Neustadt Nr. 43, Ehemaliger Gleisbogen Hansastraße entsprechend den Anlagen 1 und 2 der Vorlage zu ändern.

2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften nimmt zur Kenntnis, dass die frühzeitige Unterrichtung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB stattgefunden hat.

3. Der Ausschuss für Stadtent-

wicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften nimmt zur Kenntnis, dass der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.

4. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften billigt den Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 3029, Dresden-Neustadt Nr. 43, Ehemaliger Gleisbogen Hansastraße in der Fassung vom 3. Dezember 2020 (Anlage 2 der Vorlage).

5. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften billigt die Begründung zum Bebauungsplan-Entwurf in der Fassung vom 3. Dezember 2020 (Anlage 3 der Vorlage).

6. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften beschließt, den Bebauungsplan Nr. 3029, Dresden-Neustadt Nr. 43, Ehemaliger Gleisbogen Hansastraße nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 Alternative 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von mindestens 30 Tagen öffent-

lich auszulegen und nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 Alternative 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

7. Folgende Änderungsvorschläge am Entwurf des Bebauungsplans sind im weiteren Planungsprozess fachlich zu prüfen und bei Machbarkeit in die Planung einzuarbeiten:

■ Da die vorliegende Planung erheblich in derzeit vorhandenen Baumbestand eingreift, ist die Zahl der geplanten neuen Baumstandorte insbesondere im Bereich der vorgesehenen Planstraße deutlich zu erhöhen.

■ Aufgrund des nach wie vor bestehenden Mangels an Spielplätzen in der Neustadt und der prominenten Lage an der Planstraße und am Lokschuppen ist der im Zuge der „privaten Grünfläche“ vorgesehene Spielplatz für eine dauerhafte öffentliche Nutzung zu sichern.

■ Da der an der Hansastrasse entlangführende Geh- und Radweg stark frequentiert und zugleich recht schmal ist, sollte die Einmündung der vorgesehenen Planstraße auf die Hansastrasse im Sinne der Verkehrssicherheit ebenfalls als Gehwegüberfahrt realisiert werden.

■ Die vorgesehene Planstraße sollte so ausgestaltet werden, dass sie für den Radverkehr auf kompletter Länge (also auch östlich des Lokschuppens) in beiden Fahrtrichtungen befahrbar ist (Route im Radverkehrskonzept).

■ Die Ersatzpflanzungen für im Rahmen des Bauvorhabens gefällte Bäume sollen u. a. auf dem Flurstück 1582/18 Gemarkung Neustadt erfolgen. Mit den Ersatzpflanzungen ist ein Lärmschutz- und Abstandsriegel zwischen dem Friedhof und einem öffentlich zugänglichen sozialen Treffpunkt, wie in VorR-Neu00008/21 gefordert, zu schaffen. Auch die restlichen Ersatzpflanzungen sollen im Bereich der Leipziger Vorstadt erfolgen.

■ Die nördlichen Fassaden der Baufelder MU 1 und MU 2, die zu bestehender Wohnbebauung zählen, sind ebenfalls zu begrünen.

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6038, Dresden-Hellerberge, Hausmann Lufttechnik, hier:**

1. Billigung des Entwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan  
2. Billigung der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurf

3. Öffentliche Auslegung des Entwurfs zum vorhabenbezogenen

**Bebauungsplan  
V0789/21**

1. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften nimmt zur Kenntnis, dass die frühzeitige Unterrichtung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB stattgefunden hat.

2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften billigt den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6038 in der Fassung vom 20. Mai 2020 (Anlage 1 der Vorlage).

3. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften billigt die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurf in der Fassung vom 20. Mai 2020 (Anlage 2 der Vorlage).

4. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften beschließt, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6038 Dresden-Hellerberge, nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von mindestens 30 Tagen öffentlich auszulegen und nach § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

**Sicherung der Radverbindung  
Fabrikstraße  
A0146/20**

Der Oberbürgermeister wird beauftragt,

1. unverzüglich eine provisorische Umleitung über die Oederaner Straße einzurichten;

2. zu prüfen, mit welchen Mitteln die im Radverkehrskonzept der Landeshauptstadt Dresden als Maßnahme höchster Priorität geführte Route über die Fabrikstraße gesichert werden kann. Insbesondere ist dabei zu prüfen, wie die öffentliche Widmung und dauerhafte Sicherung des Verkehrswegs zügig erreicht werden kann;

3. dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften bis zum 30. September 2021 über das Ergebnis der Prüfung zu berichten;

4. Maßnahme 542 b des Radverkehrskonzepts der Landeshauptstadt Dresden (Sanierung des Oberflächenbelags der Fabrikstraße als Radroute) zu planen und zu beauftragen.

**Jugendhilfeausschuss**

Der Jugendhilfeausschuss hat am 29. April 2021 folgende Beschlüsse gefasst:

**Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe 2021/2022  
V0780/21**

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt, dass für die Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe

2021/2022 das in Anlage 1 (zum Beschluss) festgelegte Verfahren angewandt wird.

2. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Verteilung der zur Verfügung stehenden Haushaltssmittel in Höhe von insgesamt 48.078.088 Euro (ohne Mietsubventionen = 47.731.288 Euro) wie folgt:

- als Projektförderung gemäß Anlage 2, Listen 1 bis 5 (zum Beschluss)
- als Etats für Leistungen gemäß Anlage 3 (zum Beschluss)

Die Zuwendungen werden vorbehaltlich der tatsächlich zur Verfügung stehenden Haushaltssmittel (kommunale Mittel sowie Landesmittel) bewilligt.

3. Die Verwaltung des Jugendamtes wird beauftragt, die notwendigen Maßnahmen für die Inanspruchnahme der Landesmittel gemäß Richtlinie Jugendpauschale Sachsen sowie Richtlinie Schulsozialarbeit einzuleiten.

4. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Förderung von Angeboten der Schulsozialarbeit gemäß Anlage 2, Liste 6 (zum Beschluss).

5. Die „Anlage 2 (zum Beschluss) Zuwendungsvoraussetzungen und Zuwendungshöhen“ zur Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Förderrichtlinie Jugendhilfe vom 28. April 2005 wird für ausgewählte Sachausgaben wie in Anlage 5 (zum Beschluss) dargestellt geändert.

6. Der Jugendhilfeausschuss beschließt, dass alle nicht verbrauchten Mittel im Jahr 2021 ins Folgejahr übertragen werden.

7. Die Verwaltung des Jugendamtes wird beauftragt, das Verfahren zur Finanzierung von Maßnahmen der Jugendhilfe im Strafverfahren (Jugendgerichtshilfe) neu zu ordnen. Ziel ist es dabei, eine Finanzierung der Leistungen über Vereinbarungen gemäß § 77 SGB VIII außerhalb der Produkte zur Förderung freier Träger der Jugendhilfe ab 1. Januar 2023 umzusetzen.

8. Der Unterausschuss Planung wird beauftragt die Angebote der Leistungsart „Außerschulische Jugendbildung“ zu betrachten und bis 31. Dezember 2021 einen Vorschlag für die Neuordnung zu machen.

9. Der Unterausschuss Planung wird beauftragt planerische Aussagen und Präzisierungen für die Förderung im Bereich der Ferienfreizeiten bis 31. Oktober 2021 vorzunehmen.

10. Der Jugendhilfeausschuss verweist auf bereits gefasste planungsrelevante Beschlüsse, die mit diesem Beschluss nicht umgesetzt werden können und zeigt dies hiermit dem Oberbürgermeister

und dem Stadtrat als unbezifferte Mehrbedarfe an.

11. Der Jugendhilfeausschuss beauftragt den Oberbürgermeister dafür Sorge zu tragen, dass der Stadtratsbeschluss A0240/16 (hier insbesondere Punkt 4, Unterpunkt 5) Umsetzung findet, in dem der Oberbürgermeister beauftragt wurde, in zukünftigen Haushaltssplanentwürfen die Förderbudgets so zu veranschlagen, dass Personal- und Sachkostensteigerungen beachtet werden.

**Weiterentwicklung von Dresden Kindertageseinrichtungen zu „Eltern-Kind-Zentren“ (EKIZ) und Verfestigung des im Rahmen des gleichnamigen Landesmodellprogramms in der Landeshauptstadt Dresden entstandenen Projektes „LOUISE“**

**A0174/21**

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Fortführung des bestehenden EKIZ-Projektes des Malwina e. V.

2. Der Jugendhilfeausschuss beschließt eine Förderung des EKIZ am Standort „LOUISE – Haus für Kinder, Jugendliche und Familien“ im Umfang von 16.000 Euro aus Mitteln des Amtes für Kindertagesbetreuung als Kofinanzierung für eine Landesförderung für „Eltern-Kind-Zentren“.

3. Der Oberbürgermeister wird mit einer planerischen Untersetzung von „Eltern-Kind-Zentren“ (EKIZ) in der Dresden Kita-Landschaft und einer jährlichen Berichterstattung beauftragt.

**Ausschuss für Finanzen**

Der Ausschuss für Finanzen hat am Montag, 3. Mai 2021, folgende Beschlüsse gefasst:

**Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2019  
V0873/21**

1. Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes werden zur Kenntnis genommen.

2. Der Oberbürgermeister beauftragt die Geschäftsbereiche mit der Aufklärung der Beanstandungen. Die Auswertungen zur Prüfung des Jahresabschlusses 2019 sind umfassend und termingerecht durchzuführen. Insbesondere sind Schlussfolgerungen für das weitere Verwaltungshandeln ämter- und geschäftsbereichsübergreifend zu ziehen. Die aufgeführten Forderungen/Vorschläge sind dabei zu beachten.

3. Der Bürgermeister für Finanzen, Personal und Recht wird beauftragt, die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 durch den Stadtrat vorzubereiten.

## Stellenausschreibungen der Landeshauptstadt Dresden

In der Landeshauptstadt Dresden sind die folgenden Stellen zu besetzen. Jede einzelne der dort beschriebenen Aufgaben trägt ihren Teil zur Gestaltung einer funktionierenden und lebenswerten Stadt und Stadtgesellschaft bei. Wir, die Landeshauptstadt Dresden, laden Sie ein, daran mitzuwirken. Dresden ist eine von hoher Lebensqualität, sozialer und kultureller Vielfalt geprägte Landeshauptstadt mit mehr als 560.000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Wir bieten Ihnen familienfreundliche flexible Arbeitszeiten und vielfältige Fortbildungsmöglichkeiten, eine betriebliche Altersversorgung sowie ein ermäßigtes Ticket für den Personennahverkehr („Jobticket“). Die Gleichbehandlung aller sich bewerbenden Personen ist uns nicht nur gesetzlicher Auftrag, sondern eine Selbstverständlichkeit.

Ist Ihr Interesse geweckt? Erfüllen Sie die Anforderungen? Dann freuen wir uns über Ihre Bewerbung. Wie uns die Bewerbung erreicht, erfahren Sie unter der jeweiligen Stellenausschreibung.

**■ Im Rechtsamt, Fachbereich Finanzen, Kultur und Soziales, ist die Stelle**

Juristischer Referent (m/w/d)  
Entgeltgruppe 13  
Chiffre-Nr. 30210501

ab sofort unbefristet zu besetzen.  
**Voraussetzungen**  
Zweite Juristische Staatsprüfung  
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.  
**Bewerbungsfrist:** 17. Mai 2021  
► [bewerberportal.dresden.de](http://bewerberportal.dresden.de)

**■ Im Schulverwaltungamt, Abteilung Haushalt und Wirtschaftsangelegenheiten, ist die Stelle**

Sachbearbeiter  
Haushalt/Investitionen (m/w/d)  
Entgeltgruppe 7  
Chiffre-Nr. 40210501

ab 1. Oktober 2021 unbefristet zu besetzen.

**Voraussetzungen**  
abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren oder gleichwertig, vorzugsweise Verwaltungsfachangestellte, Kaufleute für Büromanagement (mit Wahlqualifikationen Verwaltung

und Recht sowie Öffentliches Finanzwesen), oder vergleichbar, Angestelltlenlehrgang I  
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

**Bewerbungsfrist:** 18. Mai 2021  
► [bewerberportal.dresden.de](http://bewerberportal.dresden.de)

**■ Im Amt für Wirtschaftsförderung, Abteilung Wirtschaftsservice, ist die Stelle**

Sachgebietsleiter  
Beratung Firmenkunden  
(m/w/d)  
Entgeltgruppe 12  
Chiffre-Nr. 80210501

ab sofort unbefristet zu besetzen.  
**Voraussetzungen**

abgeschlossene Hochschulbildung, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni), Fachwirt (VWA, BA), A-II-Lehrgang

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

**Bewerbungsfrist:** 19. Mai 2021  
► [bewerberportal.dresden.de](http://bewerberportal.dresden.de)

**■ Im Brand- und Katastrophenschutzamt, Abteilung Rettungsdienst, sind die Stellen**

Praxisanleiter  
(m/w/d)  
Entgeltgruppe 9 b  
Chiffre-Nr. 37210407

ab sofort unbefristet zu besetzen.

**Voraussetzungen**

abgeschlossene Ausbildung als Notfallsanitäter  
Qualifikation als Praxisanleiter  
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

**Bewerbungsfrist:** 20. Mai 2021  
► [bewerberportal.dresden.de](http://bewerberportal.dresden.de)

**■ Im Brand- und Katastrophenschutzamt, Abteilung Rettungsdienst, ist die Stelle**

Sachbearbeiter Organisation  
Aus- und Fortbildung  
Rettungsdienst/Praxisanleiter  
(m/w/d)  
Entgeltgruppe 9 a  
Chiffre-Nr. 37210408

ab sofort unbefristet zu besetzen.

**Voraussetzungen**

abgeschlossene Ausbildung als Notfallsanitäter  
Qualifikation als Praxisanleiter  
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

**Bewerbungsfrist:** 20. Mai 2021  
► [bewerberportal.dresden.de](http://bewerberportal.dresden.de)

**■ In den Städtischen Bibliotheken Dresden, Abteilung Verwaltung, ist die Stelle**

Sachbearbeiter  
Buchhaltung (m/w/d)  
Entgeltgruppe 6  
Chiffre-Nr. 42210401

ab sofort unbefristet zu besetzen.  
**Voraussetzungen**

abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren oder gleichwertig, vorzugsweise Verwaltungsfachangestellter, Rechtsanwaltsfachangestellter, FA/Kaufleute Bürokommunikation/Büromanagement, A-I-Lehrgang

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

**Bewerbungsfrist:** 25. Mai 2021  
► [bewerberportal.dresden.de](http://bewerberportal.dresden.de)

**■ Im Jugendamt, Abteilung Beistand-, Amtsverwund-, Amtsplegschaften, ist die Stelle**

**■ Im Haupt- und Personalamt, Abteilung Organisation, ist die Stelle**

Sachgebietsleiter  
Ämterorganisation  
(m/w/d)  
Chiffre-Nr. 10210501

zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet zu besetzen.

**Voraussetzungen**

abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, Diplom (Uni), Magister (Uni), Master (FH und Uni)

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

**Bewerbungsfrist:** 25. Mai 2021  
► [bewerberportal.dresden.de](http://bewerberportal.dresden.de)

**■ Im Jugendumt, Abteilung Beistand-, Amtsverwund-, Amtsplegschaften, ist die Stelle**

Mitarbeiter  
Amtsvormundschaften (m/w/d)  
Entgeltgruppe 5  
Chiffre-Nr. 51210403

ab 1. August 2021 befristet als Mutterschutz- und Elternzeitvertretung zu besetzen.

**Voraussetzungen**

abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren oder gleichwertig, vorzugsweise Verwaltungsfachangestellter, Kaufleute Bürokommunikation/Büromanagement, Angestelltlenlehrgang I

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

**Bewerbungsfrist:** 26. Mai 2021  
► [bewerberportal.dresden.de](http://bewerberportal.dresden.de)

**■ Im Amt für Kindertagesbetreuung, Fachbereich Förderung freier Träger, ist die Stelle**

Sachbearbeiter  
Förderung freier Träger  
(m/w/d)  
Entgeltgruppe 9 c  
Chiffre-Nr. 58210501

ab sofort befristet als Mutter- schutz- und Elternzeitvertretung zu besetzen.

**Voraussetzungen**

abgeschlossene Hochschulbildung, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni), Fachwirt (VWA, BA), A-II-Lehrgang

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 35 Stunden.

**Bewerbungsfrist:** 28. Mai 2021  
► [bewerberportal.dresden.de](http://bewerberportal.dresden.de)

■ Im Amt für Wirtschaftsförderung, Abteilung Smart City, ist die Stelle

Smart City Manager (m/w/d)  
Entgeltgruppe 12  
Chiffre-Nr. 80210502

ab sofort unbefristet zu besetzen.

**Voraussetzungen**

abgeschlossene technisch-ingenieurwissenschaftliche Hochschulbildung, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni), Fachwirt (VWA, BA), A-II-Lehrgang

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 20 Stunden. Ab 1. April 2022 Vollzeit möglich.

**Bewerbungsfrist: 4. Juni 2021**  
► bewerberportal.dresden.de

&lt;/

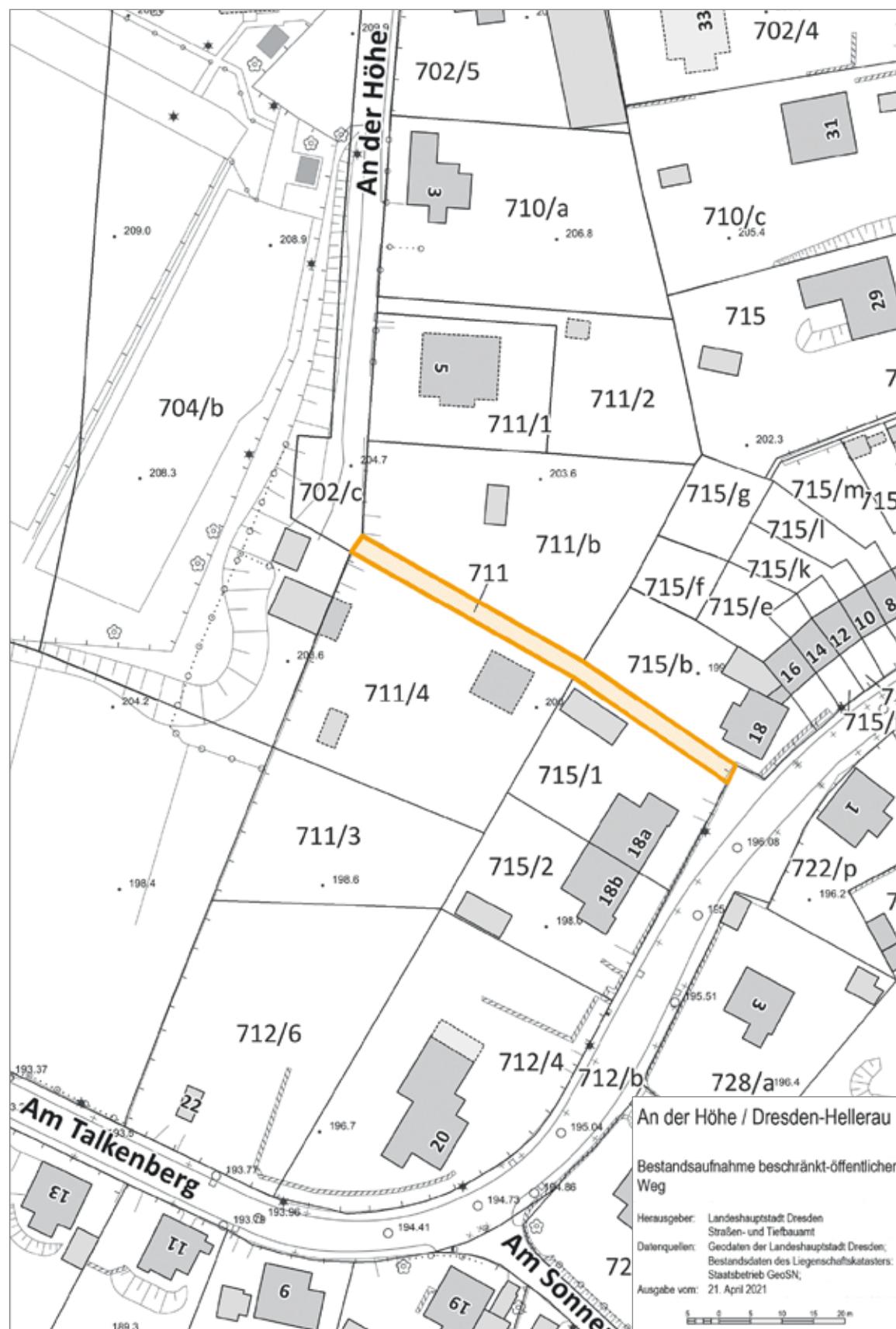
# Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bestandsverzeichnisses für die beschränkt-öffentlichen Wege und Plätze der Landeshauptstadt Dresden

Aufnahme eines Weges im Zuge der Erstanlegung des Bestandsverzeichnisses

Der auf dem Flurstück Nr. 711 der Gemarkung Dresden-Hellerau verlaufende Weg vom südlichen Ende der Ortsstraße „Am der Höhe“ bis zur Ortsstraße „Am Talkenberg“ wurde im Zuge der Erstanlegung in das Bestandsverzeichnis der beschränkt-öffentlichen Wege und Plätze der Landeshauptstadt Dresden aufgenommen (§ 54 Absatz 1, § 3 Absatz 1 Sächsisches Straßengesetz). Trägerin der Straßenbaulast ist die Landeshauptstadt Dresden.

**Ab dem 1. Juni 2021 bis zum 30. November 2021** wird der Teil des Bestandsverzeichnisses der beschränkt-öffentlichen Wege und Plätze der Landeshauptstadt Dresden mit dem oben bezeichneten Weg für die Dauer von sechs Monaten öffentlich ausgelegt. Einsicht kann im Straßen- und Tiefbauamt, Sachgebiet Straßendokumentation, St. Petersburger Straße 9, 01069 Dresden, 1. Obergeschoss, Zimmer K 123, nach telefonischer Anmeldung unter (03 51) 4 88 17 42 während der Sprechzeiten genommen werden.

Simone Prüfer  
Leiterin des Straßen- und Tiefbauamtes



Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden

# Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6052, Dresden-Altstadt I, NetWorkHub Wiener Platz West, Bürohaus/Fernbusterminal/ Fahrradparkhaus

Beschleunigtes Verfahren, Vorstellung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und frühzeitige Beteiligung

Für die Errichtung eines Bürohauses, Fernbusterminals sowie eines Fahrradparkhauses soll, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, ein vorhabenbezogener Bebauungsplanverfahren durchgeführt werden. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan dient der Wiedernutzungsbarmachung von Flächen, demzufolge wird er im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, ohne Aufstellung eines Umweltberichtes (§ 2 a BauGB), ohne die Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind (§ 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB) und ohne zusammenfassende Erklärung nach § 10 a Absatz 1 BauGB aufgestellt.

Im Bebauungsplan soll eine Größe der Grundfläche von insgesamt weniger als 20.000 m<sup>2</sup> festgesetzt werden. Der Schwellenwert der zulässigen Grundfläche i. S. des § 19 Absatz 2 Baunutzungsverordnung von insgesamt 20.000 m<sup>2</sup> (§ 13 a Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB) wird nicht erreicht.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist in dem folgenden Übersichtsplan zeichnerisch dargestellt. Maßgebend ist die zeichnerische Festsetzung im Maßstab 1:750.

Die Planung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6052 liegt mit der Begründung **vom 25. Mai bis einschließlich 25. Juni 2021** in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Dresden, World Trade Center,

Erdgeschoss, Ausstellungsraum des Stadtmodells, Ammonstraße 70, 01067 Dresden, während folgender Sprechzeiten aus:

Montag, Freitag 9 bis 12 Uhr  
Dienstag, Donnerstag 9 bis 18 Uhr  
Mittwoch geschlossen.

Die kompletten Planungsunterlagen können während des o. g. Auslegungszeitraums auch auf der Internetseite der Landeshauptstadt Dresden unter [www.dresden.de/offenlagen](http://www.dresden.de/offenlagen) eingesehen werden. Zusätzlich sind die kompletten Planungsunterlagen auch auf dem zentralen Landesportal Bauleitplanung unter [www.bauleitplanung.sachsen.de](http://www.bauleitplanung.sachsen.de) einsehbar. Während der frühzeitigen Beteiligung besteht allgemein die Möglichkeit, Einsicht in die Planunterlagen des vorhaben-

bezogenen Bebauungsplanes zu nehmen und Stellungnahmen an das Stadtplanungsamt der Landeshauptstadt Dresden, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden, zu senden oder während der Sprechzeiten im World Trade Center, Stadtplanungsamt, Freiberger Straße 39, 01067 Dresden, Zimmer 4365 (4. Obergeschoss), nach vorheriger Anmeldung bei dem zuständigen Bearbeiter, Herrn Korntheuer, telefonisch unter (03 51) 4 88 32 68 oder per E-Mail: [mkorntheuer@dresden.de](mailto:mkorntheuer@dresden.de), zur Niederschrift vorzubringen oder abzugeben.

Stellungnahmen, die nicht während der Beteiligungsfrist abgegeben werden, können bei der weiteren Bearbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Dresden, 30. April 2021

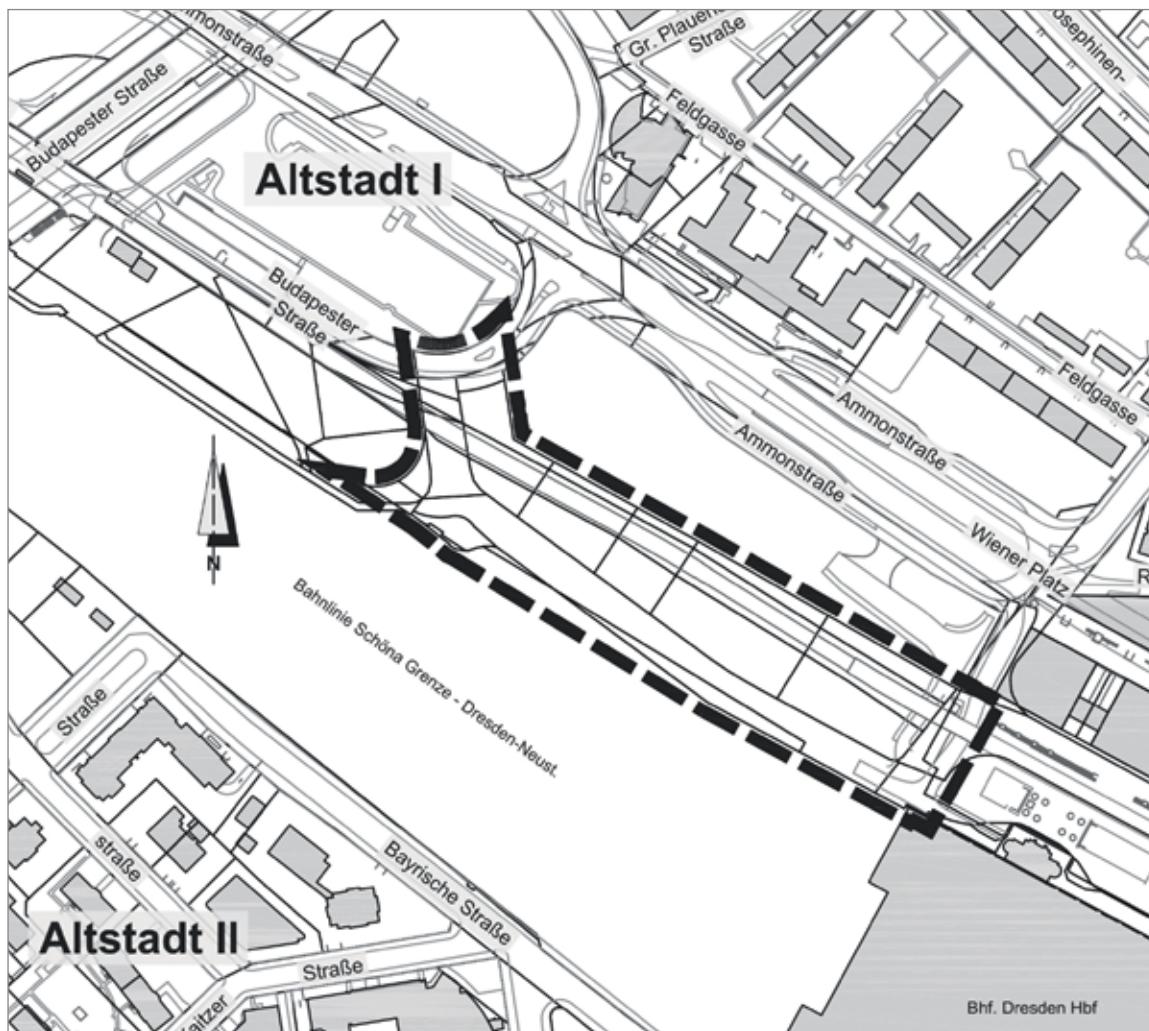
Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister

in Vertretung

Detlef Sittel  
Erster Bürgermeister

## Hinweis:

Im gleichen Zeitraum ist eine Einsichtnahme in eine Kopie des Bebauungsplanes Nr. 3015 im Stadtbezirksamt Altstadt, 3. Obergeschoss, Zimmer 347, Theaterstraße 11, 01067 Dresden, während o. g. Sprechzeiten nach vorheriger Anmeldung, telefonisch unter (03 51) 4 88 60 01, oder per E-Mail unter [stadtbezirksamt-altstadt@dresden.de](mailto:stadtbezirksamt-altstadt@dresden.de), möglich. Etwaige Änderungen der Sprechzeiten werden im Internet unter [www.dresden.de](http://www.dresden.de) erreichbar veröffentlicht.



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6052	
Dresden-Altstadt I NetWorkHub Wiener Platz West Bürohaus/Fernbusterminal/Fahrradparkhaus	
Übersichtsplan	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Herausgeber: Stand: Grunddaten:	Stadtplanungsamt November 2020 Amt für Geodaten und Kataster Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters: Staatsbetrieb GeoSN

## Öffentliche Bekanntmachung

# Satzung der Landeshauptstadt Dresden über den Bebauungsplan Nr. 393, Dresden-Räcknitz Nr. 3, Nöthnitzer Straße – Campus Süd

## Satzungsbeschluss

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden hat die o. g. Satzung in seiner Sitzung am 25. März 2021 mit Beschluss zur V0617/20 nach § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Bebauungsplan bedarf nicht der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde.

Die Satzung wird in Form der Ersatzbekanntmachung bekannt gemacht und tritt mit dieser Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt in Kraft.

Der Bebauungsplan und die ihm beigefügte Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10 a Absatz 1 BauGB sind im World Trade Center, Stadtplanungsamt, Plankammer, 3. Obergeschoss, Zimmer 3342, Freiberger Straße 39, 01067 Dresden, niedergelegt. Sie können dort während der Sprech-

zeiten durch jedermann kostenlos eingesehen werden. Zusätzlich können die Unterlagen im Themenstadtplan der Landeshauptstadt Dresden aufgerufen und eingesehen werden. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan zeichnerisch dargestellt. Maßgebend für den Geltungsbereich ist allein die zeichnerische Festsetzung im Bebauungsplan.

Hingewiesen wird darauf, dass – außerhalb des zeichnerisch festgesetzten Geltungsbereichs – für das Flurstück 75/5 und Teillächen der Flurstücke 72/1, 74/4, 77/2, 80/5 der Gemarkung Dresden-Roßthal, Teillächen des Flurstückes 121/1 der Gemarkung Dresden-Dölzschen, Teillächen der Flurstücke 182 und 186 der Gemarkung Dresden-Marsdorf, Teillächen der Flurstücke

243, 244 und 246/1 der Gemarkung Dresden-Pillnitz, dem Flurstück 259 der Gemarkung Dresden-Zschieren, Teillächen der Flurstücke 730/42, 731/6 der Gemarkung Dresden-Trachau und Teillächen des Flurstückes 28/2 und 34 der Gemarkung Dresden-Räcknitz Ausgleichsflächen und -maßnahmen nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet wurden. Die folgenden Ausgleichsflächen und -maßnahmen werden dem Bebauungsplan 393 zugeordnet:

**Maßnahme 1:**

Auf Teillächen der Flurstücke 72/1 und 77/2 der Gemarkung Dresden-Roßthal und des Flurstückes 121/1 der Gemarkung Dresden-Dölzschen sind 10 m breite freiwachsende Feldhecken in einer Größe von insgesamt 10.000 m<sup>2</sup> anzulegen und 25 Jahre zu pflegen. Es ist gebietseigenes Pflanzgut mehrerer

Gehölzarten zu verwenden. Auf dem Flurstück 75/5 und einer Teilfläche des Flurstücks 74/4 der Gemarkung Dresden-Roßthal ist über einen Zeitraum von 25 Jahren eine jeweils drei Jahre dauernde Blühbrache auf 5.000 m<sup>2</sup> Fläche durch Einsaat einer mehrjährigen gebietseigenen Blühmischung anzulegen. Auf jährlich wechselnden Teillächen des Flurstücks 80/5 der Gemarkung Dresden-Roßthal sind für

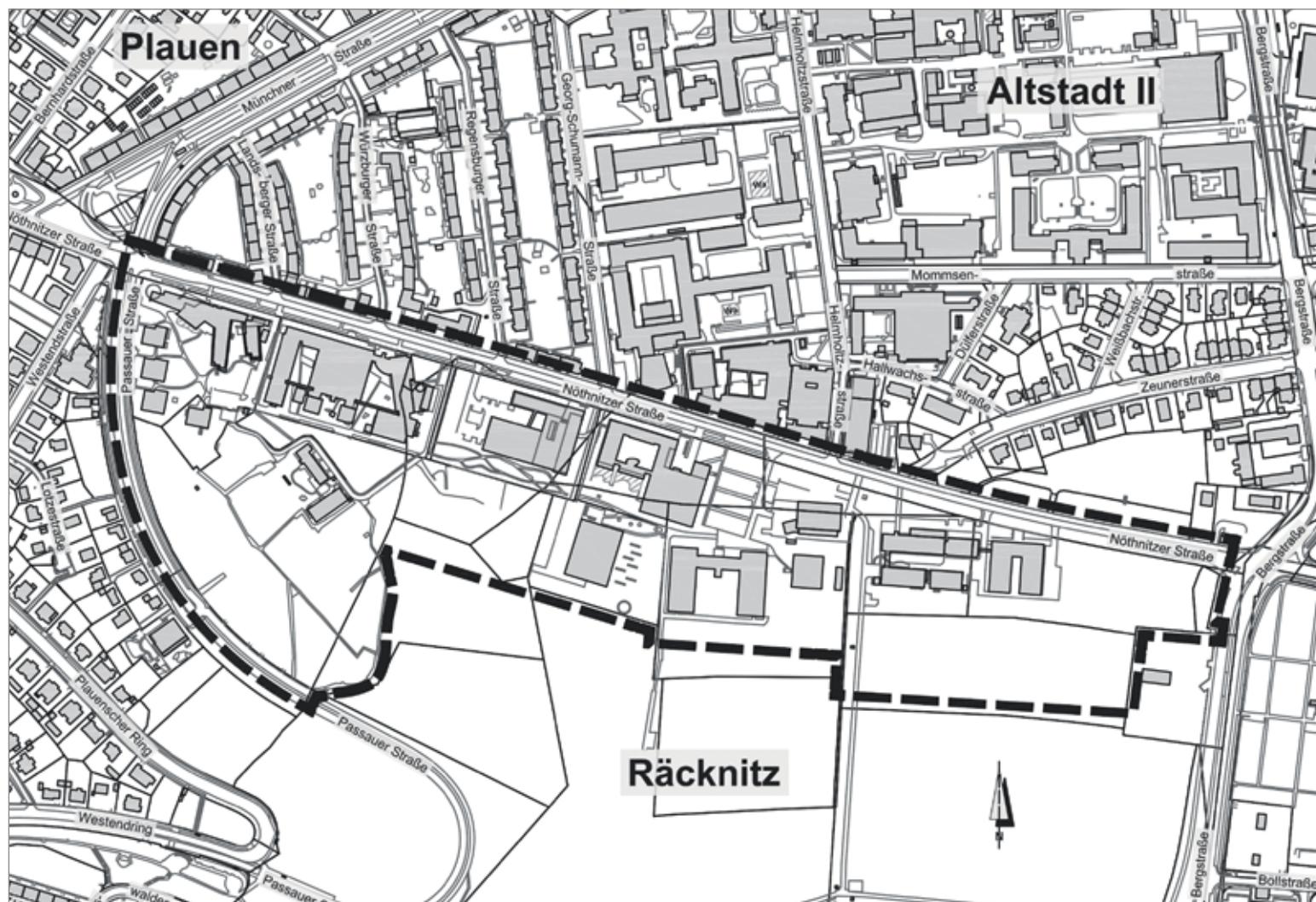
**Bebauungsplan Nr. 393**

Dresden-Räcknitz Nr. 3  
Nöthnitzer Straße - Campus Süd

Übersichtsplan

— — — Grenze des räumlichen Geltungsbereiches  
(Satzungsbeschluss vom 25. März 2021)

Herausgeber: Stadtplanungsamt  
Stand: November 2020  
Grunddaten: Amt für Geodaten und Kataster  
Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters:  
Staatsbetrieb GeoSN



einen Zeitraum von 25 Jahren auf 15.000 m<sup>2</sup> Fläche einjährige Blühbrachen durch eine jährliche Einsaat einer annuellen gebiets-eigenen Blühmischung herzu-stellen. Die Anlage und Pflege der Feldhecken sowie der Blühbrachen ist mit der unteren Naturschutz-behörde abzustimmen.

#### **Maßnahme 2:**

Auf Teilflächen der Flurstücke 243, 244 und 246/1 der Gemarkung Dresden-Pillnitz sind auf 2.580 m<sup>2</sup> Fläche die baulichen Anlagen zurückzubauen bzw. die Flächen zu entsiegeln.

#### **Maßnahme 3:**

Auf dem Flurstück 259 der Gemarkung Dresden-Zschieren sind 27.300 m<sup>2</sup> ökologisch aufzuwerten und 25 Jahre zu pflegen.

#### **Maßnahme 4:**

Auf Teilflächen der Flurstücke 730/42 und 731/6 der Gemarkung Dresden-Trachau ist auf 4.200 m<sup>2</sup> Fläche der vollversiegelte Fahrweg zurückzubauen, 2.400 m<sup>2</sup> Sukzes-sionsfläche anzulegen und auf 1.800 m<sup>2</sup> ein versiegelter Forstweg herzustellen.

#### **Maßnahme 5:**

Auf einer Teilfläche des Flurstü-ckes 28/2 der Gemarkung Dresden-Räck-nitz ist eine 6.253 m<sup>2</sup> große Fläche mit gebietseigenen Haselnusssträuchern aufzuforsten, als Niederwald zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

#### **Maßnahme 6:**

Auf einer Teilfläche des Flurstücks 34 der Gemarkung Dresden-Räck-nitz ist auf 2.200 m<sup>2</sup> eine Streu-obstwiese herzustellen und 25 Jahre zu pflegen.

Außerdem wurden folgende CEF- und FCS-Maßnahmen festgesetzt:

#### **CEF-Maßnahme:**

Auf jährlich wechselnden Teil-flächen des Flurstückes 80/5 der Gemarkung Dresden-Roßthal sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde jeweils 10.000 m<sup>2</sup> Schwarzbrache zu be-lassen sowie auf 5.000 m<sup>2</sup> eine jährliche Einsaat einer annuellen gebietseigenen Blühmischung vorzunehmen. Die feldlern gerechte Ackerbewirtschaftung (CEF-Maßnahme) ist für einen Zeitraum von 25 Jahren durch-zuführen.

#### **FCS-Maßnahme:**

Auf einer Teilfläche der Flurstücke 182 und 186 der Gemarkung Dresden-Marsdorf ist die Bewirtschaftung von 25.000 m<sup>2</sup> Dauergrünland durch Reduzierung der Besatzdichte und Verzicht auf eine minerali-sche Düngung nach Vorgaben der unteren Naturschutzbehörde für einen Zeitraum von 25 Jahren zu

extensivieren.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekannt-machung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Dresden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendma-chung etwaiger Entschädigungsan-sprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande ge-kommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

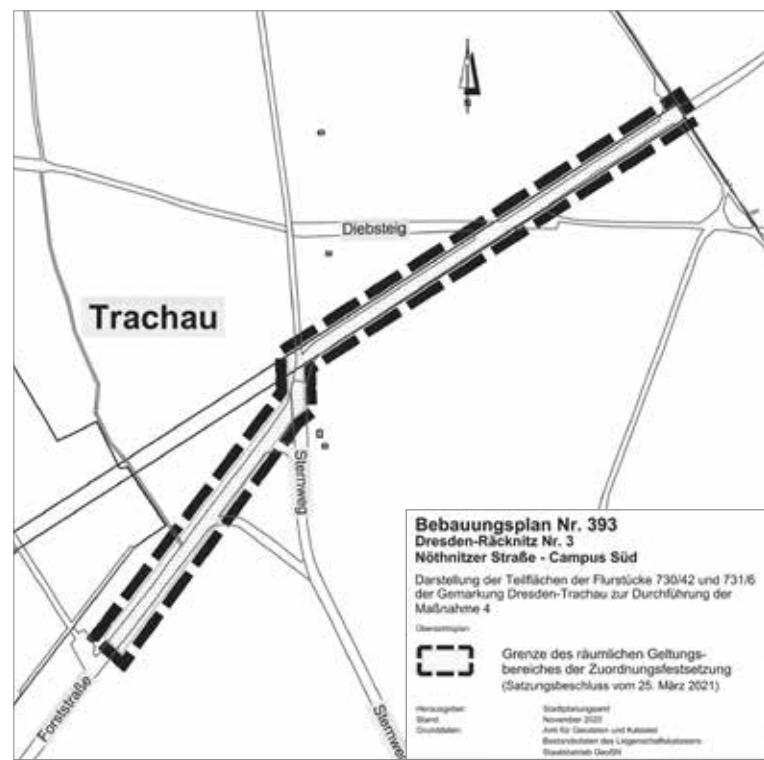
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentl-ichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrig-keit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

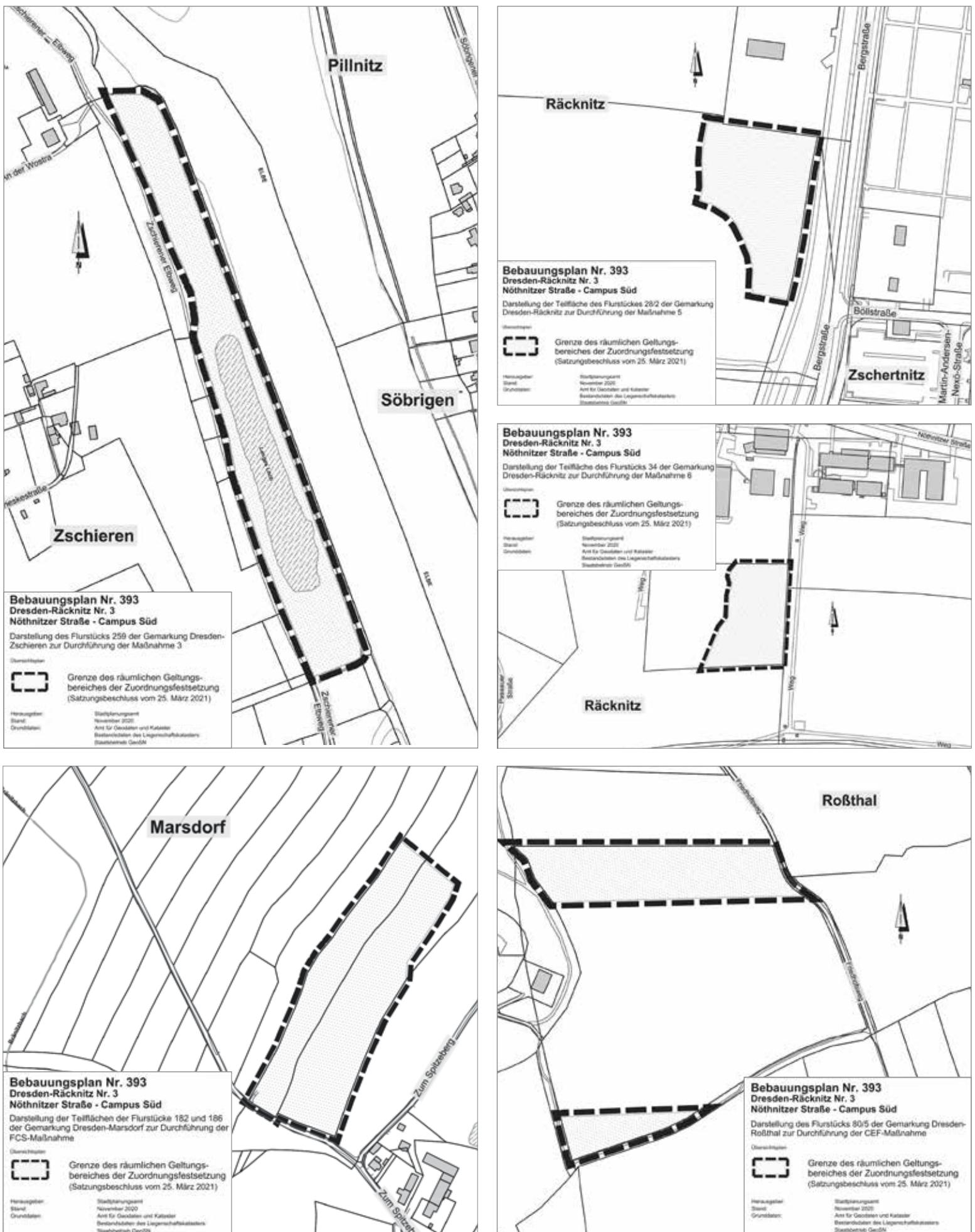
Dresden, 4. Mai 2021

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister

in Vertretung

Detlef Sittel  
Erster Bürgermeister





Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die

# Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben „Nutzungsänderung von Physiotherapie in Zahnarztpraxis mit Grundrissänderungen sowie Ertüchtigung Brandschutz verbunden mit der Änderung der Rettungswege im EG rechts beim Ärztehaus und Geschäftsgebäude auf der Forststraße 5“

Forststraße 1, 3, 5; Gemarkung Neustadt, Flurstück 430/8

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 27.04.2021 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 63/1/BG/06170/20 im Genehmigungsverfahren nach § 64 SächsBO mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

(1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben:

Nutzungsänderung von Physiotherapie in Zahnarztpraxis mit Grundrissänderungen sowie Ertüchtigung

Brandschutz verbunden mit der Änderung der Rettungswege im EG rechts beim Ärztehaus und Geschäftsgebäude auf dem Grundstück:

Forststraße 1,3,5;

Gemarkung Neustadt, Flurstück 430/8

wird mit Nebenbestimmungen erteilt.

(2) Die Baugenehmigung enthält Auflagen.

(3) Bestandteil der Genehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Genehmigung ausgefertigten Bauvorlagen. Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der

Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Hinweise: Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im

Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden, Rosenstraße 30, 01067 Dresden, Zimmer 7020, während der Sprechzeiten eingesehen werden.

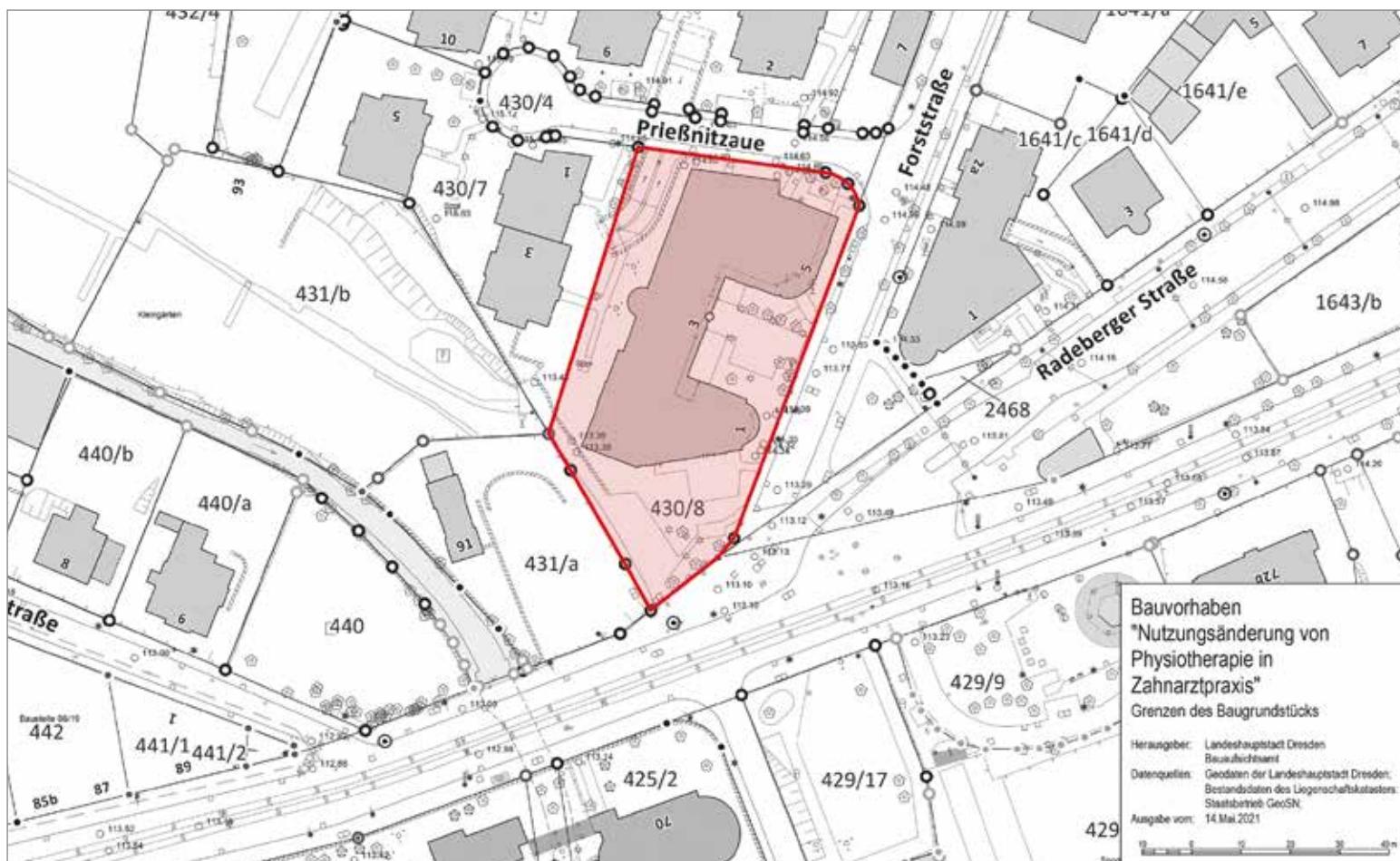
Sprechzeiten:

montags und freitags 9 bis 12 Uhr, dienstags und donnerstags 9 bis 18 Uhr

Es wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung, Telefon (03 51) 4 88 42 79, empfohlen. Bitte informieren Sie sich auf [www.dresden.de/erreichbar](http://www.dresden.de/erreichbar) über bestehende Einschränkungen im Dienstbetrieb der Verwaltung aufgrund der Corona-Pandemie.

Dresden, 14. Mai 2021

Ursula Beckmann  
Leiterin des Bauaufsichtsamtes



Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die

## Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben „Errichtung eines Wohngebäudes mit 7 WE und einer Tiefgarage mit 8 Stellplätzen; Antrag auf Abweichung von den Vorschriften der SächsBO“

Schubertstraße 36; Gemarkung Blasewitz; Flurstücke 215/a; 215/b

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 15. April 2021 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 63/5/BV/04670/20 im Genehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

(1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben:  
Errichtung eines Wohngebäudes mit 7 Wohneinheiten und einer Tiefgarage mit 8 Stellplätzen; Antrag auf Abweichung von den Vorschriften

der SächsBO auf dem Grundstück:

Schubertstraße (36);  
Gemarkung Blasewitz, Flurstücke 215/a und 215/b

wird mit Nebenbestimmungen erteilt.

(2) Gegenstand der Baugenehmigung ist die Erteilung einer Abweichung nach § 67 SächsBO: Überdeckung einer Abstandsfäche zwischen dem geplanten Wohngebäude und dem Bestandsgebäude Schubertsstraße 38;

(3) Die Baugenehmigung enthält Bedingungen und Auflagen.  
(4) Bestandteil der Genehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Genehmigung ausgefertigten Bauvorlagen. Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbeihilfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann inner-

halb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Hinweise: Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbeihilfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung

und die Verfahrensakte können im Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden, Rosenstraße 30, 01067 Dresden, Zimmer 5020, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Sprechzeiten:

montags und freitags 9 bis 12 Uhr, dienstags und donnerstags 9 bis 18 Uhr

Es wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung, Telefon (03 51) 4 88 18 29, empfohlen. Bitte informieren Sie sich auf [www.dresden.de/erreichbar](http://www.dresden.de/erreichbar) über bestehende Einschränkungen im Dienstbetrieb der Verwaltung aufgrund der Corona-Pandemie.

Dresden, 14. Mai 2021

Ursula Beckmann  
Leiterin des Bauaufsichtsamtes



Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die

## Erteilung einer Ergänzungsgenehmigung für das Vorhaben „Errichtung eines Wohngebäudes mit elf Wohneinheiten“

Zwickauer Straße 122; Gemarkung Plauen; Flurstück 72 i

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 21. April 2021 eine Ergänzungsgenehmigung mit dem Aktenzeichen 63/8/BV/00643/18-EG03 im Genehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

(1) Die Ergänzungsgenehmigung für das Vorhaben:  
Errichtung eines Wohngebäudes mit elf Wohneinheiten, Freiflächen gestaltung mit Errichtung von 12 Stellplätzen – 3. Ergänzungsgenehmigung – Überdachung und Einhausung der Fahrradabstellanlage auf dem Grundstück:  
Zwickauer Straße 122;

Gemarkung Plauen, Flurstück 72 i wird erteilt.

(2) Bestandteil der Genehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Genehmigung ausgefertigten Bauvorlagen. Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbeihilfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden. Hinweise: Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekannt-

machung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbeihilfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn. Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden, Rosenstraße 30, 01067 Dresden, Zimmer 6008, während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Sprechzeiten:

montags und freitags 9 bis 12 Uhr, dienstags und donnerstags 9 bis 18 Uhr

Es wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung, Telefon (03 51) 4 88 36 28, empfohlen. Bitte informieren Sie sich auf [www.dresden.de/erreichbar](http://www.dresden.de/erreichbar) über bestehende Einschränkungen im Dienstbetrieb der Verwaltung aufgrund der Corona-Pandemie.

Dresden, 14. Mai 2021

Ursula Beckmann  
Leiterin des Bauaufsichtsamtes



## Impressum



### Dresdner Amtsblatt

Mitteilungsblatt der Landeshauptstadt Dresden  
[www.dresden.de/amsblatt](http://www.dresden.de/amsblatt)  
Herausgeber

Landeshauptstadt Dresden  
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Protokoll  
Dr.-Külz-Ring 19

Postfach 12 00 20, 01001 Dresden  
Telefon (03 51) 4 88 23 90

Telefax (03 51) 4 88 22 38

E-Mail [presse@dresden.de](mailto:presse@dresden.de)

[www.dresden.de](http://www.dresden.de)

[facebook.com/stadt.dresden](http://facebook.com/stadt.dresden)

### Redaktion/Satz

Kai Schulz  
(verantwortlich),  
Marion Mohaupt, Sylvia Siebert,  
Andreas Tampe

### Verlag, Anzeigen,

### Verlagsbeilagen

scharfe media GmbH  
Freiberger Straße 114  
01159 Dresden  
Telefon (03 51) 42 44 70 10  
Telefax (03 51) 42 44 70 60  
E-Mail [info@scharfe-media.de](mailto:info@scharfe-media.de)  
Web [www.scharfe-media.de](http://www.scharfe-media.de)

### Verlagssonderveröffentlichung

Telefon (03 51) 42 44 70 19  
Telefax (03 51) 42 44 70 60  
Redaktion: scharfe//media

### Druck

Schenkelberg Druck  
Weimar GmbH

### Vertrieb

Elbtal Logistik GmbH, Dresden

### Bezugsbedingungen

Das Amtsblatt erscheint wöchentlich, in der Regel donnerstags. Es liegt kostenlos in den Rathäusern, Stadtbezirksämtern und Verwaltungsstellen der Stadt, in Filialen der Ostsächsischen Sparkasse Dresden sowie in weiteren Dresdner Bürohäusern und Einrichtungen aus. Alle Auslagestellen sind unter [www.dresden.de/amsblatt](http://www.dresden.de/amsblatt) zu finden.

### Jahresabonnement über Postversand:

63,35 Euro inklusive Mehrwertsteuer, Versand und Porto. Die Aufnahme eines Abonnements ist wöchentlich bei anteiligem Abonnementpreis möglich. Kündigungen müssen bis zum 15. November des Jahres bei scharfe media nach einem Mindestbezug von einem Jahr schriftlich eingegangen sein. Ältere Ausgaben des Amtsblattes finden Sie im Amtsblatt-Archiv auf [www.dresden.de/amsblatt](http://www.dresden.de/amsblatt).

Kostenfreie Beratung & Schadenanalyse vor Ort



Nasse Keller  
Ausblühungen

Schimmel  
Feuchte Wände



[bausan-trockenlegung.de](http://bausan-trockenlegung.de)

036623 / 21730

Überdachungen/Sonderanfertigungen ■ Stegplatten/Profile ■ Sichtschutz/Zäune ■ Geländer-/Rahmensysteme



## Überdachungen

individuell + maßgefertigt

für Terrassen, Balkone, Carports ■ Glasschiebeanlagen

Mobil: 0160 92342939 ■ Telefon: 03523 5319321 ■ Büro: Schmiedeweg 22, 01689 Niederau OT Gröbern

Lager: Criebener Str. 99, 01640 Coswig OT Neusörnewitz ■ E-Mail: [info@kunststoff-koepp.de](mailto:info@kunststoff-koepp.de) ■ [www.kunststoff-koepp.de](http://www.kunststoff-koepp.de)